



# Verordnungsblatt

der

# Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 1

---

Jänner

---

2019

---

## Inhalt

1. Firmungen in der Erzdiözese Salzburg. S. 2
2. Firmung zu Pfingsten im Dom. S. 6
3. Veranlagungsrichtlinien der Erzdiözese Salzburg. S. 6
4. Statuten des „Pensionsfonds der Erzdiözese Salzburg“. S. 11
5. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen. S. 13
6. Gehaltsschema 2019 für Priester in der Erzdiözese Salzburg. S. 14
7. Gehaltsschema 2019 für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion und Hinweis für pfarrliche Angestellte. S. 16
8. Anhang 2019 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg. S. 17
9. Verordnungsblatt 2018: Binden/Sammeln des Jahrgangs. S. 20
10. Beauftragungen und Weihen 2018. S. 21
11. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz: Nr. 77: Hinweis. S. 21
12. Personallnachrichten. S. 22
13. Mitteilungen. S. 23

## 1. Firmungen in der Erzdiözese Salzburg

Stand: 07.01.2019

Datum	Pfarre	gemeinsam mit	Firmspender
27.04.2019	Adnet	<i>Krispl</i>	em. Abt lic. Otto Strohmaier
27.04.2019	Bramberg		Bischofsvikar Dr. Gottfried Laireiter
27.04.2019	Brandberg		Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
27.04.2019	Kuchl		Domdech. Dr. Raimund Sagmeister
27.04.2019	Kundl		Prälat Dr. Johann Reißmeier
27.04.2019	Mayrhofen	<i>Brandberg</i>	Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
27.04.2019	Salzburg-St. Severin*	<i>Salzburg-Gnigl, Salzburg-Itzling</i>	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
27.04.2019	St. Gilgen		Generalvikar Mag. Roland Rasser
28.04.2019	Salzburg-St.Paul*		Generalvikar Mag. Roland Rasser
28.04.2019	Seeham		Weihbischof Dr. Jozef Halko
28.04.2019	St. Koloman		em. Erzabt Edmund Wagenhofer OSB
04.05.2019	Brixlegg		Abt Mag. Raimund Schreier
04.05.2019	Eugendorf		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
04.05.2019	Henndorf		Bischofsvikar Dr. Gottfried Laireiter
04.05.2019	Neumarkt		Regens Mag. Tobias Giglmayr
04.05.2019	St. Johann/Pg.		Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
04.05.2019	Unken		Generalvikar Mag. Roland Rasser
11.05.2019	Angath		Generalvikar Mag. Roland Rasser
11.05.2019	Bergheim		Bischofsvikar Dr. Gottfried Laireiter
11.05.2019	Breitenbach		Domdech. Dr. Raimund Sagmeister
11.05.2019	Hallein	<i>Bad Dürnberg</i>	Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
11.05.2019	Hof		Generalvikar Mag. Roland Rasser
11.05.2019	Leogang		Rektor Mag. Erwin Neumayer
11.05.2019	Salzburg-Maxglan*		Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
11.05.2019	Salzburg-Taxham*		Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
12.05.2019	Ebbs	<i>Walchsee</i>	Bischofsvikar Martin Walchhofer
12.05.2019	Elsbethen*		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
12.05.2019	Zell am Ziller	<i>Pfarrverband</i>	Erzbischof Wolfgang Haas

Datum	Pfarre	gemeinsam mit	Firmspender
18.05.2019	Caritas-Dorf St. Anton	<i>Sonderpäd. Förderzentrum Högmoos</i>	Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
18.05.2019	Eben/Pg.		Regens Mag. Tobias Giglmayr
18.05.2019	Jugendzentrum YoCo		Bischofsvikar Mag. Harald Mattel
18.05.2019	Köstendorf		Bischofsvikar Dr. Gottfried Laireiter
18.05.2019	Salzburg-Aigen*		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
18.05.2019	Waidring		Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
19.05.2019	Bad Hofgastein	<i>Dorfgastein, Badgastein, Böckstein</i>	Bischofsvikar Martin Walchhofer
19.05.2019	Hüttau		Regens Mag. Tobias Giglmayr
19.05.2019	Kramsach	<i>Mariathal</i>	Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
19.05.2019	Mariapfarr		Generalvikar Mag. Roland Rasser
19.05.2019	Salzburg- Herrnau*		Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
19.05.2019	Taxenbach	<i>Eschenau</i>	Bischof em. Ludwig Schwarz
25.05.2019	Golling		Regens Mag. Tobias Giglmayr
25.05.2019	Hopfgarten		Generalvikar Mag. Roland Rasser
25.05.2019	Langkampfen		Bischofsvikar Martin Walchhofer
25.05.2019	Mattsee		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
25.05.2019	Mittersill	<i>Hollersbach, Stuhlfelden</i>	Generalvikar Mag. Roland Rasser
25.05.2019	Ramingstein	<i>Thomatal und Unterberg</i>	Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
25.05.2019	St. Margarethen		Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
25.05.2019	Thalgau		Bischofsvikar Dr. Gottfried Laireiter
25.05.2019	Westendorf		Abt German Erd
26.05.2019	St. Michael/Lg.		Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
26.05.2019	Wald	<i>Krimml</i>	Regens Mag. Tobias Giglmayr
01.06.2019	Puch		Generalvikar Mag. Roland Rasser
01.06.2019	Salzburg-Morzg*		Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
01.06.2019	Tamsweg		Domdech. Dr. Raimund Sagmeister
01.06.2019	Werfenweng	<i>Pfarrverband</i>	Prälat Dr. Johann Reißmeier

Datum	Pfarre	gemeinsam mit	Firmspender
02.06.2019	Kirchberg	Aschau	Regens Mag. Tobias Giglmayr
02.06.2019	Mauterndorf	Tweng	Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
02.06.2019	Salzburg-St. Elisabeth*	Salzburg-St. Andrä	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
08.06.2019	Grödig		Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
08.06.2019	Koppl		Regens Mag. Tobias Giglmayr
08.06.2019	Maria Kirchental	St. Martin, Lofer, Weißbach	Rektor Mag. Erwin Neumayer
08.06.2019	Niederndorf		Prälat Balthasar Sieberer
08.06.2019	Oberalm		Generalvikar Mag. Roland Rasser
08.06.2019	Obertrum		Bischofsvikar Dr. Gottfried Laireiter
08.06.2019	Salzburg-Leopoldskron-Moos*		Generalvikar Mag. Roland Rasser
08.06.2019	Salzburg-St. Vitalis		Regens Mag. Tobias Giglmayr
08.06.2019	Söll	Scheffau	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
08.06.2019	Strobl		Domdech. Dr. Raimund Sagmeister
09.06.2019	Dorfbeuern	PNMS Michael-beuern	Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
09.06.2019	Salzburg-St. Blasius*		Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
09.06.2019	Siezenheim		Prälat Dr. Johann Reißmeier
09.06.2019	St. Johann/T.	Oberdorf/T.	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
10.06.2019	Maishofen		Regens Mag. Tobias Giglmayr
10.06.2019	Saalbach		Regens Mag. Tobias Giglmayr
10.06.2019	St. Jakob/Th.		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
10.06.2019	Vigaun		Prälat Egon Katinsky
14.06.2019	Werkschulheim Felbertal		Generalvikar Mag. Roland Rasser
15.06.2019	Abtenau		Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
15.06.2019	Bischofshofen		Bischof Dr. Laszlo Nemet SVD
15.06.2019	Ebenau		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
15.06.2019	Faistenau	Hintersee	Dr. Gerhard Viehhauser
15.06.2019	Filzmoos		Bischofsvikar Martin Walchhofer
15.06.2019	Kirchbichl		Rektor Mag. Erwin Neumayer

Datum	Pfarre	gemeinsam mit	Firmspender
15.06.2019	Kössen	<i>Schwendt</i>	Rektor Mag. Erwin Neumayer
15.06.2019	Kufstein-St.Josef	<i>Pfarrverband</i>	Abt Mag. Eduard Fischnaller
15.06.2019	Rehhof		Generalvikar Mag. Roland Rasser
15.06.2019	Rif		Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
15.06.2019	Saalfelden		Generalvikar Mag. Roland Rasser
15.06.2019	<i>Sonderpäd. Zentrum Mariathal</i>		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
15.06.2019	Wals		Bischofsvikar Dr. Gottfried Laireiter
15.06.2019	Wörgl		Prior Administrator P. Raphael Gebauer
16.06.2019	Altenmarkt	<i>Flachau</i>	Bischofsvikar Martin Walchhofer
16.06.2019	Kufstein-St.Vitus	<i>Pfarrverband</i>	Abt Mag. Eduard Fischnaller
16.06.2019	Mühlbach		Bischof Dr. Laszlo Nemet SVD
16.06.2019	Niederalm	<i>Anif</i>	Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
16.06.2019	Saalfelden		Generalvikar Mag. Roland Rasser
16.06.2019	Salzburg-Lehen*	<i>Salzburg-St. Martin, Salzburg-Liefering, Salzburg-Mülln</i>	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
21.06.2019	Seekirchen		Generalvikar Mag. Roland Rasser
22.06.2019	Reith i.A.	<i>Bruck a. Z.</i>	Prälat Dr. Johann Reißmeier
22.06.2019	Schleedorf		Bischofsvikar Dr. Gottfried Laireiter
22.06.2019	Seekirchen		Generalvikar Mag. Roland Rasser
23.06.2019	Salzburg-Parsch*		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer

\* = Firmung anlässlich der bischöflichen Visitation

### Hinweis für alle Firmungen

Die **Firmkarte** (= Bestätigung der erfolgten Firmvorbereitung) ist als Voraussetzung für die Firmung mitzubringen. Es werden nur Firmlinge zugelassen, die die Firmkarte vorweisen können.

Firmkarten sind nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt und mit dem Pfarrsiegel versehen sind.

Das **Sakrament der Firmung** wird innerhalb der Messe gefeiert.

Firmlinge und Paten mögen spätestens 30 Minuten vor Beginn anwesend sein.

Der **Beginn der Messfeier**, in der die Firmung gefeiert wird, richtet sich nach der Gottesdienstordnung der jeweiligen Pfarre.

Informationen erhalten Sie vom zuständigen Pfarramt.

## 2. Firmung zu Pfingsten im Dom

Pfingstsonntag, 9. Juni 2019, 10.00 Uhr, Dom (im Rahmen des Pfingstkongresses)

Für Firmlinge im Dom genügt die Mitnahme der Firmkarte. Einlasskarten werden nicht ausgegeben. Es werden nur Firmlinge zugelassen, die eine vollständig ausgefüllte Firmkarte vorweisen können. Die Firmung im Dom wird im Rahmen des Pfingstkongresses gefeiert. Bitte rechtzeitig die Plätze einnehmen.

## 3. Veranlagungsrichtlinien der Erzdiözese Salzburg

### Geltungsbereich und Wirksamkeit

Die Veranlagungsrichtlinien der Erzdiözese Salzburg werden vom Veranlagungsausschuss vorgeschlagen und sind vom Erzbischof, dem Konsistorium und dem Diözesankirchenrat zu beschließen bzw. zu genehmigen. Diese Veranlagungsrichtlinien sind eine Weiterentwicklung der Veranlagungsrichtlinien aus dem Jahr 2010 und gelten ab dem Datum des Inkrafttretens für die Rechnungskreise Erzdiözese Salzburg Zentrale und Erzdiözese Salzburg Pensionsfonds. Keine Gültigkeit besteht für innerkirchliche Finanzhilfen.

### § 1 Veranlagungsausschuss

Zum Zwecke der Veranlagung von Finanzvermögen errichtete die Erzdiözese einen Veranlagungsausschuss. Diesem Ausschuss gehören an:

- der Finanzkamerdirektor
- 2 Mitglieder des Konsistoriums
- 1 Mitglied des Diözesankirchenrates und
- der bzw. die Finanzkamerdirektor-Stellvertreter.

Die Mitglieder werden vom Finanzkamerdirektor vorgeschlagen und vom Erzbischof auf drei Jahre bestätigt. Den Vorsitz führt der Finanzkamerdirektor, bei dessen Verhinderung eine/r seiner Stellvertreter. Nach Bedarf können externe Berater vom Ausschuss geladen und beigezogen werden.

Dem Veranlagungsausschuss obliegt – nach Vorschlag durch die Finanzkammer – die Auswahl des (der) Berater(s), des (der) Vermögensverwalter(s), der Banken, Depotbanken, Anlagen (soweit nicht von einem Vermögensverwaltungsauftrag erfasst), etc.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Teilnahme von mindestens 4 Mitgliedern des Ausschusses notwendig, darunter zumindest 2 Mitglieder des Konsistorium und/oder des Diözesankirchenrats. Von

mehreren Finanzkammerdirektor-Stellvertretern ist jeweils nur einer stimmberechtigt. Grundsätzlich wird eine einstimmige Beschlussfassung angestrebt. Sollte diese nicht erzielbar sein, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Ausschuss tagt zumindest halbjährlich. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei nicht gegebener Beschlussfähigkeit oder bei besonderer Dringlichkeit, kann eine Beschlussfassung auch im Umlaufwege erfolgen. Das Mehrheitsverhältnis bei einer schriftlichen Abstimmung ist nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der insgesamt vorhandenen Stimmrechte zu ermitteln.

## **§ 2 Finanzkammer**

Die Finanzkammer ist für die administrative Abwicklung, Buchhaltung, Kontrolle und das interne Berichtswesen in Bezug auf diese Veranlagungsrichtlinien verantwortlich. Sie kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe eines (oder mehrerer) fachlich versierten(r), unabhängigen(r) Berater(s) bedienen.

Von der Finanzkammer bzw. vom (von den) Berater(n) ist ein halbjährlicher Bericht für den Veranlagungsausschuss zu erstellen. Dabei soll ein Soll-Ist-Vergleich die Entwicklung darstellen. Der Erzbischof, das Konsistorium und der Diözesankirchenrat sind zumindest im Rahmen der Jahresabschluss- und Budgetsitzungen über die Entwicklung der Veranlagungen zu informieren.

Der Bericht hat Aussagen zu enthalten über: Erfolgsentwicklung, erfolgte Ausschüttungen, Risikoeinschätzung, ethische Portfolioqualität sowie künftige Entwicklung der Veranlagung.

Die Auswahl der (des) Berater(s), des (der) Vermögensverwalter(s), der Banken, Depotbanken, Anlagen (soweit nicht von einem Vermögensverwaltungsauftrag erfasst) etc. obliegt dem Veranlagungsausschuss nach Vorschlag durch die Finanzkammer.

## **§ 3 Veranlagungsrichtlinien**

Es gelten folgende Rahmenbedingungen für die Veranlagung des Finanzvermögens und zwar jeweils für jeden Rechnungskreis in separater Betrachtungsweise:

### **3.1 Anlageprinzipien**

Für Zwecke der Veranlagung des Finanzvermögens ist eine kapitalerhaltende Strategie mit ausgewogener Risikostreuung zu verfolgen, und es ist auf die Liquidität der genannten Rechnungskreise zu achten. Die

Ethikkriterien und -richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz in der jeweiligen Fassung (zuletzt: „Richtlinie Ethische Geldanlagen der Österreichischen Bischofskonferenz und der Ordensgemeinschaften Österreich“, kurz „FinAnKo“, Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 74 vom 1. Jänner 2018) sind zu beachten.

### 3.2 Anlageinstrumente

Das Finanzvermögen kann in

- Sparbücher, Bankguthaben oder Festgelder;
- Anleihen von Sovereigns (Staaten, Gliedstaaten, Kommunen, u.Ä.), supranationalen Emittenten sowie Banken oder Unternehmen;
- andere verzinsliche Wertpapiere, einschließlich strukturierter Anleihen;
- Immobilien, Aktien, aktienähnliche und hybride Instrumente (z.B. Wandel- und Optionsanleihen, Aktienanleihen) entweder direkt oder über Investmentfonds oder sonstige diversifizierte Anlageinstrumente;
- Investmentfonds oder sonstige diversifizierte Anlageinstrumente in Microfinance, Rohstoffe und Edelmetalle;
- Darlehen und Kredite für Immobilienfinanzierungen der Erzdiözese Salzburg oder ihr nahestehender Rechtsträger, wobei die Genehmigungspflicht im Konsistorium unberührt bleibt, veranlagt werden.

Derivate dürfen nur zum Zwecke der Risikosteuerung eingesetzt werden.

In Alternative Investments (Private Equity- und Venture Capital-Fonds, etc.) und sonstige Anlagen mit stark spekulativem Charakter darf nur nach eingehender Prüfung insbesondere hinsichtlich Volatilität und Downside-Risiko, Beitrag zum Ertrags-Risiko-Profil des Gesamtportfolios, rechtliche und steuerliche Konstruktion, Nachschusspflichten, Transparenz und Investment Style investiert werden.

Eine Anlage in Alternative Investments und sonstige Anlagen mit stark spekulativem Charakter, die diese Kriterien nicht zur Zufriedenheit erfüllen, darf nicht getätigkt werden.

Grundsätzlich nicht investierbar sind Hedgefonds sowie Anlageinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (z.B. GmbH-Anteile, Darlehen), Instrumente mit signifikantem Fremdkapital-Leverage oder Ertragsmodellen, die auf einer Domizilierung in einer Steueroase basieren. Von der Anforderung der Handelbarkeit ausdrücklich ausgenommen sind die oben genannten Immobilien sowie Darlehen und Kredite für Immobilienfinanzierungen der Erzdiözese Salzburg oder ihr nahestehender Rechtsträger.

### 3.3 Anlageziel

Das Finanzvermögen dient vornehmlich der Deckung langfristiger Pensionsverpflichtungen, der Absicherung von pfarrlichen Einlagen und von baulichen Maßnahmen.

Ziel ist es, langfristig eine Rendite zu erwirtschaften, die 100 bis 200 Basispunkte (=1% bis 2%) über dem 3 Monats-EURIBOR liegt. Es ist mit Priorität darauf Bedacht zu nehmen, dass das Kapital mittel- bis langfristig erhalten bleibt.

### 3.4 Risikoklassen

Zur Festlegung einer verbindlichen Risikostrategie werden folgende Risikoklassen benannt:

#### RISIKOKLASSE 1:

- EURO-Bankguthaben, -Spar- und -Geldmarkteinlagen und -Festgelder bzw. -Geldmarktfonds (Durchschnittsrating: mind. AA-);
- kurzlaufende EURO-Anleihen von Sovereigns und supranationalen Emittenten (Rating: mind. AA-) bzw. Fonds, die ausschließlich oder weitestgehend in diese Wertpapiere investieren (Durchschnittsrating: mind. AA-).

#### RISIKOKLASSE 2:

- EURO-Anleihen von Sovereigns und supranationalen Emittenten sowie Banken und Unternehmen (Rating: mind. A-);
- bzw Fonds, die ausschließlich oder weitgehend in diese Wertpapiere investieren (Durchschnittsrating: mind. A-).

#### RISIKOKLASSE 3:

- EURO-Anleihen (Rating BBB+ bis mind. BBB-) und Fremdwährungs-Anleihen (Rating mind. BBB-) jeglicher Emittenten;
- bzw Fonds, die ausschließlich oder überwiegend in diese Wertpapiere investieren (Durchschnittsrating: mind. BBB-) - einschließlich Mischfonds mit einem Anteil an Aktien, aktienähnlichen oder hybriden Instrumenten von unter 50%;
- Immobilien bzw. Immobilienfonds und Microfinance-Fonds;
- Darlehen und Kredite für Immobilienfinanzierungen der Erzdiözese Salzburg oder ihr nahestehender Rechtsträger.

#### RISIKOKLASSE 4:

- EURO und Fremdwährungs-Anleihen jeglicher Emittenten (Rating BB+ und tiefer);
- bzw. Fonds, die ausschließlich oder überwiegend in diese Wertpapiere investieren (Durchschnittsrating: BB+ und tiefer),

- Aktien, aktienähnliche oder hybride Instrumente in Standardwerte aus entwickelten Märkten;
- bzw. Fonds, die ausschließlich oder überwiegend in diese Wertpapiere investieren - einschließlich Mischfonds mit einem Anteil an Aktien, aktienähnlichen oder hybriden Instrumenten von über 50%;
- strukturierte Anleihen.

#### RISIKOKLASSE 5:

- Aktien oder aktienähnliche Instrumente in Nebenwerten aus entwickelten Märkten sowie Aktien aus Emerging Markets;
- bzw. Fonds, die ausschließlich oder überwiegend in diese Wertpapiere investieren;
- Fonds und Zertifikate auf Rohstoffe und Edelmetalle;
- Alternative Investments (insb. Hedgefonds, Private Equity- und Venture Capital-Fonds) und sonstige Anlagen mit stark spekulativem Charakter.

Die Zuordnung der einzelnen Anlagen zu den Risikoklassen erfolgt jeweils auf der Ebene, auf der die Gestionierung durch die Erzdiözese Salzburg bzw. ihre(n) Vermögensverwalter erfolgt. Für eigene Spezialfonds erfolgt diese auf Einzeltitelebene. Für Publikumsfonds sowie Spezialfonds, in denen die Erzdiözese Salzburg keinen wesentlichen Einfluss besitzt, erfolgt diese auf Fondsebene.

### 3.5 Veranlagungsgrenzen

Es gilt folgende Risikostreuung:

Die Veranlagungen erfolgen je Risikoklasse in folgenden Bandbreiten:

Risikoklasse	Minimum	Neutral	Maximum
Klasse 1	5%	5%	100%
Klasse 2	0%	40%	70% (+20% wenn RK3+4+5=0%)
Klasse 3	0%	35%	50% (+30% wenn RK4+5 = 0%)
Klasse 4	0%	$\leq$ 20%	25% (+5% wenn RK5 = 0%)
Klasse 5	0%	< 5%	5%

Derivate zur Risikosteuerung werden jenem Anlageprodukt zugeordnet, auf die sich ihre Risikosteuerungsfunktion bezieht.

Wird eines der vorgenannten Maxima über- bzw Minima unterschritten (z.B. aufgrund von Kursschwankungen oder Umgruppierungen von Fonds), ist unter Vermeidung von Vermögensverlusten die Wiederherstellung der Grenzen anzustreben. Das Maximum einer Ri-

sikoklasse darf jedoch soweit überschritten werden, als darüberliegende Risikoklassen nicht ausgeschöpft sind.

Die Novellierung der Veranlagungsrichtlinien wurde in der gemeinsamen Sitzung des Konsistoriums und des Diözesankirchenrates am 12. Dezember 2018 beschlossen und sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Veranlagungsrichtlinien 2010 sind damit außer Kraft gesetzt.

#### **4. Statuten des „Pensionsfonds der Erzdiözese Salzburg“**

Das Kirchliche Gesetzbuch bestimmt in can. 1274 § 2 CIC bezüglich der sozialen Vorsorge für den Klerus folgendes:

„Wo die soziale Vorsorge für den Klerus noch nicht angemessen geordnet ist, muss die Bischofskonferenz dafür sorgen, dass eine Einrichtung besteht, durch welche die soziale Sicherheit der Kleriker hinreichend gewährleistet wird.“

Da Priester von der Vollversicherungspflicht gemäß § 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 idG ausgenommen sind, ist für die Versorgung der Priester im Alter durch die jeweilige Erz/Diözese Sorge zu tragen. Die Österreichische Bischofskonferenz hat daher in ihrer Konferenz vom 8.–10. November 1988 beschlossen, in jeder Diözese in Österreich eine Einrichtung in Form eines unselbständigen Fonds zu schaffen, um Vorsorge für die Altersversorgung des Klerus zu treffen. In Ausführung der oben genannten Bestimmung der Österreichischen Bischofskonferenz wurde nach Beratung im Erzb. Konsistorium vom 3. Jänner 1989 der Pensionsfonds für die Priester der Erzdiözese Salzburg eingerichtet und mit 21. Oktober 2008 die Regelung novelliert. Mit 25. Juli 2017 hat die Österreichische Bischofskonferenz die „Regelung für diözesane Altersvorsorge für Priester, die in einer anderen Diözese inkardiniert sind, und für Ordensleute mit Gestellungsvertrag im diözesanen Dienst“ in Kraft gesetzt, die eine Anpassung der Statuten erfordert.

Nach Beratung im Konsistorium am 12. Dezember 2018 werden daher die Statuten des

#### **Pensionsfonds der Erzdiözese Salzburg**

wie folgt angepasst:

1. Der Fonds ist eine unselbständige, nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Einrichtung der Erzdiözese Salzburg, die der Finanzkammer der Erzdiözese zugeordnet ist.

2. Der Fonds verfolgt den Zweck der Versorgung jener Priester im Alter, für die eine entsprechende Verpflichtung der Erzdiözese Salzburg besteht (anspruchsberechtigte Priester). Außerdem bezweckt der Fonds die Versorgung von pensionierten Laienmitarbeitern und Laienmitarbeiterinnen in Höhe vorhandener pensionsrechtlicher Ansprüche.
3. Der Fonds verwirklicht diesen Zweck durch Anspargung eines ausreichend hohen Vermögens, durch die Veranlagung dieses Vermögens und durch die Übernahme der materiellen Versorgung der anspruchsberechtigten Personen.
4. Dem Fonds sind jährlich aus den Kirchenbeiträgen und den sonstigen Einkünften der Erzdiözese Salzburg so viele Mittel zuzuführen, dass die Altersversorgung der anspruchsberechtigten Priester und die übernommenen Pensionszahlungsverpflichtungen gegenüber Laienmitarbeiter und Laienmitarbeiterinnen gedeckt sind. Die maximale Dotationshöhe des Fonds ergibt sich aus der versicherungsmathematischen Berechnung der zugrundeliegenden Ansprüche zum jeweiligen Bilanzstichtag.
5. Die Verwaltung des Fonds und die Aufstellung des Jahresabschlusses obliegen dem Finanzkammerdirektor als Diözesanökonom.
6. Das Rechnungswesen des Pensionsfonds ist getrennt von der Buchführung der Erzdiözese zu führen. Der Jahresabschluss ist jeweils bis spätestens 30. 6. des folgenden Jahres aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat jährlich durch einen externen Wirtschaftsprüfer auf die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der diözesanen Rechnungslegung der Erzdiözese Salzburg in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.
7. Die dem Fonds zugeführten Mittel sowie daraus erwirtschaftete Erträge sind ausschließlich für die Altersversorgung der anspruchsberechtigten Priester sowie für die Pensionsverpflichtungen gegenüber kirchlichen Laienmitarbeitern und Laienmitarbeiterinnen zweckgebunden zu verwenden.
8. Der Pensionsfonds ist eine Versorgungseinrichtung der Erzdiözese Salzburg für Priester im Ruhestand und für Pensionsverpflichtungen der Erzdiözese Salzburg gegenüber den kirchlichen Laienmitarbeitern und Laienmitarbeiterinnen. Er ist damit gemäß § 94 Z 6 lit c Einkommensteuergesetz 1988 von der Entrichtung der Kapitalertragsteuer befreit. Der Diözesanökonom ist verpflichtet, die Befreiung bei den zum Abzug Verpflichteten geltend zu machen.

Diese Statuten werden mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2019 in Kraft gesetzt. Damit verlieren die Statuten vom 21.10.2008, VBl. 2009, S. 13 ihre Gültigkeit.

## **5. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelper/innen**

Außerordentliche Spender/innen der Kommunion werden eingesetzt,

- a) wenn Priester oder Diakon fehlen;
- b) wenn der Priester wegen Krankheit, wegen fortgeschrittenen Alters oder aus einem anderen Grund verhindert ist;
- c) wenn die Gläubigen, die zur Kommunion hinzutreten, so zahlreich sind, dass sich die Messfeier allzu sehr in die Länge ziehen würde (vgl. Instruktion Redemptionis Sacramentum, Nr. 158).

Der Einsatz von außerordentlichen Kommunionhelfern und Kommunionhelperinnen wird im Pfarrgemeinderat besprochen. Danach erfolgt die Anmeldung für den Einführungskurs.

### **Einführungskurs für a.o. Kommunionhelper/innen**

Samstag, 16. März 2019, 9.00 bis 16.00 Uhr

Bildungszentrum Borromäum

Gaisbergstraße 7, 5020 Salzburg

Tel. 0662/80 47-8001

**Anmeldungen durch das zuständige Pfarramt sind bis spätestens  
28. Februar 2018 an das Liturgiereferat zu richten.**

Das Formular „Ansuchen um Beauftragung zum Dienst des Kommunionhelfers“ (erhältlich im Liturgiereferat oder unter: [www.kirchen.net/seelsorgeamt/referate-und-servicestellen/liturgie/materialien](http://www.kirchen.net/seelsorgeamt/referate-und-servicestellen/liturgie/materialien)) ist für jede/n Kandidaten/Kandidatin auszufüllen und an das Liturgiereferat zu senden. Danach erhalten die Genannten persönlich die Einladung zum Einführungskurs.

Aus organisatorischen Gründen ist die *Teilnehmerzahl auf 30 begrenzt*. Nachmeldungen können leider nicht berücksichtigt werden!

## 6. Gehaltsschema 2019 für Priester in der Erzdiözese Salzburg

**Unterhaltsbasis brutto pro Monat:**

Grundbetrag Stufen	Dienst- jahre	Verant- wortungs- gruppe I	Verant- wortungs- gruppe II	Verant- wortungs- gruppe III	Verant- wortungs- gruppe IV
1	1 – 10	€ 1.509,00	€ 2.302,00	€ 2.386,00	€ 2.517,00
2	11 – 20	€ 1.548,00	€ 2.341,00	€ 2.425,00	€ 2.556,00
3	21 – 30	€ 1.606,50	€ 2.399,50	€ 2.483,50	€ 2.614,50
4	31 – 40	€ 1.665,00	€ 2.458,00	€ 2.542,00	€ 2.673,00
5	41 – 50	€ 1.723,50	€ 2.516,50	€ 2.600,50	€ 2.731,50
6	51 – 60	€ 1.782,00	€ 2.575,00	€ 2.659,00	€ 2.790,00
Ergänzung Pfarrbetreuungen		€ 0,03 pro Katholik	€ 0,05 pro Katholik	€ 0,05 pro Katholik	€ 0,05 pro Katholik

**Wertsicherungszulage pauschal für 2019: € 35,00 (für alle Gehaltsgruppen und Gehaltsstufen, 14 x)**

Wenn kein Wohnungssachbezug zu verrechnen ist, verringert sich die Unterhaltsbasis um den pauschalen Ausgleichsbetrag von monatlich EUR 260,00 (Pfarrer u.a., Durchschnittswohnungsgöße 70,00 m<sup>2</sup>) und EUR 95,00 (Kooperator, Durchschnittswohnungsgöße 30 m<sup>2</sup>) je 12x. Es ist eine Umrechnung auf 14x Auszahlung vorzunehmen.

**Funktionszulagen:**

Weihbischof	€ 650,00 brutto pro Monat
Generalvikar	€ 500,00 brutto pro Monat
Dechanten	€ 197,00 + € 3,00 pro Pfarre brutto pro Monat
Geistliche Assistenten oder gleichwertig	€ 179,00 brutto pro Monat
Diözesanjugendseelsorger oder gleichwertig	€ 179,00 brutto pro Monat

**Fahrtkostenpauschale:**

Fahrtkostenpauschale 1: Gruppe I – III, eine Pfarre und IV	€ 40,00 brutto pro Monat
Fahrtkostenpauschale 2: Gruppe I – III, zwei und mehr Pfarren und IV (bei häufigem diözesanweiten Einsatz)	€ 80,00 brutto pro Monat

oder 75% der errechneten, tatsächlichen, durchschnittlichen monatlichen Fahrtkosten auf Basis des amtlichen Kilometergeldes in allen Einsatzorten (Pfarren).

**Zulage für eine Haushaltshilfe:**

Die Haushaltszulage beträgt 75 % der Dienstgeberkosten der Haushaltshilfe (Aufrundung auf volle Eurobeträge).

**Religionslehrergehalt:**

Ausgleichsbetrag bei weniger als 10 Wochenstunden bzw. wenn kein Religionslehrergehalt vorliegt, pauschal	€ 276,00 brutto pro Monat
Abzugsbetrag bei mehr als 10 Wochenstunden pro Stunde	€ 9,00 pro Stunde

**Lokaleinkommen:**

Entnahme aus den jährlichen Brutto-Einnahmen	10 %
Limit der jährlichen Entnahme (das Lokaleinkommen ist in der Einkommensteuererklärung anzuführen)	€ 4.000,00

**Haushaltsbeitrag an den haushaltführenden Priester:**

Verpflegskostenbeitrag	€ 237,00	12x pro Jahr
Personalkostenbeitrag	€ 163,00	12x pro Jahr

Übergangsschema für Priester mit Geburtstag vor dem 1. 1. 1968 auf Lebenszeit (Bestandsschutz Biennien)

**Unterhaltsbasis brutto pro Monat:**

Grundbetrag Stufen	Dienst- jahre	Verant- wortungs- gruppe I	Verant- wortungs- gruppe II	Verant- wortungs- gruppe III	Verant- wortungs- gruppe IV
1	1 – 10	€ 1.509,00	€ 2.302,00	€ 2.386,00	€ 2.517,00
2	11 – 20	€ 1.548,00	€ 2.341,00	€ 2.425,00	€ 2.556,00
3	21 – 30	€ 1.606,50	€ 2.399,50	€ 2.483,50	€ 2.614,50
4	31 – 40	€ 1.704,00	€ 2.497,00	€ 2.581,00	€ 2.712,00
5	41 – 50	€ 1.801,50	€ 2.594,50	€ 2.678,50	€ 2.809,50
6	51 – 60	€ 1.899,00	€ 2.692,00	€ 2.776,00	€ 2.907,00
Ergänzung Pfarrbetreuungen		€ 0,03 pro Katholik	€ 0,05 pro Katholik	€ 0,05 pro Katholik	€ 0,05 pro Katholik

Wertsicherungszulage pauschal für 2019: € 35,00 (für alle Gehaltsgruppen und Gehaltsstufen, 14 x)

Wenn kein Wohnungssachbezug zu verrechnen ist, verringert sich die Unterhaltsbasis um den pauschalen Ausgleichsbetrag von monatlich EUR 260,00 (Pfarrer u.a., Durchschnittswohnungsgröße 70,00 m<sup>2</sup>) und EUR 95,00 (Kooperator, Durchschnittswohnungsgröße 30 m<sup>2</sup>) je 12x. Es ist eine Umrechnung auf 14x Auszahlung vorzunehmen.

Alle anderen Unterhaltsbestandteile gelten ohne Unterschied auch für vor dem 1. 1. 1968 Geborene.

## 7. Gehaltsschema 2019 für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion der Erzdiözese Salzburg und Hinweis für pfarrliche Angestellte

### Vorstufe für Jugendliche:

bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	€ 1.181,22
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	€ 1.286,16

	I	II	III	IV	V	VI
1	1.600,00	1.713,96	1.851,53	1.940,51	2.322,16	2.787,40
2	1.634,88	1.761,15	1.909,50	2.013,33	2.434,06	2.927,64
3	1.672,48	1.808,36	1.970,18	2.087,51	2.543,31	3.066,00
4	1.705,93	1.855,55	2.028,16	2.163,02	2.649,85	3.204,69
5	1.743,46	1.902,75	2.087,51	2.241,24	2.760,42	3.336,75
6	1.776,59	1.949,96	2.145,49	2.312,72	2.866,94	3.472,82
7	1.815,67	1.997,14	2.204,82	2.386,90	2.981,58	3.606,18
8	1.849,26	2.045,71	2.265,51	2.462,39	3.087,12	3.740,92
9	1.886,25	2.091,56	2.323,51	2.536,55	3.195,44	3.876,96
10	1.919,26	2.140,07	2.385,53	2.605,30	3.306,38	4.011,69
11	1.957,65	2.188,65	2.446,22	2.680,87	3.412,06	4.145,08
12	1.994,85	2.237,18	2.508,24	2.757,71	3.519,03	4.279,79
13	2.031,75	2.284,40	2.568,92	2.831,90	3.624,68	4.414,52
14	2.070,35	2.331,60	2.630,96	2.908,74	3.730,34	4.549,22
15	2.107,62	2.380,13	2.693,01	2.984,27	3.837,35	4.683,94
16	2.145,56	2.428,70	2.753,66	3.059,40	3.943,00	4.818,69
17	2.184,18	2.477,22	2.815,72	3.133,34	4.049,97	4.952,07
18	2.221,31	2.524,42	2.876,38	3.208,63	4.156,97	5.086,81
19	2.259,07	2.572,95	2.938,42	3.282,62	4.262,62	5.221,52
20	2.295,22	2.621,52	3.000,44	3.356,57	4.369,63	5.354,91

Wertsicherungszulage pauschal für 2019: € 65,00 (für alle Gehaltsgruppen und Gehaltsstufen, 14x)

**Familienzulage:** € 190,--  
**Kinderzulage pro Kind:** € 168,--

Zu den oben angeführten Gehältern wird eine Wertsicherungszulage von € 65,00 bei Vollzeitanstellung (für alle Gehaltsgruppen und Gehaltsstufen, 14x) hinzugerechnet. Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Anteil.

Das heißt z. B. Stufe III/1: € 1851,53 + € 65,00 bei Vollzeitanstellung.

Für **Pfarrsekretärinnen** und **Pfarrsekretäre** erfolgt in Anlehnung an das oben genannte Ergebnis der Gehaltsverhandlung im Sinne der Festlegung vom 12. Dezember 2012 (vgl. VBl. Dezember 2012, S. 130) eine Gehaltsanpassung um + € 65,00 bei Vollzeitanstellung. Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Anteil.

Bei geringfügig angestellten Mitarbeiter/inne/n ist gegebenenfalls die jährlich neu veröffentlichte Geringfügigkeitsgrenze zu beachten.

## 8. Anhang 2019 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg

### 1. Kirchenbeitrag vom Einkommen

- a) Beitragsgrundlage für Katholiken, die aus anderen oder zusätzlichen Einkunftsarten, als aus nichtselbstständiger Tätigkeit, zur Einkommensteuer veranlagt werden, bildet das Einkommen lt. Einkommen-Steuerbescheid des Vorjahres. Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von € 56,00; mindestens jedoch € 124,50.
- b) Beitragsgrundlage für Katholiken, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen und zur Einkommensteuer veranlagt werden, bildet das Einkommen lt. Einkommen-Steuerbescheid des Vorjahres. Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von € 56,00; mindestens jedoch € 29,00.
- c) Der Mindestkirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt € 2,80 pro Bett und Saison.
- d) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG)

werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 von Hundert dieser Einkünfte bemessen.

- e) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- f) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

## 2. Kirchenbeitrag vom Vermögen

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt:
 

bei einem Einheitswert bis	€ 18.200,00	9 Promille
vom Mehrbetrag bis	€ 36.400,00	8 Promille
vom Mehrbetrag bis	€ 72.800,00	7 Promille
darüber		4 Promille
mindestens jedoch	€ 29,00	
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten beträgt zwei Promille des Vermögenswertes, mindestens jedoch € 124,50.

## 3. Berücksichtigung des Familienstandes (wenn das Einkommen nachgewiesen wird)

- a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehegatten) und § 13 Abs. 3 KBO (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten, nachgewiesenen, Teilkirchenbeitrag abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages EUR 40,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende beitragspflichtige Mitglieder, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung gemäß § 13 Abs. 3 beträgt:
 

für 1 Kind	€ 19,00
für 2 Kinder	€ 41,00
für 3 Kinder	€ 74,00
für jedes weitere Kind	€ 33,00

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht; verzichtet dieser darauf, wird die Ermäßigung dem anderen Ehegatten gewährt.

Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- bzw. Absetzbeträge nur einmal pro Familie (Lebensgemeinschaft) in Abzug gebracht werden können.

#### **4. Kirchenbeitrag gem. § 10 b und 10 c KBO**

a) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 lit. b) KBO beträgt 10 von Hundert der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch EUR 29,00.

b) Mangels anderer Anhaltspunkte ist Mindest-Beitragsgrundlage gemäß § 10 lit. c) KBO:

für das beitragspflichtige Mitglied	€ 16.300,00
für den Ehegatten/die Ehegattin	€ 7.000,00
für jedes zum Haushalt gehörende Kind,	
für das Familienbeihilfe bezogen wird	€ 2.000,00

#### **5. Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 KBO** ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen.

Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet. Beim angemessenen Lebensunterhalt handelt es sich nicht um den tatsächlich gewährten, sondern um den gesetzlich „zu gewährenden“ Lebensunterhalt.

#### **6. Verfahrenskosten**

a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO betragen:

für jede Mahnung	€ 12,00
für das Verfahren nach der Mahnung	€ 12,00 je Einheit
zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.	

b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.

c) Zusätzlich zu ersetzende Verfahrenskosten sind diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

## 7. Sonstige Kosten

- a) Sämtliche Kosten, die dadurch entstehen, weil sich das Mitglied nicht an die Bestimmungen der Kirchenbeitragsordnung hält, insbesondere entgegen § 16 KBO (z. B. auch Gebühren für Meldeauskünfte), sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.
- b) Porto für alle Zuschriften, wie auch Kosten, die durch abgelehnte Bankeinzüge o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

## 8. Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Form.

## 9. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

## 9. Verordnungsblatt 2018: Binden/Sammeln des Jahrgangs

Für das Binden/Sammeln des Verordnungsblattes Band 2018 möge folgende Reihenfolge eingehalten werden:

- Inhaltsverzeichnis vor Nr. 1
- Nach Nr. 12 folgende Beilagen:
  - Unterhaltsordnung für die Priester der Erzdiözese Salzburg (Sondernummer)
  - Datenschutz in der Erzdiözese Salzburg (Sondernummer)
  - Zukunftsprozess 2018: Gott und die Welt. Leitprojekte und Dokumentation (Sondernummer)
  - Fastenhirtenbrief 2018
  - Hirtenwort an alle Christgläubigen und alle Menschen der Erzdiözese zum Fest vom 22.–24. 9. 2018 anlässlich des Zukunftsprozesses
  - Papst Franziskus: Apostolisches Schreiben *Gaudete et exsultate* über den Ruf zur Heiligkeit in der Welt von heute vom 19. März 2018 (VASt 213)

## 10. Beauftragungen und Weihen 2018

- **Beauftragung zum Lektorendienst**

*23. Mai 2018 durch Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM*  
Ernst Aigner aus der Stadtpfarre Salzburg-Taxham  
Thomas Huber aus der Pfarre Wals  
Stefan Mair aus der Pfarre Kirchbichl  
Johannes Lackner aus der Pfarre Reith/K.  
Jürgen Rauscher aus der Pfarre Bad Häring  
Herbert Sturm aus der Pfarre Anthering  
Andreas Thaler aus der Pfarre Hopfgarten  
Ruben Weyringer aus der Pfarre Neukirchen/Grv.

*1. Juni 2018 durch Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer*  
Dr. Helmut Christian Högl aus der Pfarre Filzmoos

- **Beauftragung zum Akolythendienst**

*23. Mai 2018 durch Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM*  
Josef Grünwald aus der Pfarre Abtenau  
Rupert Santner aus der Pfarre Mariapfarr

- **Aufnahme unter die Kandidaten für die Diakonenweihe**

*1. Juni 2018 durch Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer*  
Mag. Franz Reinhartshuber aus der Pfarre Bad Häring

- **Diakonenweihe**

*29. Juni 2018 durch Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer*  
Mag. Franz Reinhartshuber aus der Pfarre Bad Häring

*25. November 2018 durch Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer*  
fr. Johannes Feierabend OSB aus der Erzabtei St. Peter

## 11. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz: Nr. 77: Hinweis

Dieser Aussendung liegt für die Pfarren und Zentralstellen das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 77 vom 1. Jänner 2019 bei.

## 12. Personalaufnahmen

- **Bischofsvikariat Junge Kirche** (1. Jänner 2019)  
*Büroleiter:* Andreas Huber-Eder
- **Pfarrer** (1. Jänner 2019)  
*Jochberg:* Mag. Manfred Hagauer (bisher Pfarrprov. dort)
- **Pastoralassistentin** (1. Jänner 2019)  
*Salzburg-St. Elisabeth:* Verena Mandl (zus. zu Pastoralass.  
Seniorenwohnhaus Hellbrunn)
- **Gremium für Gleichstellungsfragen** (5. November 2018)  
*Beratendes Mitglied:* Mag. Lucia Greiner
- **Projekt „BIWAK“** (1. November 2018)  
*Projektmitarbeiterin:* Szidónia Lőrincz M. Theol. (zus. zu  
Pastoralass. Salzburg-Gneis)  
*Projektmitarbeiter:* Mag. Herbert Müller (zus. zu Pastoralass.  
Salzburg-Herrnau)
- **Projekte „meinefamilie.at“ und „meinplan.at“ im Amt für Kom-  
munikation und Öffentlichkeitsarbeit** (1. Jänner 2019)  
*Projektleiter:* David Pernkopf Bakk. phil. (zus. zu Referent im  
Referat für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation des Seel-  
sorgeamtes)
- **Projekt Regionalisierung (Seelsorgeamt)** (1. Jänner 2019)  
*Projektleiter:* Christoph Artner-Sulzer BSc MA
- **Bioethik-Online-Bibliothek** (1. Jänner 2019)  
*Projektkoordinatorin:* Mag. Camilla Tüchler
- **Dienstbeendigung**  
Erzbischof Dr. Peter Stephan Zurbiggen als Apostolischer  
Nuntius in Österreich (30. November 2018)  
KR Wolfgang Kumpfmüller, stv. Leiter des Amtes für Kommu-  
nikation und Öffentlichkeitsarbeit (31. Dezember 2018)  
MMag. Franz Greisberger, Jugendleiter Region Flachgau  
(31. Dezember 2018)

- Priesterweihe-Jubilare 2019

*70-jähriges Weihejubiläum*

10.07.1949      GR Anton Rudolf

*65-jähriges Weihejubiläum*

29.06.1954      KR Dr. Wolfgang Jungschaffer CanReg

29.06.1954      DDr. Wolfgang Beilner

11.07.1954      Msgr. Mag. Georg Hager

03.10.1954      GR Dr. Antonio Jimenez

*60-jähriges Weihejubiläum*

12.07.1959      KR Alois Leitner

12.07.1959      KR Paul Öttl

*50-jähriges Weihejubiläum*

28.06.1969      em. Domkap. Balthasar Sieberer

28.06.1969      GR P.Raphael Gimpl OSB

28.06.1969      GR Kan. Franz Königsberger

06.07.1969      Otmar Germeyer

*40-jähriges Weihejubiläum*

20.05.1979      GR Mag. P. Zlatko Špehar OFM

15.11.1979      GR P. Emmeram Stacheder OFM

*25-jähriges Weihejubiläum*

29.06.1994      Univ.-Doz. Dr. P. Michael Köck OSB

29.06.1994      KR Dr. P. Korbinian Birnbacher OSB

29.06.1994      P. Marko Stjepanovic OFM

04.09.1994      KR Mag. P. Johannes Perkmann

- Todesfälle

Simon Lohmeier, Pfarrer i. R., geboren am 9. Oktober 1932,  
Priesterweihe am 29. Juni 1958, gestorben am 12. Dezember 2018.

Erzbischof Georg Zur, em. Apostolischer Nuntius in Österreich,  
geboren 15. Februar 1930, Priesterweihe am 10. Oktober 1955,  
Bischofsweihe 24. Februar 1979, gestorben am 8. Jänner 2019.

## 13. Mitteilungen

- Neue Adresse

Pfr. i. R. Mag. Gerhard Erlmoser

Peter Neuschmid-Straße 14

6363 Westendorf

**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, 10. Jänner 2019

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsort: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 2

---

Februar

---

2019

---

## Inhalt

14. Hirtenwort von Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM zum Familienfasttag. S. 26
15. Kirchenbeitragsordnung – Anhang 2019: Kenntnisnahme durch das Bundeskanzleramt / Kultusamt. S. 27
16. Firmungen: Ergänzungen. S. 27
17. Diözesanbibliothek Salzburg:  
Pflichtabgabe von Druckerzeugnissen. S. 28
18. Statuten für das Internationale Forschungszentrum für soziale und ethische Fragen. S. 28
19. Personalnachrichten. S. 33
20. Mitteilungen. S. 33

## 14. Hirtenwort von Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM zum Familienfasttag

Liebe Schwestern und Brüder!

„Es ist dir gesagt worden, Mensch, was gut ist und was der Herr von dir erwartet: nichts anderes als dies: Recht tun, Güte lieben und achtsam mitgehen mit deinem Gott“ (Micha 6,8).

In diesem Sinne lädt uns die Katholische Frauenbewegung zum heurigen Familienfasttag ein, mit den Frauen Tansanias zu gehen, um für sie einen Wandel zu einer selbstbestimmten Zukunft zu erreichen. Wandel bedeutet Veränderung – und wahre Veränderung passiert, wenn wir den Weg gemeinsam mit den Menschen und mit Gott gehen. Wie Papst Franziskus als Provinzial der Jesuiten in Argentinien seinen Mitbrüdern immer sagte: „Wir müssen nicht für die Menschen sein, sondern mit den Menschen!“ Unsere finanzielle Hilfe für und unser Einfühlen in diese Menschen ist ein „Mitgehen mit deinem Gott“, wie der Prophet Micha beschrieben hat. Diese Achtsamkeit überspringt Ferne und macht Fremde zu unseren Geschwistern.

In WODSTA (Women Development for Science and Technology Association) hat die Katholische Frauenbewegung einen Partner mit Hauptaugenmerk auf Gleichberechtigung für Frauen, kombiniert mit Umweltschutz und Technologie, gefunden. Frauen werden in Workshops ausgebildet, Energiesparöfen zu bauen, um ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Dadurch bekommen sie soziale Anerkennung und werden selbstbewusster. Die Erfahrungen der Teilnehmerinnen wirken als Multiplikator und mehr und mehr Frauen haben Anteil an dieser positiven Entwicklung.

Ich danke der Katholischen Frauenbewegung, dass sie mit ihrem Engagement das Recht dieser tansanischen Frauen auf ein Leben in Würde unterstützt. Unser Fasten, unser Verzicht wandelt nicht nur uns, sondern auch das Leben vieler Menschen zum Guten.

Mit bischöflichem Segen

*franz-lackner ofm*  
Erzbischof

## 15. Kirchenbeitragsordnung – Anhang 2019: Kenntnisnahme durch das Bundeskanzleramt / Kultusamt.

Der mit Schreiben vom 27. Dezember 2018, Zl.: Prot. Nr. 1654/18-K-M, vorgelegte, am 2. Jänner 2019 eingelangte, vom Herrn Erzbischof als Diözesanordinarius der Erzdiözese Salzburg genehmigte und mit 1. Jänner 2019 in Kraft getretene Anhang 2019 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg wird im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, GBlÖ. Nr. 543/1939, vom Bundeskanzleramt-Kultusamt zur Kenntnis genommen.

Wien, am 10. Jänner 2019

Für den Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien:  
HENHAPEL

## 16. Firmungen: Ergänzungen

Datum	Pfarre	gemeinsam mit	Firmspender
04.05.2019	Eugendorf		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
11.05.2019	Anthering		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
18.05.2019	Nußdorf		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
18.05.2019	St. Martin/Tgb.		Regens Mag. Tobias Giglmayr
25.05.2019	Mattsee		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
26.05.2019	Brixen/Th.		Abt German Erd
01.06.2019	Lamprechtshausen		Rektor Mag. Erwin Neumayer
01.06.2019	Lamprechtshausen		Rektor Mag. Erwin Neumayer
09.06.2019	Dorfbeuern	PNMS Michaelbeuern	Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
22.06.2019	Radstadt	Untertauern, Forstau	Regens Mag. Tobias Giglmayr

## **17. Diözesanbibliothek Salzburg: Pflichtabgabe von Druckerzeugnissen**

Die Diözesanbibliothek Salzburg erinnert an die Pflichtabgabe gemäß Statut der Diözesanbibliothek Salzburg §4:

Die Diözesanbibliothek Salzburg ist Pflichtabgabestelle der Erzdiözese Salzburg. Alle Dienststellen und Einrichtungen der Erzdiözese sind verpflichtet, von jedem zur Veröffentlichung bestimmten Druckerzeugnis oder sonstigen Medienträger – ungeachtet der staatlichen Regelung zur Pflichtabgabe – ein Exemplar kostenfrei an die Diözesanbibliothek abzugeben. Die Amtsträger und Mitarbeiter/innen der Erzdiözese sind aufgefordert, ihre privaten Publikationen der Diözesanbibliothek nach Möglichkeit kostenfrei anzubieten.

## **18. Statuten für das Internationale Forschungszentrum für soziale und ethische Fragen**

### **Präambel**

Das Internationale Forschungszentrum für soziale und ethische Fragen (ifz), früher internationales Forschungszentrum für Grundfragen der Wissenschaften, ist ein Ort, an dem „Wissenschaft für Menschen“ ermöglicht und erfahrbar gemacht wird. Es bietet Raum für interdisziplinäre Forschung zu gesellschaftlich relevanten Fragestellungen.

### **§ 1 Rechtsstatus**

Das ifz ist seit der Errichtung durch den Erzbischof von Salzburg auf Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz (19. April 1964) eine gemeinnützige Institution kirchlichen Rechts. Die Tätigkeit des ifz ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Es hat seinen Sitz in 5020 Salzburg, Mönchsberg 2 A. Es hat nach österreichischem Recht durch die Hinterlegung beim Bundesministerium für Unterricht und die Kenntnisnahme vom 6. August 1964, 89.826-Ka-b4, den Status einer juristischen Person und tritt im eigenen Namen auf.

### **§ 2 Zweck**

Das ifz ermöglicht fächerübergreifendes wissenschaftliches Arbeiten zu sozialemethischen Fragen. Es fördert die überregionale und internationale Vernetzung sowie die interdisziplinäre Kooperation. Das ifz versteht sich als Ideen- und Lösungsplattform für Gesellschaft, Kirche

und Wirtschaft; als Forum wissenschaftlichen Arbeitens, das Menschen dient, als Ort der Begegnung von Menschen aus dem akademischen und dem außerakademischen Bereich.

Das ifz fördert eine wissenschaftliche Kultur, in der Kooperation gefördert wird, in der die Persönlichkeit der Wissenschaftlerin / des Wissenschafters zählt, in der in Fragestellungen und nicht nur in Disziplinen gedacht und lösungsorientiert gearbeitet wird, in der kreative Ideen unterstützt werden.

Das ifz lädt vor allem junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein, Teil einer Forschungsgemeinschaft zu werden. Das ifz will damit zur Bildung und Förderung neuer wissenschaftlicher Generationen beitragen.

### § 3 Tätigkeiten

Das ifz führt interdisziplinäre Forschungsprojekte zu Schwerpunktthemen durch und organisiert die Publikation der Forschungsergebnisse.

Das ifz vergibt an junge Wissenschafter und Wissenschaftlerinnen („Fellows“) zur Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten Stipendien, Werkverträge, Anstellungen und Aufwandsentschädigungen. Es lädt internationale Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschafter („Scholars in Residence“) ein, die für eine bestimmte Zeit an Forschungsprojekten im Rahmen des ifz arbeiten.

Das ifz organisiert wissenschaftliche Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Symposien, Diskussionsrunden u.ä.) und Publikationen.

Das ifz bemüht sich um Ko- und Refinanzierung der Forschungsprojekte durch Drittmittelförderungen und durch Einnahmen aus Veranstaltungen von Wissensvermittlung und Forschungsanwendung.

### § 4 Organe

- a) Präsidium: Präsident/in und Vizepräsident/inn/en
- b) Kuratorium
- c) Wissenschaftlicher Beirat
- d) sonstige Mitglieder

#### a) Präsidium: Präsident/in und Vizepräsident/inn/en

Der Präsident/die Präsidentin leitet gemeinsam mit bis zu vier Vizepräsident/inn/en das ifz im Sinne der Statuten. Der Präsident/die Präsidentin vertritt das ifz nach außen.

Der Präsident/die Präsidentin und die Vizepräsident/inn/en bilden gemeinsam das Präsidium des ifz. Das Präsidium ist unter anderem

zuständig und verantwortlich für die Erstellung und Einhaltung des Budgets, die Erstellung des Jahresabschlusses, die Sicherstellung der inhaltlich-strategischen Ausrichtung des ifz, die Entscheidung über neue Kooperationen bzw. Projekte oder/und deren Fortführung und entscheidet über die Vergabe von Stipendien, Werkverträgen, Anstellungen und Aufwandsentschädigungen. Zur Unterstützung des Präsidiums kann für die Durchführung der Aufgaben eine Geschäftsführung bestellt werden. Die genauen Aufgaben dieser können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Präsidium genehmigt wird.

Der Präsident/die Präsidentin wird vom Erzbischof von Salzburg auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Vizepräsident/inn/en werden auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin des ifz vom Erzbischof von Salzburg auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

Der Präsident/die Präsidentin kann seine/ihre Befugnisse und Agenden zur Gänze oder teilweise an einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin delegieren.

### b) Kuratorium

Das Kuratorium berät und unterstützt das ifz in seiner organisatorischen und strukturellen Entwicklung.

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- Verwaltung und Veranlagung der finanziellen Mittel des ifz;
- Genehmigung des Erwerbs und der Veräußerung unbeweglicher Güter;
- Genehmigung von außerbudgetären Ausgaben ab einem Leistungswert von mehr als EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend), insofern diese nicht durch außerbudgetäre Einnahmen gedeckt sind. Sind die außerbudgetären Ausgaben durch außerbudgetäre Einnahmen gedeckt, erfolgt eine detaillierte Information an die Mitglieder des Kuratoriums zwecks zeitnaher Rückmeldungmöglichkeit;
- Beschlussfassung über das vom Präsidium zu erstellende Budget, über die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse.

Die Besetzung des Kuratoriums erfolgt paritätisch aus Vertreter/innen des Katholischen Hochschulwerkes und des ifz. Das Katholische Hochschulwerk entsendet drei Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses in das Kuratorium; von Seiten des ifz werden ebenfalls drei Mitglieder in das Kuratorium entsandt.

Die Funktionsperiode der Mitglieder des Kuratoriums dauert drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

Das Kuratorium tagt mindestens zwei Mal jährlich und wird entweder vom Präsidium des ifz oder vom Obmann des Geschäftsführenden Ausschusses des Katholischen Hochschulwerkes oder dessen Stellvertreter einberufen.

Den Vorsitz bei Sitzungen des Kuratoriums führt der Obmann des Geschäftsführenden Ausschusses des Katholischen Hochschulwerkes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Beschlüsse im Kuratorium werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der jeweilige Leiter der Kuratoriumssitzung.

In dringenden Fällen können Beschlüsse des Kuratoriums auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wobei allerdings zumindest die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder bei der Beschlussfassung mitwirken müssen. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch in diesem Fall der jeweilige Leiter der Kuratoriumssitzung.

#### c) Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat berät und begleitet die wissenschaftliche Arbeit des ifz.

Der wissenschaftliche Beirat wird auf Initiative des Präsidiums des ifz auf die Dauer von drei Jahren eingerichtet und wird durch den Erzbischof von Salzburg bestätigt.

Aus den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats kann auf Vorschlag und Initiative des Präsidiums ein Mitglied zur/zum Leiter/in auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden.

Der wissenschaftliche Beirat hat zwei bis sechs Mitglieder.

#### d) Mitgliedschaft

Das Präsidium des ifz kann – jeweils für die Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit einer Verlängerung – Wissenschafterinnen und Wissenschafter, die zur Forschungstätigkeit des ifz beitragen, zu Mitgliedern des ifz ernennen.

Personen oder Institutionen, die das ifz in seiner Arbeit maßgeblich unterstützen, können vom Präsidium zu fördernden Mitgliedern des ifz ernannt werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um das ifz verdient gemacht haben, können durch das Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Über eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium bzw. im Fall eines Präsidiumsmitgliedes der Erzbischof. Eine Austrittserklärung durch das Mitglied ist ebenfalls während laufender Periode möglich.

## § 5 Entlastung

Die Entlastung des Präsidiums und des Kuratoriums des ifz erfolgt durch den Verwaltungsrat des Katholischen Hochschulwerkes.

## § 6 Finanzierung

Die Finanzierung des ifz erfolgt

- (1) durch die Erzdiözese Salzburg
- (2) durch das Katholische Hochschulwerk (KHW) Salzburg
- (3) durch Unterstützung von Stadt und Land Salzburg bzw. der öffentlichen Hand
- (4) durch die Freunde des Internationalen Forschungszentrums Salzburg e.V. München
- (5) durch außerordentliche Spenden und Zuwendungen wie etwa auch Mitgliedsbeiträge
- (6) durch Übernahme von Forschungsaufträgen
- (7) durch Mittel aus verschiedenen Fonds und Einrichtungen der Forschungsförderung, z.B. dem FWF
- (8) durch Einnahmen aus verschiedenen öffentlichen Veranstaltungen, wie Vorträgen, Seminaren, Symposien, Buchverkäufen, u.a.

## § 7 Verwaltung

Die Verwaltung der finanziellen Mittel liegt beim Kuratorium. Die Durchführung der Finanzverwaltung obliegt dem Katholischen Hochschulwerk.

## § 8 Auflösung

Im Falle freiwilliger Auflösung, bei behördlicher Aufhebung der Körperschaft, sowie auch bei Wegfall des bisher begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen von der Erzdiözese Salzburg, an die das Vermögen fällt, ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs.2 Z 1 EStG 1988 zu verwenden.

## § 9 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt nach Beratung im Konsistorium am 5. Dezember 2018 mit Genehmigung des Erzbischofs von Salzburg mit 1. Jänner 2019 auf Dauer in Kraft.

*Ta. E. K. K. Mayer*  
Ordinariatskanzler

*franz ferd. opus*  
Erzbischof

## 19. Personalauszeichnungen

- **Zivile Auszeichnung** (25. Oktober 2018)  
*Tiroler Adler-Orden in Gold:* KR Josef Lidicky
- **Medienreferentin des Erzbischofs** (1. Februar 2019)  
Claudia Höckner-Pernkopf
- **Amt für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit**  
(1. Februar 2019)  
*Stv. Leiterin:* Claudia Höckner-Pernkopf
- **Personalreferat** (1. Februar 2019)  
*Juristin:* Dr. Tamara Reiter
- **Aushilfspriester** (1. Jänner 2019)  
*Straßwalchen:* GR Josef Aichriedler
- **Katholisches Hochschulwerk: Verwaltungsausschuss**  
(10. Jänner 2019)  
*Mitglied:* Dr. Cornelius Inama MSc
- **Todesfälle**  
Otmar Germeyer, Pfarrer i. R., geboren am 11. Dezember 1939,  
Priesterweihe am 6. Juli 1969, gestorben am 14. Jänner 2019.  
P. Johann Baptist Aschenbrenner MSC, geboren 18. Mai 1922,  
Priesterweihe am 6. August 1952, gestorben am 19. Jänner 2019.

## 20. Mitteilungen

- **Neue Adresse**  
Erzb. Pfarramt  
St. Margarethen im Lungau  
[pfarre.stmargarethen@pfarre.kirchen.net](mailto:pfarre.stmargarethen@pfarre.kirchen.net)  
Kurzwahl der Pfarre (intern): 822410
- **Literaturhinweis**  
*Michael Pfeifer, Andreas Unterguggenberger: Psalmenbuch. Katholisches Bibelwerk: Stuttgart 2018, ISBN: 978-3460326293*  
Das Psalmenbuch enthält einfachste Singweisen für sämtliche Antwortpsalmen des Kirchenjahres. Lektoren und Kantoren ermöglicht

es ohne große Anstrengung den Einstieg in den gesungenen Vortrag des Psalms. Die Methode Kantorale simplex verfolgt dabei ein innovatives Konzept:

- Konsequent responsorial: Der Psalmtext wird von einem Einzelnen vorgetragen, während die Übrigen sich durch einen kurzen akklamatorischen Kehrvers beteiligen.
- Kurze, einprägsame Kehrverse: Es handelt sich um schlichte Neuvertonungen.
- Einfachste Singweisen: weitgehender Verzicht auf Beugungen und Kadenz
- Für alle Tage des Jahres: mit ausführlichem Register zur Orientierung
- Texte entsprechen vollständig dem Wortlaut der revidierten Einheitsübersetzung

Dieses Buch mit seinen einfachen Singweisen ist ein Gewinn für jede Gemeinde, die sich bisher schwer getan hat, Antwortpsalmen auch zu singen.

*Hanns Sauter: Handeln, weil Gott uns sendet. Gebete und Gottesdienste für Pfarrgemeinderat und kirchliche Gremien, Pustet 2019, ISBN: 9783791730561*

Während es eine Fülle von Materialien für die Arbeit im Pfarrgemeinderat gibt, werden seit Langem spirituelle Impulse für die PGR-Arbeit vermisst. Diese Lücke schließt Hanns Sauter mit seinem Buch. Ausgearbeitete Gottesdienstmodelle zeigen, wie die Funktion und die Arbeit der Pfarrgemeinderäte im Gottesdienst sichtbar werden können. Spirituelle Hinführungen bieten Orientierung über den Sinn und das geistliche Fundament der einzelnen Ausschüsse und Gremien. Eine Fülle von Gebeten für alle Sach- und Fachausschüsse, andere kirchliche Gremien sowie für konkrete Anlässe rahmt die praktische Arbeit, verleiht ihr die nötige geistliche Tiefe und verwurzelt die Arbeit über die Gruppe hinaus in der gesamten Gemeinde.

*Welt und Umwelt der Bibel 1/2019: Das Grab Jesu – Geschichte und Geheimnis*

Kaiser Konstantin ließ über dem Grab Jesu schon im Jahr 335 eine gewaltige Kirche bauen. Sie wurde seitdem zum Magneten für Pilger aus aller Welt. Dieses Heft beleuchtet u. a. die biblischen Spuren der Auferstehung und zeigt die spannende Baugeschichte der Grabeskirche in 2000 Jahren, vom 4. Jh. über die Kreuzfahrer bis heute. An

einigen der über 50 „Nachbauten“ der Grabeskirche in Europa wird deutlich, welche hohe Bedeutung das Pilgern zum Ort der Auferstehung gewann. Pilgerberichte aus Antike und Mittelalter laden ein, in Gedanken mitzureisen. Und das bunte Mit- und Nebeneinander der Konfessionen in der heutigen Kirche macht sichtbar, dass es um das wichtigste Heiligtum des Christentums keineswegs ruhig geworden ist. Der Ort der Auferstehung bleibt in vielerlei Hinsicht eine Herausforderung.

**Erzb. Ordinariat  
Salzburg, 10. Februar 2019**

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsort: Salzburg



# Verordnungsblatt

der

# Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 3

---

März

---

2019

---

## Inhalt

21. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Aufnahme der liturgischen Feier des hl. Paul VI. in den Römischen Generalkalender. S. 38
22. Pfarrausschreibung. S. 40
23. Ausschreibung freier Stellen für Pastoralassistent/innen. S. 41
24. Statut des Pfarrsolidaritätsfonds: Klarstellung. S. 42
25. Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg; Errichtung. S. 42
26. Statut der Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg „EDS Immobilien“. S. 42
27. Firmungen: Ergänzung. S. 48
28. Feier der Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle. S. 48
29. Personennachrichten. S. 49
30. Mitteilungen. S. 49

## 21. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Aufnahme der liturgischen Feier des hl. Paul VI. in den Römischen Generalkalender

Prot. Nr. 29/19

### DEKRET

Über die Aufnahme der liturgischen Feier des heiligen Papstes Pauls VI. in den Römischen Generalkalender.

Jesus Christus, der Mensch in Vollendung, der in der Kirche lebt und wirkt, lädt alle Menschen ein zur verwandelnden Begegnung mit ihm, der „Weg, Wahrheit und Leben“ ist (Joh 14,6). Diesen Weg haben die Heiligen durchlaufen. So tat es auch Paul VI. nach dem Beispiel des Apostels, dessen Namen er annahm, zu der Zeit, da ihn der Heilige Geist zum Nachfolger Petri erwählte.

Paul VI. (mit bürgerlichem Namen Giovanni Battista Montini) wurde am 26. September 1897 in Concesio bei Brescia in Italien geboren. Am 29. Mai 1920 wurde er zum Priester geweiht. Ab 1924 stand er im Dienst der Päpste Pius XI. und Pius XII. und übte gleichzeitig seinen priesterlichen Dienst für Universitätsstudenten aus. Zum Substituten im Staatssekretariat ernannt, engagierte er sich während des 2. Weltkriegs für die Aufnahme von Flüchtlingen und verfolgten Juden. Später wurde er zum Prostaatssekretär für die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche bestellt und lernte in diesem speziellen Amt auch viele Förderer der Ökumenischen Bewegung kennen und traf mit ihnen zusammen. Zum Erzbischof von Mailand ernannt kümmerte er sich in vielfältiger Weise um die Diözese. 1958 wurde er vom heiligen Johannes XXIII. zur Würde eines Kardinals der Heiligen Römischen Kirche erhoben und, nach dessen Tod, am 21. Juni 1963 auf den Stuhl Petri gewählt. Er setzte das von seinen Vorgängern begonnene Werk mit Eifer fort, brachte insbesondere das Zweite Vatikanische Konzil zum Abschluss und startete zahlreiche Initiativen, Zeichen seiner eiffrigen Sorge für die Kirche und die Welt seiner Zeit, unter denen seine Pilgerreisen denkwürdig sind, die er in seinem apostolischen Dienst unternahm, sowohl um die Einheit der Christen zu fördern als auch um die fundamentalen Menschenrechte einzufordern. Darüber hinaus übte er sein oberstes Lehramt für den Frieden aus, förderte den Fortschritt der

Völker, die Inkulturation des Glaubens sowie die Erneuerung der Liturgie, indem er Riten und Gebete approbierte, die zugleich die Tradition bewahren und an neue Zeiten angepasst sind, so dass er schließlich unter seiner Autorität für den Römischen Ritus den Kalender promulgierter, das Messbuch, die Stundenliturgie, das Pontifikale und fast das ganze Rituale, um die aktive Teilnahme des gläubigen Volkes an der Liturgie zu fördern. In gleicher Weise sorgte er dafür, dass die päpstlichen Feiern eine einfachere Form annahmen. Am 6. August 1978 gab er in Castel Gandolfo seine Seele Gott zurück und wurde dann nach seiner Verfügung in der demütigen Weise beerdigt, in der er gelebt hatte.

Gott, der Hirt und Lenker aller Gläubigen, vertraut seine Kirche, die durch die Zeiten pilgert, jenen an, die er selbst als Stellvertreter seines Sohnes eingesetzt hat. Unter diesen strahlt der heilige Paul VI. hervor, der in seiner Person den reinen Glauben des heiligen Petrus vereinte mit dem missionarischen Eifer des heiligen Paulus. Sein Bewusstsein, selber Petrus zu sein, wird erkennbar, wenn man sich erinnert, dass er beim Besuch des Ökumenischen Weltrats der Kirchen in Genf am 10. Juni 1969 sich vorstellte mit den Worten: „Mein Name ist Petrus“. Er leitete aber die Sendung, für die er sich erwählt wusste, auch vom ausgewählten Namen ab. Wie Paulus hat er sein Leben aufgerieben für das Evangelium Christi, indem er neue Grenzen überschritt und sein Zeugnis ablegte in Verkündigung und Dialog als Prophet einer Kirche, die sich nach außen wenden muss, die auf die schaut, die fern sind, und sich um die Armen kümmert. Die Kirche war tatsächlich immer seine beständige Liebe, seine hauptsächliche Sorge, sein steter Gedanke, die erste und grundlegende Leitschnur seines Pontifikats, wollte er doch, dass die Kirche sich mehr ihrer selbst vergewissere, um das Werk der Verkündigung des Evangeliums immer mehr auszubreiten.

In Anbetracht der Heiligkeit des Lebens dieses obersten Pontifex, die sich in Wort und Tat bezeugte, und unter Berücksichtigung der großen Bedeutung, die sein apostolischer Dienst für die Kirche auf der ganzen Erde hat, hat der Heilige Vater FRANZISKUS, auf die Bitten und Wünsche des Volkes Gottes hin, verfügt, dass die liturgische Feier des heiligen Papstes Pauls VI. am 29. Mai als nichtgebotener Gedenktag in den Römischen Generalkalender aufgenommen wird.

Dieser neue Gedenktag ist einzufügen in alle Kalender und liturgischen Bücher für die Feier der heiligen Messe und des Stundengebets. Die zu verwendenden liturgischen Texte, die diesem Dekret beigefügt sind, müssen übersetzt, approbiert und nach der Bestätigung durch

dieses Dikasterium, durch die Bischofskonferenzen veröffentlicht werden.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Aus der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, 25. Januar 2019, Fest der Bekehrung des heiligen Apostels Paulus.

Robert Kardinal Sarah  
Präfekt

+ Arthur Roche  
Erzbischof Sekretär

#### **Liturgische Texte (Latein):**

[www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/ccdds/documents/  
rc\\_con\\_ccdds\\_doc\\_20190125\\_adnexusdecreto-celebrazione-paolovila.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20190125_adnexusdecreto-celebrazione-paolovila.html)

## **22. Pfarrausschreibung**

Folgende Pfarren werden zur Neubesetzung bekanntgegeben:

**Pfarrverband Gasteinertal**  
mit den Pfarren Bad Dorfgastein, Bad Hofgastein, Bad Gastein und  
Böckstein  
im Dekanat Taxenbach

**Pfarre Eugendorf**  
im Dekanat Bergheim

**Pfarre Kufstein St. Vitus und Kufstein-Endach im**  
**Pfarrverband Kufstein**  
im Dekanat Kufstein

**Pfarre Straßwalchen**  
im Dekanat Köstendorf

Bewerbungen und Anfragen sind bis zum **22. März 2019** schriftlich an Generalvikar Roland Rasser, Kapitelplatz 2, 5010 Salzburg, zu richten.

## **23. Ausschreibung freier Stellen für Pastoralassistent/innen**

Aufgrund personeller Veränderungen bzw. Ansuchen von Pfarren werden folgende Stellen zur Besetzung ab dem 1. September 2018 ausgeschrieben:

**Seelsorgestelle Rif im Pfarrverband mit Anif und Niederalm**  
(40 Wochenstunden)

Dienstvorgesetzter: KR Kan. Mag. Peter Röck

**Seelsorgestelle Hallein Neualm im Pfarrverband Hallein**  
(40 Wochenstunden)

Dienstvorgesetzter: KR Kan. Johann Schreilechner

**Pfarrverband Salzkammergut mit den Pfarren Fuschl, St. Gilgen  
mit Abersee und Strobl**  
(40 Wochenstunden)

Dienstvorgesetzter: Univ. Doz. Dr. P. Joachim Hagel OPraem

**Pfarrverband Bischofshofen mit den Pfarren Bischofshofen und  
Mühlbach am Hochkönig**  
(40 Wochenstunden)

Dienstvorgesetzter: N.N.

**Pfarrverband Glemmtal mit den Pfarren Maishofen, Viehhofen  
und Saalbach**

(40 Wochenstunden)

Dienstvorgesetzter: GR Mag. Rudolf Weberndorfer

**Pfarren Anthering und Nußdorf im Pfarrverband mit Oberndorf**  
(20 Wochenstunden)

Dienstvorgesetzter: MMag. Erwin Klaushofer

**Jugendleiter/in in der Region Pinzgau**

(20 Wochenstunden)

Dienstvorgesetzter: Andreas Huber-Eder

Bewerbungen und Anfragen sind bis zum 22. März 2019 schriftlich an Generalvikar Roland Rasser, Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg, zu richten.

Von allen dem Personalreferat nicht bekannten Bewerber/innen wird erwartet, dass sie sich zum Bewerbungsseminar am 19. März 2019 in St. Virgil/Salzburg anmelden ([christa.baich@zentrale.kirchen.net](mailto:christa.baich@zentrale.kirchen.net)).

## 24. Statut des Pfarrsolidaritätsfonds: Klarstellung

Klarstellung zum Statut des Pfarrsolidaritätsfonds (VBl. 2017, S. 145-149, hier S 147):

Punkt 2 regelt die Mittelzuführung und führt an, was *in Abzug gebracht werden kann*.

Bei der folgenden Auflistung wird zur Vermeidung von Missverständnissen festgehalten, dass die letzten beiden Spiegelstriche bereits durch ein „und“ verbunden sind und zusammen zu lesen sind, das heißt also: Reinigungskosten bei touristischer Zimmervermietung (7350), *und* laufende Aufwendungen wie z. B. Personalkosten für eine/n eigens dafür angestellte/n Mitarbeiter/in.

## 25. Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg: Errichtung

Nach Anhörung des Priesterrates und nach Beschlussfassung im Konistorium am 31.10.2018 und am 27.02.2019 errichte ich als Erzbischof von Salzburg gemäß c. 116 § 1 CIC iVm c. 114 CIC die

### Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg

und statte sie gemäß c. 116 § 2 CIC mit Rechtspersönlichkeit als öffentliche juristische Person aus. Zugleich setze ich das Statut für die **Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg** mit Rechtswirksamkeit vom 1. März 2019 in Kraft.

Zur Wirksamkeit auch im staatlichen Bereich wird dies gemäß Art II iVm Art XV § 7 des Konkordates vom 5.6.1933, BGBl. II, Nr. 1934/2, der obersten staatlichen Kultusverwaltung angezeigt und gleichzeitig Statut sowie Errichtungsdekret hinterlegt.

Thomas E. Koenig  
Ordinariatskanzler

Franz-Josef Haider  
Erzbischof

## 26. Statut der Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg „EDS Immobilien“

### Präambel

Die katholische Kirche hat das angeborene Recht, unabhängig von der weltlichen Gewalt, Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen

Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern (c. 1254 § 1 CIC). Die kirchliche Vermögensverwaltung hat sich stets an der Sendung der Kirche zu orientieren und eine dienende Funktion zur Verwirklichung der Grundaufträge der Kirche – Verkündigung, Gottesdienst, Dienst am Nächsten und Dienst an der Gemeinschaft – einzunehmen.

Um die vielfältigen kirchlichen Aufgaben mittel- und langfristig erfüllen zu können, ist es bedeutender als bisher, die bebauten sowie unbebauten Liegenschaften im Eigentum der kirchlichen Rechtsträger in der Jurisdiktion der Erzdiözese Salzburg in geordneter und systematischer Weise zu entwickeln und zu bewirtschaften, sodass einerseits geeignete Orte zur Erfüllung der Grundaufträge der Kirche zur Verfügung stehen und andererseits, darüber hinausgehend, aus der Bewirtschaftung der übrigen Liegenschaften finanzielle Mittel für die Erfüllung dieser Aufgaben erzielt werden.

Den Leitlinien der Enzyklika „Laudato si“ folgend, soll das „gemeinsame Haus“, das wir bewohnen dürfen, nicht ausgebeutet, sondern nachhaltig bewirtschaftet und für die nachfolgenden Generationen behütet werden. Dementsprechend wird eine behutsame langfristige Entwicklung der kirchlichen Liegenschaften angestrebt, die geeignet ist, bestmögliche Beiträge zur finanziellen Absicherung der kirchlichen Grundaufträge zu ermöglichen.

## I. Name und Ort

Die Liegenschaftsstiftung ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und führt den Namen „EDS Immobilien“ mit Sitz in 5020 Salzburg, Kapitelpfarrplatz 2.

## II. Ziel und Zweck der Immobilienstiftung

Die Immobilienstiftung soll ein Instrument sein, welches den kirchlichen Rechtsträgern die Möglichkeit bietet, sich von den Pflichten, welche die Bewirtschaftung von Immobilien mit sich bringt, zu entlasten und gleichzeitig die Sicherheit zu haben, dass die Erträge, die aus der Bewirtschaftung lukriert werden, den kirchlichen Grundaufträgen (vgl. c. 1254 § 2 CIC) entsprechend in der Erzdiözese Salzburg verwendet werden.

(1) EDS Immobilien hat daher folgende Ziele:

- a) Liegenschaften, die nicht direkt pastoralen Zwecken dienen, eingetumsrechtlich zu bündeln. Kirchliche Rechtsträger haben die

Möglichkeit, Liegenschaften der Immobilienstiftung zu übertragen, und können sich dadurch von den Pflichten und Belastungen, die die Verwaltung von Immobilien mit sich bringt, entlasten.

- b) Die Erträge, die aus der Bewirtschaftung der Immobilien erzielt werden, werden für die Erfüllung der kirchlichen Grundaufträge verwenden.
- c) Nutzung von Synergieeffekten, die sich aus der gebündelten Bewirtschaftung der kirchlichen Liegenschaften ergeben.
- d) Gewährleistung des Substanzerhaltes kirchlicher Liegenschaften.
- e) Proaktive Steuerung und Erweiterung des Immobilienportfolios.
- f) Professionalisierung des Liegenschaftsmanagements.
- g) Professionelle Immobilienentwicklung als Dienstleistung für alle kirchlichen Rechtsträger anzubieten.

(2) Zu diesem Zwecke wird die Immobilienstiftung Einnahmen aus folgenden Quellen erzielen:

- Vermietung bzw. Verpachtung von Liegenschaften und Gebäuden;
- Vergabe von Baurechten und sonstigen Rechten aller Art;
- Veräußerung von Liegenschaften;
- Verwaltungsgebühren aus der Bewirtschaftung der Liegenschaften;
- Honorare für Dienstleistungen.

(3) Eingebrachte Liegenschaften werden als Stammvermögen gewertet.

(4) Soweit Erträge vorhanden sind, welche nicht innerhalb eines Rechnungsjahres dem Zwecke der Liegenschaftsstiftung zugeführt werden, sind sie einer Rücklage zuzuführen, welche bei statutengemäßer Verwendung zeitnah zum Teil oder zur Gänze aufzulösen ist.

### **III. Organe**

- (1) Die Organe der Immobilienstiftung sind:
- a) Der Protektor
  - b) Die Geschäftsführung
  - c) Der Stiftungsrat

### **IV. Der Protektor**

- (1) Protektor der Immobilienstiftung ist der Erzbischof von Salzburg.
- (2) Die Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg wird nach außen durch den Diözesanbischof vertreten, soweit er diese Vertretung nicht an die Geschäftsführung durch schriftliches Dekret delegiert.

## V. Die Geschäftsführung

- (1) Mit der Geschäftsführung der Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg wird der jeweilige Diözesanökonom beauftragt. Ein zweiter, operativer Geschäftsführer ist nach Anhörung des Stiftungsrates vom Erzbischof zu ernennen. Die Geschäftsführung hat die Interessen der Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg mit aller Sorgfalt des guten Hausvaters im Sinne des c. 1284 CIC wahrzunehmen. Sie ist für die ordentliche und laufende Verwaltung zuständig, ist in diesem Rahmen zum Abschluss von Verträgen berechtigt und vertritt die Immobilienstiftung im Namen des Diözesanbischofs nach außen, sofern eine entsprechende Delegierung per Dekret erfolgt ist.
- (2) Der Haushaltplan inklusive Mittelverwendung ist jeweils spätestens einen Monat vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres und der Jahresabschluss samt Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung an den Stiftungsrat der Immobilienstiftung zur Genehmigung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vor Vorlage an den Stiftungsrat durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die Einhaltung der Grundsätze diözesaner Rechnungslegung (GdR) der Erzdiözese Salzburg in der jeweils gültigen Fassung zu prüfen. Ungeachtet dessen kann eine Revision durch die interne Revisionsstelle erfolgen.
- (3) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein Kontrollsysteem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.
- (4) Ein Mitglied der Geschäftsführung hat die fachlichen Qualifikationen für die Tätigkeit als Immobilientreuhänder zu erfüllen.
- (5) Die Geschäftsführung kann jederzeit externe Konsulenten zur Begehung beziehen.

## VI. Der Stiftungsrat

- (1) Der im Sinne von c. 1280 CIC errichtete Stiftungsrat hat als Vermögensverwaltungsrat die Erfüllung des Stiftungszweckes zu überwachen. Ihm obliegen die Genehmigung und die laufende Kontrolle der wirtschaftlichen Gebarung der Immobilienstiftung im Rahmen der kirchenrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere:
  - a) Die Festlegung von Zielen und Strategien;

- b) Die Erfüllung besonderer Aufträge des Protektors und die Berichterstattung an ihn über seine Tätigkeit, zumindest durch die Übermittlung der Protokolle über die Sitzungen;
- c) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan inklusive Mittelverwendung;
- d) Die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- e) Die Entlastung der Geschäftsführung;
- f) Die Genehmigung sämtlicher liegenschaftsbezogener Verträge;
- g) Die Genehmigung von An- und Verkauf, Tausch und Schenkung von Liegenschaften und Gebäuden;
- h) Die Genehmigung der Aufnahme von Darlehen oder Krediten sowie die Übernahme von Haftungen;
- i) Die Genehmigung der Annahme und Nichtannahme von Erbschaften und Legaten sowie mit Auflagen behafteter Schenkungen;
- j) Die Wahl des Abschlussprüfers.

Die Genehmigungspflicht der vorhin unter f)-j) genannten Punkte gilt unbeschadet der Verpflichtung zur Rechenschaft und Rechnungslegung im Sinne des c. 1287 § 1 CIC sowie der Zuständigkeit des Ortsordinarius und des Vermögensverwaltungsrates, besonders hinsichtlich der Grenzen und Vorgaben der cc. 1277 sowie 1291 bis 1298 CIC.

- (3) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und maximal 6 Mitgliedern, wobei 2 Mitglieder dem Konsistorium bzw. dem diözesanen Vermögensverwaltungsrat angehören sollen und 3 Mitglieder fundierte Kenntnisse in jeweils zumindest einem einschlägigen Fachbereich der Immobilienbewirtschaftung aufweisen müssen. Mindestens 1 Mitglied soll dem Klerus zugehörig sein. Nominierungen können durch den Diözesankirchenrat, das Konsistorium sowie den Priesterrat erfolgen.  
Die Mitglieder werden nach Anhörung im Konsistorium vom Diözesanbischof frei ernannt und können bei Vorliegen berechtigter Gründe abberufen werden. Unter den Stiftungsratsmitgliedern wird ein Vorsitzender auf Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (4) Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Mehrmalige Wiederernennungen sind möglich.
- (5) Die Arbeitsweise kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden, welche vom Stiftungsrat vorgeschlagen und vom Protektor approbiert wird.

- (6) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, das ist eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Stiftungsratsmitglieder. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Andernfalls ist die Sitzung zu vertagen.

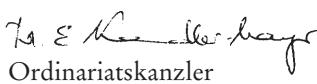
## VII. Akte außerordentlicher Vermögensverwaltung, Änderung des Statuts

- (1) Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung werden all jene Akte bestimmt, die im Dekret der Österreichischen Bischofskonferenz, Amtsblatt Nr. 77 vom 1. Jänner 2019 gemäß c. 1277 CIC für die österreichischen Diözesen und die vom Diözesanbischof verwalteten Rechtspersonen bestimmt wurden sowie allenfalls die vom Diözesanbischof erlassenen partikularrechtlichen Normen.
- (2) Statutenänderungen sind ausschließlich nach Anhörung des Priesterrates und Genehmigung im Konsistorium dem Diözesanbischof vorbehalten und treten zu dem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

## VIII. Auflösung der Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg

Im Falle der Auflösung der Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg, gleichgültig aus welchem Grund, fällt das gesamte Vermögen der Erzdiözese Salzburg mit der Verpflichtung zu, es ausschließlich für kirchliche Zwecke im Sinne von c. 1254 CIC zu verwenden. Dabei sind die Rechtsträger, deren Güter verwaltet oder zur Gänze eingebracht wurden, entsprechend des jeweiligen Vermögenswertes der Objekte zu bedenken. Die Entscheidung über die Verwendung des Vermögens trifft der Diözesanbischof.

Die Immobilienstiftung wird mit Rechtswirksamkeit vom 1. 3. 2019 ad experimentum auf die Dauer von 5 Jahren errichtet.

  
Ordinariatskanzler

  
Erzbischof

## 27. Firmungen: Ergänzung

Datum	Pfarre	gemeinsam mit	Firmspender
15.06.2019	Zell am See-Schütteldorf		Rektor Kan. Dr. Michael Max
16.06.2019	Zell am See-St. Hippolyt		Rektor Kan. Dr. Michael Max
05.10.2019	Fieberbrunn		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
05.10.2019	Hochfilzen		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer

## 28. Feier der Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle

Die Chrisam-Messe ist ein Zeichen der engen Verbundenheit der Priester mit dem Bischof. Er feiert sie gemeinsam mit Priestern aus den verschiedensten Regionen seiner Diözese und weiht dabei den Chrisam, das Katechumenenöl und das Krankenöl.

Mit Chrisam werden die Neugetauften gesalbt und in der Firmung besiegelt; mit dem Katechumenenöl werden die Katechumenen (Taufbewerber) auf den Empfang der Taufe vorbereitet; durch die Salbung mit dem Krankenöl werden die Kranken in ihren Leiden aufgerichtet (vgl. Die Weihe der Öle. Einführung Nr. 1, Trier/Freiburg i. Br. 1994).

„Die heiligen Öle sollen in den einzelnen Pfarreien entweder vor der Messe vom Letzten Abendmahl oder zu einer anderen geeigneten Zeit in Empfang genommen werden. Dies trägt dazu bei, die Gläubigen über den Gebrauch des Chrisams und der anderen heiligen Öle und über deren Wirkung und Bedeutung im Leben der Christen zu unterrichten“ (Kongregation für den Gottesdienst, Rundschreiben über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung, Nr. 36).

Zur Feier der **Chrisam-Messe am Mittwoch, 17. April 2019, um 15.30 Uhr im Dom** sind besonders alle Priester und Diakone herzlich eingeladen. Auch die Gläubigen sollen auf diesen Termin hingewiesen und zur Mitfeier eingeladen werden.

### Abholung der heiligen Öle

Die Verteilung der heiligen Öle erfolgt im **Erzb. Palais im Anschluss an die Chrisammesse bis 18.00 Uhr**.

Danach können die heiligen Öle in der Domsakristei geholt werden. Bitte vorher mit den Dommesnern einen Termin vereinbaren (Tel. 0662/80 47-6605).

## 29. Personalmeldungen

- **Apostolische Nuntiatur in Österreich** (4. März 2019)  
*Apostolischer Nuntius:* Erzbischof Dr. Pedro López Quintana
- **Promotion zum Doktor der Philosophie** (11. Februar 2019)  
*Hochschule für Philosophie München – Philosophische Fakultät S. J.:*  
MMMag. Stefan Schantl
- **Vicarius substitutus** (1. März 2019)  
*Bad Gastein, Bad Hofgastein, Böckstein, Dorfgastein:*  
Ananda Reddy Gopu (bisher Kooperator dort)
- **Pfarrhelferin** (1. März 2019)  
*Dorfgastein:* Christine Hofmeister
- **Pfarrvermögensverwalter** (1. März 2019)  
*Bad Hofgastein:* Martin Gruber  
*Dorfgastein:* Siegfried Fischer
- **Dienstunterbrechung**  
Dr. Rainer Hangler (bisher Pfarrer in Bad Gastein, Bad Hofgastein, Böckstein, Dorfgastein)
- **Todesfälle**  
KR P. Clemens Prieth OFM, geboren am 31. Jänner 1930,  
Priesterweihe am 26. Juni 1957, gestorben am 24. Februar 2019.

## 30. Mitteilungen

- **Literaturhinweis**

*Bruners, Wilhelm: Gottes hauchdünnes Schweigen. Auf seine Stimme hören, Echter-Verlag, ISBN 978-3-429-05380-2*

„Harmlos von Gott zu reden ist gefährlich.“ – Das Sprechen mit und über Gott war lange Zeit primär Kirchensprache in Gottesdienst und Katechese, spirituelle oder theologische Fachsprache. Zur Umgangssprache aber entstand ein immer tieferer Graben. Im Ringen um eine neue Sprache dreht Wilhelm Bruners die übliche Fragestellung um. Nicht: Wie heute von Gott reden? Sonder: Wie redet Gott den Menschen an? Welche Sprache müssen wir lernen, wenn wir ihn

hören und verstehen wollen? Bedient sich Gott ausschließlich einer hohen, exklusiven, spirituellen Theologensprache? Oder ist seine Ansprache an uns nicht wie die Sprache der Psalmen voll Leben, mit kritischen Fragen und Zweifeln, mit vorläufigen Antworten und auch voll Zorn über unsere Feindschaften? Kann nicht jede menschliche Sprache, wenn sie nur ehrlich ist, zur Trägerin der Gott-Sprache werden? Diesen Fragen geht Wilhelm Bruners nach und ermutigt so dazu, den eigenen Sprach-Erfahrungen bei der Suche nach der Gottsprache in unserer Welt zu trauen. Das aber beginnt vor allem und zuerst im guten Hinhören.

*Kiechle, Stefan: Gott, du mein Gott, dich suche ich. Biblische Meditationen, Echter-Verlag, ISBN 978-3-429-05365-9*

Die biblischen Geschichten und Symbole sind begrifflich-rational nie ganz einzuholen, doch sie bewegen die innerste Empfindung des Menschen; sie heilen und trösten, fordern heraus und begeistern, bedrängen und treiben voran, versöhnen und befreien. Stefan Kiechle legt mit diesem Band Meditationen zu 36 Schrifttexten vor. Deren Auswahl und Anordnung folgt in ihren Grundzügen den ignatianischen Exerzitien. Auch die Art der meditativen Betrachtung und der Erschließung ist von Ignatius inspiriert. Die Meditationen führen zu eigenem Betrachten hin und eröffnen so einen Raum, in dem die Leserinnen und Leser aus der Schrift weitere Deutungen und Impulse für ihr spirituelles Leben entwickeln. Man kann mit ihnen allein einen geistlichen Weg gehen oder gemeinsam in einer Gruppe – in Bibelkreisen, in Exerzitien im Alltag oder Exerzitienkursen.

*Bibel und Kirche 1/19: Jugend – und Bibel?*

Haben Jugendliche heutzutage überhaupt noch einen Bezug zur Bibel? Und welchen Bezug hat die Bibel zu Jugendlichen?

Wie versuchen Schule, Pfarrei und Familie junge Menschen zur Heiligen Schrift hinzuführen – wie erfolgreich sind sie damit?

Welche Bibel-Produkte werden für Jugendliche erfunden und welche würden Jugendliche herstellen?

Bibel und Kirche befasst sich mit dem Thema aus unterschiedlichen Perspektiven und lässt Bibelwissenschaft, Bibelpastoral und die Jugendlichen selbst zu Wort kommen.

*Bibel heute Nr. 217: Passion – Gott im Leiden*

Kunstdarstellungen und Passionslieder prägen unser Bild vom Leiden und Sterben Jesu. Häufig wird darin das körperliche Leiden Jesu stark ausgebreitet. Interessant ist, dass die biblischen Texte gerade

diese Details aussparen oder kaum erwähnen. Dafür erzählen sie vieles andere, um Gottes Sieg des Lebens über den Tod und Gewalt zu beschreiben.

Die frühen Christinnen und Christen haben – wie vielleicht auch wir – mit der Frage gerungen, warum Jesus am Kreuz sterben musste. Ihre Antworten haben die Evangelisten in vier verschiedenen Passionserzählungen ausgedrückt. Eine Hilfe, mit den Passionstexten in Berührung zu kommen, sind die unterschiedlichen Personen, die in ihnen vorkommen. Sie können uns helfen, Teil der Erzählungen zu werden und ihre Bedeutung für uns zu verstehen. Mit ihren typisch menschlichen Verhaltensweisen provozieren diese Personen die Frage: Wo ist mein Platz in der Geschichte?

Nicht zuletzt enthält die revidierte Einheitsübersetzung viele Anregungen, um über die biblischen Passionstexte neu nachzudenken und ins Gespräch zu kommen.

**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, 10. März 2019

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsort: Salzburg



# Verordnungsblatt

der

# Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 4

---

April

---

2019

---

Ihr Christen, singet hoch erfreut:  
der Herr der ewgen Herrlichkeit  
ist von dem Tod erstanden heut  
**Halleluja.**

(GL 322,1.)

Wir wünschen allen Priestern, Diakonen, Ordensleuten,  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dienst der Kirche  
von Salzburg ein gesegnetes Osterfest.

+ Dr. Franz Lackner OFM  
Erzbischof

+ Dr. Hansjörg Hofer  
Weihbischof

Mag. Roland Rasser  
Generalvikar

MMag.  
Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Vizekanzler

lic.iur.can.  
Dr. Elisabeth Kandler-Mayr  
Ordinariatskanzler

## Inhalt

31. Liturgischer Kalender: Gedenktag des heiligen Papstes Paul VI. am 29. Mai 2019. S. 55
32. Die Feier des Fronleichnamsfestes: neues Feier- und Werkbuch. S. 56
33. Organisationsentwicklung und Gemeindeberatung: neuer Ausbildungslehrgang. S. 57
34. Aushilfsvergütung quartalsmäßige Abrechnung. S. 58
35. Aushilfsvergütung für pensionierte Priester. S. 58
36. Warnung: Betrugsversuche mit Banküberweisungen. S. 59
37. Gehälter der Mesner und Reinigungskräfte in Pfarren: **Valorisierung**. S. 59
38. Personennachrichten. S. 59
39. Mitteilungen. S. 60

### 31. Liturgischer Kalender: Gedenktag des heiligen Papstes Paul VI. am 29. Mai 2019

Mit Dekret vom 25. Januar 2019 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung die Aufnahme des heiligen Papstes Paul VI. in den Römischen Generalkalender als nichtgebotenen Gedenktag am 29. Mai bekanntgegeben (Prot. N. 29/19). Bis eine approbierte Übersetzung des Tagesgebets und der Zweiten Lesung für die Lesehore vorliegt, sind die entsprechenden Commune-Texte (Hirten der Kirche: für Päpste) zu verwenden.

Die lateinische Fassung des Tagesgebets lautet:

Deus, qui Ecclésiam tuam regéndam  
beáto Paulo papæ commisísti,  
strénuo Filii tui Evangélii apóstolo,  
præsta, quásimumus, ut, ab eius institútis illumináti,  
ad cívilem amóris cultum in mundum dilatándum,  
tibi collaboráre valeámus.

Per Dóminum.

Weitere lateinischen Texte sind abrufbar unter:

[www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/ccdds/documents/rc\\_con\\_ccdds\\_doc\\_20190125\\_adnexusdecreto-celebrazione-paolovi\\_la.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20190125_adnexusdecreto-celebrazione-paolovi_la.html)

Im **Direktorium 2018/2019** sind somit die entsprechenden Angaben am Donnerstag, dem 26. September, zu streichen und die Angaben am **Mittwoch, dem 29. Mai**, in folgender Weise zu ergänzen:

**29 Mi der 6. Osterwoche**

**g Hl. Paul VI., Papst**

Off vom Tag oder vom g (Com Pp)

1. V vom H Christi Himmelfahrt

**W M vom Tag**

L: Apg 17,15.22 – 18,1

Ev: Joh 16,12–15

**W M vom hl. Paul VI. (Com Pp)**

L und Ev vom Tag oder aus den AuswL, zB:

L: 1 Kor 9, 16-19.22-23 (ML IV, 386f.)

Ev: Mt 16, 13-19 (ML IV, 435)

**M vom Bitttag**

L und Ev vom Tag oder aus den AuswL

Papst Paul VI., mit dem bürgerlichen Namen Giovanni Battista Montini am 26. September 1897 in Concesio bei Brescia geboren, wurde am 29. Mai 1920 zum Priester geweiht und absolvierte anschließend in der Päpstlichen Diplomatenakademie in Rom seine Studien. Papst Pius XII. ernannte ihn 1954 zum Erzbischof von Mailand. Papst Johannes XXIII. hat ihn 1958 zum Kardinal erhoben, als sein Nachfolger wurde er am 21. Juni 1963 gewählt. Mit großer Entschlossenheit setzte Papst Paul VI. das Zweite Vatikanische Konzil fort. Gemäß den Weisungen des Konzils hat er umfassend die Liturgie und das kirchliche Leben erneuert. Er bereiste als erster Papst die Welt, baute Brücken zur Orthodoxie und zum Judentum und setzte sich für Evangelisierung, Frieden, Entwicklung und Gerechtigkeit in der Welt ein. Er starb am 6. August 1978. Sein Gedenktag am 29. Mai ist der Tag seiner Priesterweihe.

## 32. Die Feier des Fronleichnamsfestes: neues Feier- und Werkbuch

In Zusammenarbeit mit der Österreichischen Liturgischen Kommission und den diözesanen Liturgiereferaten hat das Österreichische Liturgische Institut, Salzburg, das bisherige Rituale „Die Feier des Fronleichnamsfestes“ (approbiert 1979) grundlegend überarbeitet, auf die aktuellen pastoralen Gegebenheiten abgestimmt und als Rituale „Die Feier des Fronleichnamsfestes. Feier und Werkbuch für die (Erz)-Diözesen Österreichs“ erstellt.

Die Österreichische Bischofskonferenz hat bei ihrer Herbstvollversammlung vom 5.–8. November 2018 das Rituale „Die Feier des Fronleichnamsfestes. Feier- und Werkbuch“ approbiert und dieses Rituale als Grundlage für die Feier von Fronleichnam in der römisch-katholischen Kirche in Österreich bestimmt.

### Aus dem Inhalt

- Theologische Hinführung zum Fronleichnamsfest
- Pastorale Hinführung mit ausführlichen Hinweisen zu unterschiedlichen Feierformen
- Schrifttexte in der neuen Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift
- Gestaltungshinweise mit ausgewählten Gesängen aus dem Gotteslob-Österreich (2013)
- abgestimmt mit dem „Bläserbuch zum Gotteslob“
- Vorlagen für die Stationen bei der Prozession – drei Reihen mit je vier Stationen:
  - Reihe A: Gegenwart Christi in der Welt (traditionelle Reihe)
  - Reihe B: Selbstzeugnis Jesu Christi
  - Reihe C: Zeugnis Jesu Christi von seiner Sendung
- Feiermodelle und Anregungen für Gemeinden, in denen am Festtag selbst nicht die Eucharistie gefeiert werden kann
- Feier zu Herz-Jesu mit oder ohne Prozession am Herz-Jesu-Sonntag

**Bestellung**

Österreichisches Liturgisches Institut, St. Peterbezirk 1, 5020 Salzburg  
Tel: 0662 844576-84, Fax: 0662 844576-80, E-Mail: oeli@liturgie.at

Das Rituale wird ab Mitte Mai 2019 für die Auslieferung vorliegen.

### **33. Organisationsentwicklung und Gemeindeberatung: neuer Ausbildungslehrgang**

Die Arbeitsgemeinschaft Organisationsentwicklung und Gemeindeberatung in der Erzdiözese Salzburg sucht in Absprache mit der Seelsorgeamtsleiterin

#### **Interessierte für die Ausbildung zum/zur Organisationsentwickler/in und Gemeindeberater/in**

Gemeindeberater/innen begleiten Pfarren und Einrichtungen der Erzdiözese Salzburg sowie andere kirchennahe Organisationen bei der Entwicklung neuer Perspektiven, der Lösung von Konflikten sowie der Klärung von Aufgaben und Zusammenarbeit. Diese Beratungstätigkeit erfolgt auf Basis von Werkverträgen.

Voraussetzungen:

- Absolvierung des dreijährigen Lehrgangs „Organisationsberatung“ in St. Virgil\* und parallele Beratungstätigkeit (Link: <https://www.virgil.at/bildung/lehrgaenge-und-seminarreihen>)
- Grundkenntnisse von diözesanen und pfarrlichen Abläufen, Kulturen und Aufgaben
- Erfahrungen und Kompetenzen in der Arbeit mit Gruppen und Teams
- Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft OE-GB während und nach der Ausbildung
- Teilnahme an Supervision und Weiterbildung
- Bereitschaft, einen systemischen Beratungsansatz anzuwenden

Inhalte und Rahmenbedingungen des Lehrgangs: ab Juni 2019 auf der Homepage von St. Virgil. Einführungsseminar: 11. bis 14.05.2020

Bei Interesse für diese Tätigkeit: Lebenslauf und ein Motivations schreiben bis 16. 9. 2019 an:

\*Die Ausbildungskosten und 50% der Aufenthaltskosten trägt die Erzdiözese Salzburg. Dafür verpflichten sich die Auszubildenden, nach Beendigung der Ausbildung für drei Jahre bzw. für 40 Beratungskontakte zu diözesanen Tarifen zur Verfügung zu stehen.

Mag. Monika Stockhammer (Referentin für Gemeindeberatung im Seelsorgeamt)  
Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg  
[monika.stockhammer@seelsorge.kirchen.net](mailto:monika.stockhammer@seelsorge.kirchen.net)  
Für Rückfragen: 0676/ 8746 7112

### **34. Aushilfsvergütung quartalsmäßige Abrechnung**

Für Aushilfen, die an Sonn- und Feiertagen geleistet werden, steht dem Aushilfspriester eine Vergütung gemäß den Beträgen laut VBl. 2013, S. 12-15 bzw. einem Ordenspriester gemäß VBl. 2018; S. 60 zu.

Um die Verrechnung und Auszahlung zu vereinfachen, sollte folgende Vorgangsweise eingehalten werden:

- Die Abrechnung mit der Personalverrechnung erfolgt quartalsweise durch den Aushilfspriester, nicht mehr durch die Pfarre.
- Der Aushilfspriester verwendet das Formular für mehrfache Aushilfen. Er nimmt das Formular in die jeweilige Aushilfspfarre mit und lässt sich dort die geleistete Aushilfe bestätigen. Download des Formulars: [www.kirchen.net/ordinariat](http://www.kirchen.net/ordinariat) -> Formulare
- Am Ende eines Quartals sendet er die Formulare an die Personalverrechnung (per Post oder per E-Mail).
- Die Aushilfsvergütung wird im folgenden Monat mit dem Monatsgehalt ausbezahlt.

### **35. Aushilfsvergütung für pensionierte Priester**

#### **1. Grundgehalt – Pension**

Gemäß *Unterhaltsordnung für die Priester der Erzdiözese Salzburg* (VBl. Jänner 2018) beträgt die Pension eines Priesters dieselbe Höhe wie sein letztes Grundgehalt (ohne Zulagen).

#### **2. Aushilfsvergütung für pensionierte Priester**

Pensionierte Priester, die Aushilfen übernehmen, erhalten eine Vergütung entsprechend den Regelungen für Seelsorgsaushilfen (VBl. 2013, S. 12-15).

#### **3. Aushilfsvergütung für pensionierte Priester mit Dekret „Aushilfspriester“**

Wird ein pensionierter Priester mittels Dekret zum Aushilfspriester für eine bestimmte Pfarre bestellt, erhält er (wie die übrigen pensionierten Priester) eine Vergütung entsprechend den Regelungen für Seelsorgsaushilfen (VBl. 2013, S. 12-15).

## 36. Warnung: Betrugsversuche mit Banküberweisungen

Vor kurzem gab es Betrugsversuche mit Banküberweisungen: Überweisungsbelege mit Summen in erheblicher Höhe wurden per Post an Banken versandt, versehen mit einer Kopie der Unterschrift des Pfarrers, die offenbar von der Homepage der Pfarre stammte. Durch die Aufmerksamkeit der Bankmitarbeiter/innen konnte Schaden für die Pfarren vermieden werden. Bitte besprechen Sie sich mit Ihrer Bankfiliale, in welcher Form Überweisungen der Pfarre üblicherweise erfolgen, um mögliche weitere Betrugsversuche zu verhindern.

## 37. Gehälter der Mesner und Reinigungskräfte in Pfarren: Valorisierung

Mesner- und Reinigungskräfte, die laut Dienstvertrag mit der Pfarre nicht in der DBO eingestuft sind, erhalten den Mindestlohn im Sinne der Einstufung von I/1 der DBO, das sind derzeit € 9,61/Stunde. Die Wertsicherungszulage für 2019 ist in diesem Wert bereits eingerechnet.

Für alle Mesner und Reinigungskräfte, die über dem Mindestlohn laut DBO I/1 eingestuft sind, wurden die Gehälter bisher nicht valorisiert. Im Sinne der Gleichbehandlung aller kirchlichen Mitarbeiter/innen wird vorgeschlagen, rückwirkend mit 01.01.2019 auch die Gehälter der Mesner und des Reinigungspersonals in den Pfarren jährlich entsprechend dem diözesanen Gehaltsabschluss zu valorisieren.

Das Konsistorium hat am 27.02.2019 diesen Vorschlag der Anpassung wohlwollend angenommen. Der Priesterrat behandelte anschließend das Thema in seiner Sitzung vom 28.03.2019 und hat die Anpassung mit großer Mehrheit gut geheißen.

Hinweis für die Umsetzung:

Berechnung für Dienstnehmer, deren Gehälter über dem Niveau von I/1 DBO und dem Wert von € 9,61 pro Stunde liegen:

Es erfolgt eine Gehaltsanpassung um + € 65,00 bei Vollzeitanstellung. Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Anteil (vgl. VBl. 2019, S. 17). Ein Beispiel: Ihr Mesner bekommt den bisherigen Gehalt und zusätzlich den aliquoten Anteil der Wertsicherungszulage, d. h. € 65,- für eine Vollzeitanstellung, oder € 32,50 für eine 50%-Anstellung usw.

## 38. Personennachrichten

- **Erzb. Ordinariatskanzlei (15. März 2019)**  
*Praktikant: Sebastian Riedel*

- **Amt für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit** (1. April 2019)  
*Redakteur und Pressereferent:* David Pernkopf Bakk. phil.  
 (bisher Referat für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation Seelsorgeamt; zus. zu Projektleiter für das Projekt „meinefamilie.at“)
- **Europakloster Gut Aich** (Wiederwahl 19. März 2019)  
*Prior:* KR Mag. Dr. P. Johannes Pausch OSB

### **39. Mitteilungen**

- **Neue E-Mail-Adresse**

Pfarre Berndorf: pfarre.berndorf@pfarre.kirchen.net

- **Literaturhinweis**

**GEIST & LEBEN**

Eine vierteljährlich erscheinende Zeitschrift für christliche Spiritualität, empfohlen für das geistliche Leben und zur theologischen Fortbildung.

Die Rubriken Nachfolge, Junge Theologie, Kirche, Reflexion und Lektüre decken ein breites Spektrum ab. Die Länge der Beiträge (max. 10 Seiten) ist den geänderten Lesegewohnheiten unserer Tage angepasst. Fachjargon kommt nur zum Einsatz, wenn er unumgänglich ist. Der Bezug zur konkreten Glaubenspraxis („Was heißt das für mein Leben und Beten?“) wird gesucht. Die Zeitschrift besteht seit 1926 und wird von der deutschen Jesuitenprovinz herausgegeben. Ein Werbeexemplar kann kostenlos unter [info@echter.de](mailto:info@echter.de) angefordert werden.

**Erzb. Ordinariat**  
 Salzburg, 10. April 2019

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
 Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
 Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
 Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
 Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
 Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
 Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, A-5082 Grödig  
 Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
 Herstellungsort: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 5

---

Mai

---

2019

---

## Inhalt

40. Berger-Seemüller „Lepra-Stiftung“:  
Stiftungserklärung – Stiftungssatzung. S. 62
41. Firmungen: Ergänzung. S. 67
42. Umbenennung der Pfarre Vigaun. S. 67
43. Personallnachrichten. S. 67
44. Mitteilungen. S. 68

## 40. Berger-Seemüller „Lepra-Stiftung“: Stiftungserklärung - Stiftungssatzung

### I. Präambel

1. Am 14.7.1979 ist Herr Stadtpfarrer Josef Berger verstorben. In seinem Testament vom 7.11.1977 samt Zusatz vom 17.11.1977 brachte der Verstorbene seinen Willen zum Ausdruck, dass seine Ersparnisse für einen ganz bestimmten Zweck verwendet werden sollen, heißt es doch in diesem Testament unter anderem:

„Schon von frühester Jugend an empfand ich es als Skandal, dass die Christenheit das Werk Christi, die Heilung des Aussatzes, nicht wirksam weiterführte und vollendete. Längst könnte diese Geisel der Menschheit ausgetilgt sein. Daher bemühte ich mich durch Sparsamkeit, dafür etwas zustande zu bringen. Erst als Pfarrer und unterstützt durch die Uneigennützigkeit meiner beiden Angestellten sowie durch manche Zuwendung von verschiedenen Leuten konnte ich ernstlich damit beginnen. Es kamen ansehnliche Summen zustande, die schon von Anfang an von mir für diesen Zweck – Aussätzigen-Hilfe – gewidmet wurden.“

Alles wurde sorgfältig in Wertpapieren und Sparbüchern angelegt zum Zweck einer Stiftung für die Aussätzigen.

Freilich stelle ich dafür eine unerlässliche Bedingung auf, nämlich die Zuwendung erfolgt nur an eine Lepra-Station, die sich verpflichtet, dieses Geld nur für Medikamente und kräftige Kost zu verwenden und nicht für andere Dinge.“

Seine Excellenz, Erzbischof Dr. Karl Berg, hat demgemäß mit Stiftungserklärung (Stiftungssatzung) vom 19.11.1980 eine Stiftung im Sinne des verstorbenen Stadtpfarrers Josef Berger errichtet, der das von diesem für die Stiftung gedachte Vermögen zugewendet worden ist.

Diese Stiftung war und ist eine Stiftung für Zwecke der gesetzlich anerkannten römisch-katholischen Kirche. Es finden daher auf diese Stiftung, die rein innerkirchlichen, mildtätigen, caritativen Charakter trägt, nur die Bestimmungen des Kirchenrechtes und nicht die Bestimmungen der einschlägigen staatlichen, Stiftungen betreffenden Gesetze, insbesondere auch nicht die Bestimmungen des Bun-

des-Stiftungs- und Fondsgesetzes 1974, BGBl. 1975/11 i.d.g.F. Anwendung.

Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Bestimmungen des österreichischen Konkordates aus den Jahren 1933/1934 verwiesen.

2. Die Stiftung hat bis Ende 2008 insgesamt mehr als € 1.495.000,-- zur Finanzierung von Medikamenten und kräftigender Kost für leprakranke Menschen aufgewendet. Ein Teil dieses Betrages stammte aus Spenden und Zuwendungen, die die Stiftung im Laufe der Jahre erhalten hat. Die vergangenen Jahre haben auch gezeigt, dass der eingeschränkte Stiftungszweck „Verwendung der Gelder für Medikamente und kräftige Kost“ den Bedürfnissen der Leprakranken nicht in vollem Umfange gerecht wird: leprakranken Menschen muss nämlich auch darüber hinaus geholfen werden, indem man ihnen Wege eröffnet, sich auszubilden, für den eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Familien selbst zu sorgen, sich sozial wieder in Gemeinschaften zu integrieren und die bestehenden Ausgrenzungen und sozialen Schranken zu überwinden.

Diese in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind Anlass dafür, die Stiftungserklärung (Stiftungssatzung) zu ändern, was hiermit geschieht.

## **II. Stiftungserklärung**

Der am 14.7.1979 verstorbene Stadtpfarrer Josef Berger hat in seinem Testament vom 7.11.1977 samt Zusatz vom 17.11.1977 eine Stiftungserklärung abgegeben. Es handelt sich also um eine Stiftungserklärung von Todes wegen, die den Formvorschriften einer schriftlichen letztwilligen Verfügung entspricht.

## **III. Name und Sitz der Stiftung**

1. Dem Wunsch des Verstorbenen entsprechend wird die Stiftung den Namen  
BERGER-SEEMÜLLER „LEPRA-STIFTUNG“ führen.
2. Sitz der Stiftung ist der Pfarrhof der Pfarre Aigen in 5026 Salzburg, Reinholdgasse 14.

#### **IV. Zweck der Stiftung**

1. Zweck der Stiftung ist die Fürsorge für leprakranke Menschen.
2. Die Tätigkeit der Stiftung ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.
3. Es ist sicherzustellen, dass mindestens 75% der Gesamtressourcen der Stiftung für Zwecke eingesetzt werden, die gemäß § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c ESTG begünstigt sind.

#### **V. Mittel der Stiftung**

##### **1. Materielle Mittel:**

Dem Willen von Pfarrer Josef Berger entsprechend ist das der Stiftung seinerzeit von ihm gewidmete Vermögen von € 204.214,06 zu bewahren; die Erträge dieses Vermögens und die seit 1982 gebildete Inflationsrücklage von € 209.923,47 per 31.12.2017 dürfen ausschließlich für mildtätige Zwecke verwendet werden, nämlich dafür, Maßnahmen zur Vermeidung oder Heilung der Leprakrankheit und zur Vermeidung und Beseitigung von deren Folgen zu finanzieren. Gelder oder Vermögenswerte, die der Stiftung sonst zugewendet werden, sei es durch letztwillige Verfügungen, in Form von Geschenken, Spenden oder aus anderen Rechtsgründen, sind gleichfalls dem Stiftungszweck entsprechend zu verwenden.

##### **2. Ideelle Mittel:**

Neben der Besorgung und Finanzierung von Medikamenten und kräftigender Kost soll die Stiftung ihren Zweck durch Finanzierung von Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, der Gewährung von Hilfen zur Gründung von Kleinunternehmen oder Kooperativen, Maßnahmen, die Hilfe zur Selbsthilfe darstellen und/oder dazu dienen, Armut und Not von Leprakranken durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu bekämpfen, Maßnahmen, die Leprakranken ein nachhaltiges Wirtschaften und selbständige Existenz ermöglichen und von Maßnahmen, die dazu dienen, Leprakranke wieder sozial zu integrieren, verfolgen. Ideelle Mittel sind auch Informationen über die Leprakrankheit selbst, ihre psychischen und sozialen Auswirkungen, die Möglichkeiten der Heilung, die Förderung der medizinischen Forschung, insbesondere über Möglichkeiten, die Ansteckung mit Lepra zu verhindern und einen Impfstoff gegen Lepra zu entwickeln, die Hilfe zur Selbsthilfe und zur sozialen Reintegration, die Kooperation und die Unterstützung von Initiativen, die sich mit diesen Fragen befassen, die Abhaltung von Veranstaltungen über diese Themen und die Projektierung, Pla-

nung, Organisation und Durchführung von Aktivitäten, die dem Stiftungszweck entsprechen, ohne dass diese Aufzählung erschöpfend wäre.

Schließlich gehört zum Zweck der Stiftung auch die Ausbildung von Personal zur Betreuung und Unterstützung von Leprakranken und deren Gemeinschaften.

## **VI. Verwaltung und Verwaltungsorgane**

1. Unter Hinweis auf das im Punkt I. zitierte österreichische Konkordat aus den Jahren 1933/1934, insbesondere auf die Bestimmungen der Art. XIII, § 3, wird festgestellt, dass die Ordnung und Verwaltung dieser kirchlichen Stiftung Kirchenorganen zusteht.
2. Die zweckentsprechende Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die Verwendung der aus dem Stammvermögen zu erzielenden Erträge (insbesondere Zinsen) der Spenden und sonstigen Zuwendungen obliegt dem

### **Kuratorium**

Das Kuratorium besteht aus folgenden fünf Personen:

- a) dem Pfarrer von Aigen;
- b) drei Mitgliedern des Pfarrgemeinderates Aigen, die von diesem Pfarrgemeinderat jeweils gewählt werden;
- c) dem Caritasdirektor der Erzdiözese Salzburg.

Die Funktionsdauer des Kuratoriums beträgt vier Jahre, das Kuratorium hat zumindest einmal jährlich eine Sitzung abzuhalten.

Für Entscheidungen im Kuratorium ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgebend, wobei jedem dem Kuratorium angehörenden Mitglied eine Stimme zusteht.

3. Das Kuratorium hat insbesondere auch für die gegenständliche Stiftung zwei

### **Geschäftsführer**

zu bestellen und eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Geschäftsführer haben die laufenden Agenden zu besorgen, insbesondere sind von den Geschäftsführern förderungswürdige Projekte zu eruieren und alle Maßnahmen zu setzen, die der Erreichung des Stiftungszweckes dienen.

Sowohl die Mitglieder des Kuratoriums als auch die Geschäftsführer haben ihre Funktion ohne jedes Entgelt auszuüben.

Dem Wunsch des Stifters entsprechend haben diese Personen das ehrenwörtliche Versprechen abzulegen, die Stiftung nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten.

### VII. Aufsicht

Die Aufsicht über die gegenständliche Stiftung unterliegt dem jeweiligen Ortsordinarius der Erzdiözese Salzburg. Die Geschäftsführer sind dem Kuratorium verantwortlich, das Kuratorium wiederum ist dem Ortsordinarius verantwortlich, dem nach einer Rechnungsprüfung jährlich Rechenschaft gelegt wird.

### VIII. Auflösung der Stiftung

Reicht das Stiftungsvermögen zur dauerhaften Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr aus oder treten Umstände ein, die eine Fortführung der Stiftung zwecklos machen, dann kann die Stiftung nach den Bestimmungen des Kirchenrechtes aufgehoben werden.

Das zum Zeitpunkt der Aufhebung noch vorhandene Stiftungsvermögen ist in diesem Fall dem Stiftungszweck gemäß zu verwenden; sollte dies, aus welchen Gründen immer, nicht möglich sein, so ist dieses Vermögen zur Erfüllung von mildtätigen Zwecken, Zwecken der Entwicklungszusammenarbeit oder der Hilfestellung in Katastrophenfällen zu verwenden.

Bei einer solchen Aufhebung der Stiftung bzw. bei einer Änderung oder Wegfall des bisherigen begünstigten Stiftungszweckes ist das verbleibende Stiftungsvermögen somit ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z.3 lit. a bis c ESTG zu verwenden.

### IX. Sonstiges

Die Geschäftsführer der Stiftung haben jede Änderung dieser Stiftungserklärung der zuständigen kirchlichen Behörde und den jeweils zuständigen Finanzbehörden unverzüglich bekanntzugeben.

### X. Rechtskraft

Die überarbeitete Fassung der Stiftungserklärung tritt nach Genehmigung im Konsistorium mit sofortiger Wirkung in Kraft.

*Th. E. Kneselberger*  
Ordinariatskanzler

*Hans-Joachim Spur*  
Erzbischof

## 41. Firmungen: Ergänzungen

Datum	Pfarre	<i>gemeinsam mit</i>	Firmspender
25.05.2019	Kitzbühel		Prälat Dr. Johann Reißmeier
08.06.2019	Wals		Prälat Martin Walchhofer

## 42. Umbenennung der Pfarre Vigaun

Nach dem positiven Votum des Konsistorium hat Herr Erzbischof gerne dem Antrag des Pfarrgemeinderates von Vigaun zugestimmt, mit Rechtswirksamkeit vom 1. Juni 2019 den Namen der Pfarre von „Pfarre Vigaun“ in

### Pfarre Bad Vigaun

zu ändern und damit die Übereinstimmung mit dem Namen der politischen Gemeinde herzustellen.

## 43. Personallnachrichten

- **Pfarrprovisor** (1. April 2019)  
*Thiersee und Landl:* KR Mag. Theodor Mairhofer  
 (zus. zu Wörgl und Bruckhäusl)
- **Priesterlicher Mitarbeiter**  
*Thiersee und Landl:* Harrison Markose (1. April 2019)  
*Pfarrverband Gasteinertal:* lic. Albrecht Tagger (15. April 2019)
- **Veranlagungsausschuss** (26. April 2019)  
*Vorsitzender:* Mag. Dr. Cornelius Inama, MSc  
*Mitglied:* Dr. Maria Troyer alternierend mit  
 Mike Trettenbrein MBA
- **Mesnergemeinschaft der Erzdiözese Salzburg** (26. April 2019)  
*Obmann:* Herbert Giglmayr  
*Stellvertreterin:* Monika Urban  
*Schriftführerin:* Gertrude Hamberger

*Regionalvertreter/innen:*

*Stadt Salzburg:* Roland Hellrigl

*Flachgau:* Herbert Giglmayr

*Tennengau:* Andreas Wenger

*Pongau:* Josef Stöckl

*Pinzgau:* Monika Urban

*Lungau:* Martina Viehhauser

*Tiroler Teil:* Elisabeth Gschösser, Martin Naschberger,  
Franz Pokerschnig

- **Verein Katholische Jungschar** (29. April 2019)  
*Vorsitzende:* Mag. Maria Stemberger  
*Stellv. Vorsitzende:* Mag. Elisabeth Reichenfelser
- **Kuratorium Anton Martin Slomšek-Stiftung** (26. April 2019)  
*Mitglied:* KR Josef Lidicky
- **Dienstunterbrechung**  
Mag. Franz Wenninger (bisher Pfarrer Thiersee,  
Pfarrprovisor Landl) (1. April 2019)

## 44. Mitteilungen

- **Adressänderung**

Bisher Stiftsgasse 4 – neu: Stiftsgasse 2, 5201 Seekirchen, für

- Stiftspfarramt Seekirchen
- Bischofsvikar Stiftspfarrer KR Mag. Harald Mattel
- Stefan Lochschmidt
- Renate Orth-Haberler
- Monika Kronberger
- Stiftspropst GR Kan. Detlef Lenz
- Kan. em. Univ.-Prof. Dr. Günter Virt
- Regionalbüro der KJ Region Stadt Salzburg/Flachgau
- MMag. Sabine Kranzinger

**Bischofsvikariat für die junge Kirche**

JungeKirche Erzdiözese Salzburg

Kapitelplatz 2

5020 Salzburg

juki@zentrale.kirchen.net

<http://www.kirchen.net/jungekirche/home/>

Bischofsvikar KR Mag. Harald Mattel  
0662/ 8047-7508  
[bv.jungekirche@zentrale.kirchen.net](mailto:bv.jungekirche@zentrale.kirchen.net)

Diözesanjugendseelsorger Mag. Roman Eder  
0676/8746-5422  
[roman.eder@zentrale.kirchen.net](mailto:roman.eder@zentrale.kirchen.net)

Büroleiter Andreas Huber-Eder  
0662/8047-7538  
0676/8746 7538  
[andreas.huber-eder@zentrale.kirchen.net](mailto:andreas.huber-eder@zentrale.kirchen.net)

#### • Literaturhinweis

*HEILIGER DIENST mit einem erneuerten Konzept*

„Liturgie & Bibel“ gehört zur spezifischen Note der Liturgischen Bewegung in Österreich, wie sie von Pius Parsch geprägt worden war. Bereits in den Heften des letzten Jahrgangs wurden biblische Aspekte verstärkt berücksichtigt, und zwar wechselseitig verschrankt mit liturgischen Themen. Der Grund dafür ist die nunmehr institutionalisierte Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Katholischen Bibelwerk und dem Pius-Parsch-Institut in Redaktion und Herausgeberschaft unserer Zeitschrift.

Mit dieser Ausgabe erscheint *HEILIGER DIENST* mit einem erneuerten Konzept, das in der aufgefrischten grafischen Gestaltung Ausdruck findet: Eine neue lesefreundlichere Schrift, mehr Weißraum und vollständige Quellenverweise in den Fußnoten.

Inhaltlich hat sich die Redaktion von Heiliger Dienst vorgenommen, das bewährte Konzept weiterzuführen, wissenschaftlich fundiert Praxis zu reflektieren und für die Praxis relevante Themen aufzubereiten. Dies soll nunmehr in unterschiedlichen Artikelkategorien entfaltet werden: Neben längeren Grundsatzartikeln finden Sie künftig auch kürzere Beiträge und neue Formate wie: „Zwischenruf“, „Pro/Contra“, „Schon probiert“, „Im Gespräch“. Beibehalten werden die kurzen „Berichte aus Liturgie & Bibel“ sowie Buchbesprechungen und Büchereingang, die die jeweiligen Themenhefte ergänzen.

*HEILIGER DIENST 1/2019*

Dokumentation des 40. Symposions der LKÖ, 8./9. Oktober 2018:  
„An Gottes Segen ist alles gelegen. Den Segen als Grundvollzug christlicher Liturgie entdecken“

In unterschiedlichsten Situationen zeigt sich die Sehnsucht vieler heutiger Menschen nach Segen.

Die Beiträge im aktuellen Themenheft reflektieren das Thema „Segnen“ aus systematisch-theologischer sowie aus biblischer und liturgiewissenschaftlicher Perspektive.

In den Blick kommen auch pastoral-praktische Perspektiven wie etwa die allgemeine Berufung zum Segnen, die Frage: „Was brauchen Kinder, um in die Erfahrung des Gesegnet-Werdens einzutauchen?“ und Erfahrungen aus der Frauenliturgie.

Inhaltsverzeichnis und weitere Informationen unter:

[www.liturgie.at/publikationen/heiliger-dienst](http://www.liturgie.at/publikationen/heiliger-dienst)

Erhältlich im Österreichischen Liturgischen Institut: oeli@liturgie.at

*Gott, auf dich vertraue ich. Gebete und Segensfeiern*

*im Umfeld des Sterbens*

*Hg. Bischofliches Ordinariat Regensburg,*

*Hauptabteilung Seelsorge 2019*

Die Sehnsucht nach geeigneten Worten, die Trost spenden können, und nach Gesten des Segens ist im Umfeld des Sterbens so groß wie selten sonst. Das vorliegende Buch bietet ansprechende Gebete und kleine Segensfeiern, die von hauptamtlichen Seelsorgenden ebenso verwendet werden können wie von all denen, die in diesen schweren Situationen begleitend zur Seite stehen. Es unterscheidet Gebete vor und nach dem Verscheiden eines Menschen und berücksichtigt unterschiedliche Todesursachen. Im Zentrum der Feiern steht jeweils ein Segensgestus mit Weihwasser, der an die Taufe erinnert. Diese Gebets- und Segenssammlung möchte nicht nur in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, sondern auch im häuslichen Bereich dazu einladen, die spirituellen Schätze der Tradition der Kirche in schweren Momenten als Lebens- und Glaubenshilfe zu entdecken.

*Welt und Umwelt der Bibel 2/19: Exodus – Mythos und Geschichte*

Hat es den Auszug der Israeliten wirklich gegeben? Wer war der Pharaon des Exodus? Können Archäologie und Ägyptologie frühe Schichten der biblischen Erzählung identifizieren? Der Exodus weckt bei vielen Menschen einen historischen Forscherdrang und dies sind in der Tat spannende Fragen, die zum Verständnis der Erzählung beitragen, und doch ist der Exodus viel mehr: Die Erzählung hat das Volk Israel begründet, das Judentum und die Menschheitsgeschichte geprägt. Darauf blickt diese Ausgabe weit in die Vergangenheit und ebenso bis in die Gegenwart: Wo liegen die Anfänge dieses Mythos und welche

Kraft hat er bis heute? Denn die bleibende Faszination der Befreiungserzählung muss in ihrer Aktualität liegen: „Immer wieder gilt es, auszuziehen ...“, wie Jan Assmann in seinem Einführungsbeitrag formuliert.

*SCHOTT-Messbuch für die Sonn- und Festtage des Lesejahres C, Verlag Herder.*

Das Schott-Messbuch erschien im Verlag Herder erstmals 1884, herausgegeben von dem Beuroner Benediktinermönch Pater Anselm Schott. Es wird bis heute von den Mönchen des Benediktinerklosters Beuron herausgegeben. Der Schott enthält die Originaltexte des Messbuches und des Messlektionars sowie Einführungen in die Sonntage des Lesejahres C.

Die biblischen Lesungen sind mit dem Text der Einheitsübersetzung 2016, gegliedert in Sprechzeilen wie im Messlektionar, abgedruckt. Bedauerlicherweise wurden bei der Neuauflage die Kommentare zu den Lesungen aus den vorherigen Ausgaben des Schott weitestgehend unverändert übernommen.

Dennoch bleibt der Schott eine praktische Hilfe für die Gottesdienstvorbereitung und -mitfeier sowohl für die Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen im kirchlichen Dienst wie auch für die feiernde Gemeinde.

**Erzb. Ordinariat  
Salzburg, 10. Mai 2019**

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsort: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 6

---

Juni

---

2019

---

## Inhalt

45. Papst Franziskus: Nachsynodales Schreiben *Christus vivit*: Hinweis. S. 74
46. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 78: Hinweis. S. 74
47. Statuten des insignen Kollegiatstiftes zum hl. Erzengel Michael in Mattsee. S. 74
48. Grundsätze diözesaner Rechnungslegung (GdR) der Erzdiözese Salzburg. S. 82
49. Eingaben zum Haushaltsplan 2020. S. 88
50. Albertus-Magnus-Haus: Auflösung. S. 89
51. Glockenläuten – Hinweis auf Hunger in der Welt. S. 89
52. Personalnachrichten. S. 90
53. Mitteilungen. S. 90

## **45. Papst Franziskus: Nachsynodales Schreiben *Christus vivit*: Hinweis**

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für Pfarren und Zentralstellen aus der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles“ das Heft Nr. 218 mit dem Titel

*Nachsynodales Schreiben Christus vivit*  
von Papst Franziskus  
an die jungen Menschen und das ganze Volk Gottes

beigelegt.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel. +49/228/103-205, Fax: +49/228/103-330. Zum Download im Internet: [www.dbk-shop.de/de/Deutsche-Bischofskonferenz/Verlautbarungen-des-Apostolischen-Stuhls.html](http://www.dbk-shop.de/de/Deutsche-Bischofskonferenz/Verlautbarungen-des-Apostolischen-Stuhls.html)

## **46. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 78: Hinweis**

Dieser Aussendung liegt für die Pfarren und Zentralstellen das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 78 vom 1. Mai 2019 bei.

## **47. Statuten des insignen Kollegiatstiftes zum hl. Erzengel Michael in Mattsee**

### **1. Präambel**

Gemäß alter Überlieferung hat Bayernherzog Tassilo um das Jahr 770 am Mattsee eine Kirche zu Ehren des hl. Erzengels Michael errichtet und zugleich ein Kloster gegründet, das er so wie Kremsmünster und Mondsee Benediktinermönchen anvertraut hat. Auch wenn ein Stiftsbrief bzw. eine Fundationsurkunde fehlt, weist vieles darauf hin, dass Mattsee zu den ältesten kirchlichen Stiftungen im heutigen Österreich gehört. Die Abtei hatte ursprünglich wichtige Aufgaben in der Missionsarbeit zu erfüllen. Im Jahre 877 wurde Mattsee von König Karlmann dem Stift Altötting geschenkt; im 10. Jahrhundert kam es zusammen mit Altötting an das Bistum Passau.

Dies wird durch eine Urkunde Kaiser Ottos III. vom 27. Jänner 993 bestätigt.

Unter Bischof Berengar von Passau (1013-1045) wurde die Benediktinerabtei in ein weltpriesterliches Kollegiatstift mit einem Propst und Dechanten an der Spitze umgewandelt. Vom 12. bis zum 16. Jahrhundert war Mattsee Sitz eines Archidiakons. Statuten dieses Kollegiatstiftes sind erstmals aus dem Jahre 1321 überliefert. 1398 wurde das Stift mit allem Zubehör an den Salzburger Erzbischof verkauft, allerdings blieben die kirchlichen Rechte beim Bischof von Passau.

Nach Überwindung größerer Schwierigkeiten in der Zeit der Gegenreformation erlebte das Stift zu Beginn des 18. Jahrhunderts einen neuen Aufschwung. Am 7. Dezember 1807 kam Mattsee unter die Jurisdiktion des Salzburger Erzbischofs. Schwere Schäden wurden dem Kollegiatstift durch die Säkularisation und die Franzosenkriege zugefügt, bis hin zu einer drohenden gänzlichen Auflösung. Mit kaiserlichem Dekret vom 13. Oktober 1840 wurde das Stift jedoch in seiner ursprünglichen Verfassung wiederhergestellt. 1859 erhielt das Kollegiatstift neue Statuten. Seit dem Jahre 1869 sind die Ämter des Stiftspropstes und Stiftsdechanten in einer Person vereinigt. Papst Leo XIII. verlieh mit apostolischem Breve vom 6. Mai 1881 dem Kollegiatstift Mattsee den Ehrentitel „Collegiata insignis“. Nach dem Inkrafttreten des CIC/1917 wurden die Statuten neu gefasst und von Erzbischof Dr. Ignaz Rieder am 10. Juni 1924 approbiert.

Nach dem Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici 1983 erfolgte eine Anpassung an die allgemeinen Normen über die Kapitelkanoniker (cc. 503 bis 510 CIC); diese erneuerten Statuten wurden mit 1. Jänner 1987 in Kraft gesetzt.

Mit Kapitelbeschluss vom 1. Oktober 2015 erfolgte eine weitere Anpassung an die Normen über die Vermögensverwaltung, die novellierten Statuten traten mit 1. Februar 2016 in Kraft.

Mit Kapitelbeschluss vom 8. Mai 2019 erfolgte neuerlich eine Anpassung für den Bereich der Vermögensverwaltung. Die novellierten Statuten treten mit 15. Juni 2019 in Kraft.

## 2. Verfassung

Gemäß c. 503 CIC ist das „Insigne Stiftskapitel zum hl. Erzengel Michael in Mattsee“ ein Priesterkollegium, dem die Feier besonderer Gottesdienste in der Stiftskirche obliegt; darüber hinaus dient es der Förderung der brüderlichen Gemeinschaft unter den Priestern;

insbesondere erfüllen die Kapitularkanoniker Aufgaben in der Seelsorge und andere Dienste, die ihnen vom Diözesanbischof übertragen werden oder aufgrund wohlerworbener Rechte des Kollegiatstiftes zukommen.

2.1. Das Stiftskapitel setzt sich als Kollegium aus zwölf Kanonikern, Kapitularkanoniker genannt, zusammen.

Neben diesen zwölf Kapitularkanonikern gibt es vier Ehrenkanoniker, denen jedoch keine rechtserhebliche Mitgliedschaft im Kollegium zukommt.

2.2. Es gibt eine Dignität, nämlich die des Stiftspropstes.

2.3 Das Verhältnis zwischen Stiftskapitel und Stiftspfarre Mattsee ist gemäß c. 510 CIC geregelt (vgl. Pkt. 11).

### **3. Besetzung der Kanoniker**

3.1. Gemäß c. 509 § 1 CIC ist der Diözesanbischof bei der Ernennung von Kapitularkanonikern frei, jedoch können die Kapitularkanoniker dem Diözesanbischof einen geeigneten Kandidaten vorschlagen und ersuchen um dessen Ernennung.

3.2. Die zwölf Kapitularkanoniker sind in der Mehrzahl inkardinierte Priester der Erzdiözese Salzburg, einige der Diözese Linz.

3.3. Zu Kapitularkanonikern können nur Priester bestellt werden, die sich durch entsprechenden Lebenswandel und Seelsorgserfahrung sowie besondere Verdienste im kirchlichen Dienst auszeichnen (vgl. c. 509 § 2 CIC).

3.4. Amtseinführung der Kapitularkanoniker

3.4.1. Im bischöflichen Ernennungsdekret wird die Rechtswirksamkeit, mit der ein Priester zum Kapitularkanoniker bestellt wird, zum Ausdruck gebracht.

3.4.2. Die Überreichung des Ernennungsdekretes nimmt der zuständige Diözesanbischof in Gegenwart des Stiftspropstes vor.

3.4.3. Die Amtseinführung eines Kapitularkanonikers erfolgt durch den Stiftspropst während eines feierlichen Gottesdienstes in der Stiftskirche.

3.4.4. Die Amtseinführung eines neuen Stiftspropstes nimmt der Erzbischof von Salzburg vor.

### **4. Liturgische Dienste und Aufgaben**

4.1. Feier des Stundengebetes: Die Ordnung wird von den in Mattsee wohnenden Kapitularkanonikern erstellt.

- 4.2. Kapitelgottesdienste: An den vom allgemeinen Kirchenrecht (c. 1246 § 1 CIC) und vom Diözesanrecht (Salzburg und Linz) gebotenen Feiertagen zelebriert der Stiftspropst oder in seinem Auftrag einer der Kapitularkanoniker einen Festgottesdienst.
- 4.3. Außerordentliche Kapitelgottesdienste: Zum Michaelikapitel sowie zum Tassilokapitel feiert der Stiftspropst zusammen mit den Kapitularkanonikern in Konzelebration einen Gottesdienst für alle verstorbenen Stifter, Pröpste, Kanoniker und Wohltäter.
- 4.4. Seelsorgsaushilfe: Nach Möglichkeit helfen die Kapitularkanoniker in der pfarrlichen Seelsorge von Mattsee und in Pfarrgemeinden der Diözesen Salzburg und Linz mit.

## 5. Besondere Aufgaben der Kanoniker

- 5.1. Die Kapitularkanoniker sind zu einem priesterlichen Lebenswandel verpflichtet und bemühen sich um brüderliche Gemeinschaft.
- 5.2. Zur Führung der Agenden der Verwaltung des Stiftsvermögens, für dessen rechte Verwaltung im Sinne von Pkt. 6.1.5. grundsätzlich der Stiftspropst zuständig ist, kann das Stiftskapitel einen Kapitularkanoniker als Kapitelökonom bestellen, an den der Stiftspropst die Verwaltung des Stiftsvermögens zum Teil oder zur Gänze delegieren kann.

Dieser Kapitelökonom kann seinerseits mit Billigung des Kapitels einen geeigneten Verwalter beziehen, der ihn unterstützt. Sie legen bei den Kapitelsitzungen regelmäßig einen detaillierten Wirtschaftsbericht vor.

Der Stiftspropst selbst ist dem Kapitel sowie dem Erzbischof von Salzburg jährlich Rechenschaft über die Gebarung des Kapitelvermögens schuldig (c. 1276 CIC). Die Rechenschaftsleitung dem Erzbischof von Salzburg gegenüber wird in der Form vorgenommen, dass der Direktor der Erzbischöflichen Finanzkammer an der Schlussbesprechung zur Erstellung des Jahresabschlusses teilnimmt. In diesem Zusammenhang ist die Wirtschaftsgebarung und Vermögenslage vollständig zu besprechen (Revision). Der Finanzkammerdirektor seinerseits ist dem Erzbischof berichtspflichtig. Im übrigen wird festgehalten, dass das bischöfliche Visitationsrecht uneingeschränkt gilt.

Veräußerungen und Veränderungen des Stiftsvermögens bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Stiftskapitels unter der Autorität des Diözesanbischofs im Sinne von c. 1292 § 1 CIC sowie unter Beachtung der geltenden Bestimmungen des kanonischen Rechtes, das sind insbesondere die cc. 1281, 1287 und

1290 ff CIC, die vermögensrechtlichen Dekrete der Österreichischen Bischofskonferenz in der jeweils geltenden Fassung (Regeln bei Miet- und Bestandsverträgen und über die Wertgrenzen ABl. Nr. 77, S. 6), sowie das Dekret über die Akte der außerordentlichen Verwaltung der kirchlichen Vermögensträger in der Erzdiözese Salzburg (VBl. 1991, S. 79 ff.)

- 5.3 Jene Kanoniker, welche bestellte Pfarrseelsorger (Pfarrer, Pfarrprovisoren) sind oder in anderen diözesanen Diensten stehen, unterhalten regelmäßigen Kontakt zum Stiftspropst und den anderen Mitbrüdern im Kollegium. Sie kommen öfters zur Pflege der mitbrüderlichen Gemeinschaft nach Mattsee. Durch gemeinsames Gebet und brüderliche Tischgemeinschaft tragen sie so zur Festigung der kollegialen Verbundenheit mit den in Mattsee wohnenden Kapitularkanonikern bei.

## 6. Ämter und Dienste im Kapitel

### 6.1. Stiftspropst

- 6.1.1. Das Stiftskapitel wählt aus den Reihen der Kapitularkanoniker einen Stiftspropst (c. 507 § 1 CIC) als „*praeses collegii*“. Der gewählte Stiftspropst bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof von Salzburg, der im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof von Linz handelt, wenn es um einen Priester der Diözese Linz geht.
- 6.1.2. Der Stiftspropst hat seinen Sitz in Mattsee.
- 6.1.3. Dem Stiftspropst obliegt die Förderung der brüderlichen Gemeinschaft und des geistlichen Lebens der Kapitularkanoniker.
- 6.1.4. Er beruft die Kapitalsitzungen ein und leitet diese; er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt das Stiftskapitel nach außen.
- 6.1.5. Er ist verantwortlich für die rechte Verwaltung des Stiftsvermögens incl. des Stiftsmuseums.
- 6.1.6. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Kapitelsekretär vertreten.
- 6.1.7. Der Stiftspropst verwahrt Siegel und Akten des Stiftskapitels.
- 6.1.8. Er ist verpflichtet, dem Stiftskapitel anlässlich der Kapitalsitzungen über alle wichtigen Angelegenheiten des Stiftes Rechenschaft und Auskunft zu geben.
- 6.1.9. Die in allen wichtigen Angelegenheiten vom Stiftspropst ausgestellten Dokumente werden vom Kapitelsekretär mitunterzeichnet, Dokumente in Finanzange-

legenheiten hingegen vom Kapitelökonom.

- 6.1.10. Der Stiftspropst wird zwar auf Lebenszeit bestellt; er hat aber das Recht, freiwillig zu resignieren. Er hat die Resignation schriftlich dem Erzbischof von Salzburg sowie dem Kollegium anzuzeigen. Der Verzicht bedarf der Annahme des Erzbischofs von Salzburg.
- 6.1.11. Beim Tode oder im Falle der Resignation des Stiftspropstes übernimmt der Kapitelsenior oder bei dessen Verhinderung ein anderer vom Kapitel bestellter Kapitularkanoniker interimistisch die Leitung des Stiftes.
- 6.1.12. Wurde die Resignation des Stiftspropstes vom Erzbischof angenommen, gilt der aus dem Amt geschiedene Stiftspropst als „emeritierter Stiftspropst“.
- 6.2. Kapitelsenior
  - 6.2.1. Jener Kapitularkanoniker, der nach seiner Ernennung als der älteste gilt, ist Kapitelsenior.
  - 6.2.2. Im Falle der Verhinderung des Stiftspropstes übernimmt er dessen Vertretung.
  - 6.2.3. Beim Tode oder im Fall der Resignation des Stiftspropstes übernimmt er interimistisch die Leitung des Stiftes. Im Falle seiner Verhinderung kann das Kapitel einen anderen Kapitularkanoniker zum interimistischen Leiter des Stiftes bestellen.
  - 6.2.4. Zusammen mit den Kapitularkanonikern obliegt ihm die Vorbereitung und Durchführung der Neuwahl eines Stiftspropstes nach der Resignation oder dem Tod des früheren Stiftspropstes, sowie der Exequien für einen verstorbenen Stiftspropst.
- 6.3. Kapitelsekretär
  - Der Kapitelsekretär wird beim Michaelikapitel für eine Amtszeit von drei Jahren vom Kollegium bestellt. Er steht dem Stiftspropst und im Falle der Notwendigkeit dem Kapitelsenior zur Seite. Ihm obliegt die Führung des Protokolls bei den Sitzungen des Kapitels. Zu seinen Aufgaben zählt auch die Gegenzeichnung aller wichtigen Schriftstücke und Akten des Stiftspropstes, mit Ausnahme der Schriftstücke und Akten in Finanzangelegenheiten, die der Stiftspropst gemeinsam mit dem Kapitelökonom unterzeichnet.
- 6.4. Kapitelökonom
  - Der Kapitelökonom ist im Sinne seiner Bestellung gemäß Pkt. 5.2. für die Verwaltung des Stiftsvermögens zuständig, soweit nicht der Stiftspropst im Einzelfall anderes verfügt. Er steht

dem Stiftspropst zur Seite und ist diesem laufend berichtspflichtig, ebenso im Auftrag des Stiftspropsts dem Kapitel. Das Amt des Kapitelökonomen endet durch Abberufung durch das Stiftskapitel oder eigenen Verzicht, der jederzeit eingereicht werden kann und anzunehmen ist. Bei jeder Form der Abberufung ist für eine geordnete Übergabe und die Entlastung zu sorgen.

## 7. Kapitelsitzungen

- 7.1. Für die Einberufung und Leitung ist der Stiftspropst zuständig.
- 7.2. Er beruft zweimal im Jahr eine Kapitelsitzung ein: Um das Fest des hl. Erzengels Michael (29. September) das sogenannte Michaelikapitel, zu Beginn des Monats Mai das Tassilokapitel.
- 7.3. In dringenden Fällen, oder wenn zwei Drittel der Kapitularkanoniker es verlangen, wird eine außerordentliche Sitzung gehalten.
- 7.4. Bei Abstimmungen gelten die Vorschriften des c. 119 CIC.
- 7.5. Wahlen erfolgen nach den Normen des kanonischen Rechts (cc. 164 ff CIC).
- 7.6. Über den Ablauf der Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.
- 7.7. Die Kapitelsitzungen sollen die geistliche und brüderliche Einheit der Kapitularkanoniker im Kollegium vertiefen und fördern.

## 8. Rechte der Kapitulare

- 8.1. Im Kapitelhaus stehen für Kapitularkanoniker entsprechende Wohnungen zur Verfügung. Die Vergabe der Wohnungen erfolgt durch den Propst mit Zustimmung des Kapitels.
- 8.2. Eine Besoldung der Kapitularkanoniker aus dem Stiftsvermögen erfolgt nicht.
- 8.3. Die traditionelle Chorkleidung bleibt erhalten:  
weinrot-violett paspelierter schwarzer Talar; Mozetta, Birett und Zingulum ebenfalls in weinrot-violetter Farbe (analog zu den Augustinerchorherren).
- 8.4. Die Kapitularkanoniker tragen das Kapitelkreuz an einem weißblauen Band. Der Stiftspropst trägt ein Kreuz mit Kette sowie einen Dignitärsring.  
Kapitelkreuze, Dignitärsring und -kreuz bleiben im Eigentum des Kollegiatstiftes, außer es wären diese Abzeichen im Eigentum des Stiftspropstes oder eines Kapitularkanonikers.
- 8.5. Die Exequien für einen verstorbenen Stiftspropst oder Kapitularkanoniker werden in der Stiftskirche gehalten. Jedes Mitglied

des Kollegiums hat das Recht auf Beisetzung in der Kapiteltumba.

## **9. Kapitelsiegel**

Das Stiftskapitel besitzt ein eigenes Siegel, das der Stiftspropst führt und verwahrt.

## **10. Ausscheiden aus dem Kapitel**

- 10.1. Jeder Kapitularkanoniker kann auf eigenen Wunsch auf sein Kanonikat verzichten. Die Verzichtserklärung ist an den Stiftspropst einzureichen und bedarf der Annahme durch diesen.
- 10.2. Die Resignation des Stiftspropstes ist dem Erzbischof sowie dem Kapitel schriftlich anzugeben und vom Erzbischof anzunehmen (siehe 6.1.11.).
- 10.3. Ein emeritierter Stiftspropst trägt weiterhin seine Abzeichen, hat aber nicht mehr Sitz und Stimme im Kapitel.
- 10.4. Kapitularkanoniker, welche aus dem Kollegium ausscheiden, verlieren alle im Statut verankerten Rechte.

## **11. Stiftskapitel und Stiftspfarrer**

- 11.1. Die Besetzung der Stiftspfarre geschieht gemäß Diözesanrecht nach Anhören des Stiftspropstes durch den Erzbischof von Salzburg.
- 11.2. Alle Angelegenheiten der Stiftspfarre sind gemäß c. 510 CIC zu ordnen. Alle Kapitelangelegenheiten sind deshalb so zu regeln, dass sie der Förderung der Pfarrseelsorge dienen.
- 11.3. Der Stiftspfarrer ist Rector Ecclesiae; er soll nach Möglichkeit Kapitularkanoniker sein; er kann zugleich Propst des Stiftskapitels sein.
- 11.4. Sind die Ämter des Propstes und des Pfarrers nicht in Personalunion verbunden, ist in seelsorglichen Belangen der Propst dem Pfarrer, in Kapitelangelegenheiten der Pfarrer dem Propst zugeordnet.
- 11.5. Der Stiftspropst hat darauf zu achten, dass die Kapitelangestellten die Pfarrseelsorge nicht behindern, sondern fördern.
- 11.6. Die Kapitularkanoniker sollen den Stiftspfarrer in allen Belangen der Pfarrseelsorge bereitwillig unterstützen, ohne ihn in seinen Rechten als Pfarrer zu beschneiden.
- 11.7. Der Stiftspropst ist Mitglied des Pfarrgemeinderates von Mattsee. Ist der Stiftspropst zugleich Pfarrer, beruft der Pfarrgemeinderat einen der am Ort wohnenden Kapitularkanoniker in den Pfarrgemeinderat.

- 11.8. In Streitsachen aus dem Verhältnis Kapitel und Pfarre entscheidet der Erzbischof von Salzburg.
- 11.9. Alle in Mattsee wohnenden und in der Seelsorge im Bereich der Erzdiözese Salzburg tätigen Kapitularkanoniker haben ein aktives Wahlrecht bei der Bestellung eines neuen Dechanten im Dekanat Köstendorf.

## 12. Ehrenkanoniker

Auf Vorschlag des Stiftskapitels kann der Erzbischof von Salzburg Priester aufgrund außerordentlicher Verdienste um die Seelsorge zu Ehrenkanonikern ernennen; ihre Zahl darf höchstens vier betragen; wenn es sich um Priester der Diözese Linz handelt, ist das Einvernehmen mit dem Bischof von Linz notwendig. Die Ernennung zum Ehrenkanoniker bedeutet eine hohe Auszeichnung mit dem Recht, Kapitelkleidung zu tragen.

## 13. Rechtswirksamkeit

Dieses Statut wird nach Vorlage im Konsistorium am 15. Mai 2019 mit 15. Juni 2019 in Kraft gesetzt.

*Th. E. Kessler*  
Ordinariatskanzler

*Erzbischof*  
Erzbischof

# 48. Grundsätze diözesaner Rechnungslegung (GdR) der Erzdiözese Salzburg

## 1. Präambel

Gemäß dem Kirchenrecht haben die Bischöfe die Verwaltung des Vermögens einer Diözese zu überwachen und durch Erlass besonderer Instruktionen für die Regelung der gesamten kirchlichen Vermögensverwaltung zu sorgen (c. 1276 CIC). In c. 1284 § 3 CIC wird die Bestellung von Haushaltsplänen dringend empfohlen und c. 1284 § 2 Nr. 8 normiert, dass am Ende jeden Jahres über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen sei. Die Rechnungslegung ist also Teil der kirchlichen Verwaltung. Diese steht im Dienste des Gottes-

volkes. Sie schafft wichtige Voraussetzungen für eine wirksame Heilsorge und ist getragen vom Geiste des Evangeliums. Jede Verwaltungstätigkeit in der Kirche soll nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Übersichtlichkeit und Durchschaubarkeit ausgerichtet sein.

Der vom Ordinarius für die Verwaltung des Diözesanvermögens eingesetzte Ökonom (Finanzkammerdirektor) hat die Aufgabe, das Diözesanvermögen gemäß dem vom Vermögensverwaltungsrat und dem Diözesankirchenrat genehmigten Haushaltsplan zu verwalten und zum Ende des Haushaltsjahres über die Einnahmen und Ausgaben dem Vermögensverwaltungsrat, dem Diözesankirchenrat und dem Ordinarius Rechenschaft abzulegen (cc. 492 ff CIC). Laut Dekret des Erzb. Ordinariates vom 1.3.1987, VBl. 1984, S. 187, ist „das in c. 492 CIC vorgesehene Consilium a rebus oeconomicis (Vermögensverwaltungsrat) nach unserem Partikularrecht das eb. Konsistorium“.

Der Ökonom und überhaupt alle Verwalter kirchlichen Vermögens haben ein genaues Bestandsverzeichnis (Anlagenverzeichnis über die beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter) anzufertigen, regelmäßig zu überprüfen und fortzuführen.

Alle Verwalter müssen gemäß c. 1284 CIC ihr Amt mit der gebotenen Sorgfalt ausüben. Sie haben darüber zu wachen, dass das ihrer Sorge anvertraute Vermögen erhalten bleibt und nicht verloren geht, nach weltlichem Recht in gültiger Weise gesichert wird (Abschluss von Versicherungsverträgen), die Einkünfte und Erträge rechtzeitig eingefordert und die Verbindlichkeiten zur festgesetzten Zeit beglichen werden. Ferner haben sie alle einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen des kanonischen und weltlichen Rechtes zu beachten und insbesondere zu verhüten, dass durch Nichtbeachtung weltlicher Gesetze der Kirche Schaden entsteht.

Unter Beachtung dieser kirchenrechtlichen Erfordernisse werden folgende Grundsätze diözesaner Rechnungslegung festgeschrieben.

## **2. Ziel der Grundsätze diözesaner Rechnungslegung**

Die Grundsätze der diözesanen Rechnungslegung sollen die geordnete Dokumentation sämtlicher Gebarungsfälle der Erzdiözese Salzburg sowie eine geordnete Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Erzdiözese sicherstellen.

Zweck der Grundsätze diözesaner Rechnungslegung ist eine zweckmäßige Selbstinformation, damit die Gestaltung der Zukunft planmäßig durchgeführt und auf Veränderungen der wirtschaftlichen Situation rechtzeitig reagiert werden kann.

### **3. Geltungsbereich der Grundsätze diözesaner Rechnungslegung und grundsätzliche Vorgehensweise**

Diese Rechnungslegungsgrundsätze gelten in gleicher Weise für sämtliche Rechtsträger (mit Ausnahme pfarrlicher juristischer Personen) und Einrichtungen der Erzdiözese Salzburg und zwar sowohl für deren hoheitliche als auch betriebliche Abrechnungsbereiche. Sofern kirchliche Rechtspersonen den GdR (noch) nicht entsprechen, gelten für deren Umsetzung eigene Übergangsfristen, die gesondert durch den Erzbischof und das Konsistorium festgelegt werden.

Davon unberührt bleiben unternehmensrechtliche oder abgabenrechtliche Vorschriften für kirchliche Betriebe gewerblicher Art.

Um dem Ziel einer möglichst getreuen und effizienten Darstellung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse gerecht zu werden, entscheidet sich die Erzdiözese Salzburg, ihren Jahresabschluss bzw. die für einzelne Teilbereiche erstellten Jahresabschlüsse nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) für kleine Kapitalgesellschaften zu erstellen, allerdings mit der Option, Abweichungen zu definieren (vgl. Punkt 5.).

Bücher und Aufzeichnungen sowie die dazu gehörenden Belege sind entsprechend den gesetzlichen Fristen aufzubewahren.

Die Direktion der Finanzkammer gibt einen einheitlichen Kontenrahmen und die Gliederung der Jahresabrechnung der einzelnen diözesanen Einrichtungen unter Verwendung der GdR vor.

### **4. Abrechnungsstellen**

Abrechnungsstellen sind Rechtsträger und Einrichtungen der Erzdiözese, die eigene Jahresabschlüsse erstellen.

Alle Aufwendungen und Erträge sind grundsätzlich jener Abrechnungsstelle zuzuordnen, zu der sie wirtschaftlich gehören. Ausnahmen existieren lediglich im Bereich der Personalrückstellungen (vgl. Punkt 5.5.). Es ist sicherzustellen, dass die einzelnen Abrechnungsstellen untereinander Verrechnungskonten einrichten, auf denen Leistungsverrechnungen zwischen den einzelnen Stellen erfasst werden.

Im Sinne einer möglichst umfassenden Information an den Erzbischof, das Konsistorium und den Diözesankirchenrat werden die Jahresabschlüsse der einzelnen Abrechnungsstellen zusammengefasst und in einem Gesamtjahresabschluss konsolidiert (Zusammenfassung zu einem Gesamtjahresabschluss Erzdiözese, Rechnungskreis „Zentrale“). Über Umfang, Zeitablauf und Vorgehensweise der Konsolidierung entscheiden der Erzbischof und das Konsistorium.

## 5. Abweichungen zu den Bestimmungen gemäß UGB bzw. Erläuterungen zur Anwendung der UGB-Bestimmungen

### 5.1 Sachanlagenvermögen und Anlageverzeichnis

Es ist ein Anlagenverzeichnis über sämtliche Wirtschaftsgüter der Erzdiözese anzulegen, das ständig fortzuschreiben ist. Das Anlageverzeichnis hat wenigstens folgende Angaben zu enthalten: Inventar-Nr., Bezeichnung des Gegenstandes, Anschaffungsdatum, Ort der Aufbewahrung (Situierung), Anschaffungskosten, Einheitswert bei Grundstücken, bei Abgang: Datum und Grund des Ausscheidens.

In dieses Anlagenverzeichnis sind sämtliche Wirtschaftsgüter aufzunehmen, sofern keine geringwertigen Wirtschaftsgüter iSd § 13 EStG vorliegen. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter iSd § 13 EStG werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Es ist eine physische Kennzeichnung (Etiketten) der inventarisierten Gegenstände vorzunehmen. Für im Zeitpunkt der Erstellung des Anlagenverzeichnisses bereits in Nutzung stehende Vermögensgegenstände gelten dieselben Prinzipien. Vermögensgegenstände, die bisher nicht im Anlageverzeichnis geführt wurden, sind nach zu erfassen, eine Nachbewertung hierzu erfolgt nicht. Eine Neubewertung von bereits vor dem Jahr 2008 erfasstem Immobilienvermögen erfolgt nicht. Kunstgegenstände werden nicht bewertet. Im Übrigen sind die jeweiligen Durchführungsrichtlinien zur Inventarisierung zu beachten. Es besteht die Möglichkeit, für Zwecke der vereinfachten Budgetierung die Gliederung der Bilanz und der G+V Rechnung in der Form zu erweitern, dass ein bereinigtes Ergebnis mit der Neutralisation der Abschreibungen, der Zuschreibungen und unter Berücksichtigung der Anlagenzugänge und Anlagenabgänge dargestellt wird.

### 5.2 Wertpapiere

Wertpapiere werden zu den Anschaffungskosten bewertet. Ist der Kurswert (Einzelwert) am Abschlussstichtag niedriger, so ist dieser anzusetzen.

### 5.3 Forderungen

Bei uneinbringlichen Forderungen erfolgt eine Ausbuchung. Unverzinsliche Forderungen gegenüber kirchlichen Stellen werden nicht abgezinst.

### 5.4 Rücklagen

Rücklagen dürfen gebildet werden, sofern der jeweilige Verwendungszweck angegeben wird. Die Dotierung und Auflösung von Rücklagen erfolgt in der Erfolgsrechnung unter der

Position „Rücklagenbewegungen“.

### 5.5 Personalrückstellungen

#### 5.5.1 Rückstellungen für Abfertigungen

Für sämtliche Abfertigungsansprüche, für welche die Erzdiözese Salzburg die Finanzierungsverantwortung trägt, ist eine Abfertigungsrückstellung nach finanzmathematischen Erfordernissen zu bilden.

#### 5.5.2 Rückstellungen für Pensionen

Sämtliche Pensionsansprüche von Klerikern und LaiendienstnehmerInnen, für welche die Erzdiözese Salzburg die Finanzierungsverantwortung trägt, sind zum jeweiligen Stichtag nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. Sich daraus ergebende Anpassungserfordernisse sind im jeweiligen Jahr voll erfolgswirksam zu verbuchen, sofern nicht das UGB eine Verteilung vorsieht. Fehlbeträge, die sich bei der versicherungsmathematischen Ermittlung gegenüber der im Jahresschluss ausgewiesenen Rückstellung bis längstens 31.12.2017 ergeben haben und die bisher jährlich anteilig erfolgswirksam aufgelöst wurden, können entsprechend der bisherigen Vorgehensweise weiterhin anteilig jährlich über einen Zeitraum von maximal zwanzig Jahren beginnend mit dem Jahr der erstmaligen Dotierung aufgelöst werden. Bei der Berechnung der Pensionsrückstellung ist zu unterstellen, dass der jeweilige Kleriker mit dem 69. Lebensjahr in den Ruhestand tritt. Dieses faktische, durchschnittliche Pensionsantrittsalter ist zum jeweiligen Be-rechnungszeitpunkt (versicherungsmathematische Berechnung, siehe oben) zu aktualisieren. Weiters wird angenommen, dass die LaiendienstnehmerInnen mit dem gesetzlich möglichen Pensionsalter in Ruhestand treten. Auch Pensionisten sind in diese Berechnung einzubeziehen.

Die Bildung der Pensionsrückstellung ist einheitlich im Jahresabschluss des Pensionsfonds der Erzdiözese Salzburg vorzunehmen.

#### 5.5.3 Rückstellungen für Jubiläumsgelder, nicht verbrauchte Urlaube und Altersteilzeit

Die Bildung erfolgt jeweils entsprechend den unternehmensrechtlichen Bestimmungen und zwar jeweils im Jahresabschluss der Finanzkammer für sämtliche derartige

Verpflichtungen, für welche die Erzdiözese Salzburg die Finanzierungsverantwortung trägt. Die Jubiläumsgeldrückstellungen können jedenfalls nach finanzmathematischen Grundsätzen gebildet werden.

- 5.6 Zusagen von Bausubventionen und sonstigen Zuschüssen  
Für Bauzuschüsse an Dritte, die durch die Finanzkammer zugesagt wurden, werden insoweit Rückstellungen gebildet, als der für das Kalenderjahr zugesagte Betrag bis zum 31.12. nicht voll geleistet wurde.
- 5.7 Kirchenbeitragseinnahmen  
Verbucht werden unterjährig nur Zahlungsvorgänge. Am Jahresende werden Forderungen und Verbindlichkeiten aus den Kirchenbeiträgen eingebucht, die Einbringlichkeit beurteilt (Wertberichtigung) und die Veränderung zum Vorjahr in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.
- 5.8 Postenbezeichnungen  
Um den Besonderheiten kirchlicher Gebarung Rechnung zu tragen, dürfen zur Erhöhung der Aussagekraft des Jahresabschlusses die Bezeichnungen einzelner Jahresabschlussposten angepasst werden (zB „Erfolg der kirchlichen Gebarung“ statt „Betriebserfolg“, „Ergebnis der kirchlichen Gebarung“ statt „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“, „Ergebnis nach Rücklagenbewegung“ statt „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“, „Rücklage aus kirchlicher Gebarung“ statt „Gewinnrücklage“).

## 6. Jahresabschlusserstellung und Planung

Jede Abrechnungsstelle erstellt einen Jahresabschluss zum 31.12. eines jeden Kalenderjahrs, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach den hier festgeschriebenen Grundsätzen, und hat diesen der Finanzkammer bis spätestens 31.3. des Folgejahres vorzulegen. Die Finanzkammer erstellt darauf aufbauend die Jahresabschlüsse der Rechnungskreise „Zentrale“ und „Pensionsfonds“. Jede Abrechnungsstelle hat bis zum 1.10. eines jeden Jahres eine Planerfolgsrechnung für die Gebarung des folgenden Kalenderjahres aufzustellen und der Finanzkammer zu übermitteln.

Ein Anhang gem. §§ 236 ff. UGB wird nicht erstellt.

## 7. Interne Revision

Diesbezüglich wird auf das Statut der Revisionsstelle der Erzdiözese

Salzburg vom 11.06.1993 verwiesen.

## 8. Wirtschaftsprüfung

Nach Beschluss durch den Erzbischof, den Diözesankirchenrat und das Konsistorium und nach Bestellung durch die jeweils zuständigen Organe sind die Jahresabschlüsse der Rechnungskreise „Zentrale“ und „Pensionsfonds“ der Erzdiözese Salzburg durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft alljährlich auf die Einhaltung der Grundsätze diözesaner Rechnungslegung zu prüfen. Der Prüfer hat über die Prüfung schriftlich zu berichten.

## 9. Rechtskraft

Diese Grundsätze diözesaner Rechnungslegung wurden im Konsistorium am 23. Jänner 2019 beschlossen und treten mit 1. Februar 2019 in Kraft.

*Th. E. Kneissl, M. Sc.*  
Ordinariatskanzler

*Franz Fankhauser*  
Erzbischof

## 49. Eingaben zum Haushaltsplan 2020

Die Finanzkammerdirektion erinnert in Zusammenarbeit mit dem diözesanen Bauamt an die Eingaben zum Haushaltsplan für die notwendigen Bauvorhaben im kommenden Jahr.

Folgendes ist zu beachten:

- Letztmöglicher Abgabetermin: **1. Oktober 2019**
- Das entsprechende Haushaltsplanformular kann von der Homepage der Erzdiözese heruntergeladen und elektronisch ausgefüllt werden. Bitte benutzen Sie den Link <http://downloads.kirchen.net> und geben Sie als Benutzername „*intern*“ und als Passwort „*EdS2008#*“ ein. Unter „Downloads Direktion“ steht das Haushaltsplanformular zur Verfügung. Jene Pfarren, die keinen Internetanschluss besitzen, können das Formular in der Finanzkammerdirektion (Fr. Fankhauser, 0662 8047 3000) anfordern.
- **Pro Bauvorhaben** (z. B. Pfarrhof, Pfarrkirche außen, Pfarrkirche innen etc.) ist ein **eigenes Bauansuchen** zu stellen.
- Berücksichtigt werden nur Baueingaben, die
  - fristgerecht per Post (in 3facher Ausfertigung) und

- **vollständig ausgefüllt** einlangen. Der *Finanzierungsvorschlag seitens der Pfarre, die Gesamtfinanzierungskosten* (lt. eingeholten Angeboten oder Kostenschätzungen) sowie der erbetene *Zuschuss der Erzdiözese* sind für die korrekte Bearbeitung unbedingt anzuführen.

Gut vorbereitete Bauansuchen helfen enorm in der Administration.

Für Bauvorhaben ist der Baufragen-Wegweiser (VBl. 2017, S. 87) zu beachten.

## 50. Albertus-Magnus-Haus: Auflösung

Das Albertus-Magnus-Haus, Altenheim und Wohnheim, in der Gaisbergstraße 27, 5020 Salzburg, betrieben von der Caritas der Erzdiözese Salzburg, wurde im Zuge der Übernahme der Rechtsform Albertus Magnus Haus-KÖR in die Rechtsform der Caritas der Erzdiözese Salzburg-KÖR als Heim aufgelöst und die Liegenschaft nach Aufarbeitung aller Verpflichtungen an die Caritas der ED-KÖR übertragen. Nachdem nun der Abschluss aller nötigen Abwicklungsschritte durch Vorlage der erforderlichen Beschlüsse der zuständigen Gremien der Caritas erfolgte und nachgewiesen wurde, sowie das eb. Konsistorium als Vermögensverwaltungsrat der Erzdiözese Salzburg ebenfalls ein positives Votum abgab, erklärt Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM als zuständiger Ordinarius hiermit die Auflösung der „Albertus-Magnus-Haus“ Betreibergesellschaft.

## 51. Glockenläuten – Hinweis auf Hunger in der Welt

Die Österreichische Bischofskonferenz ersucht, dass als Zeichen der Solidarität mit an Hunger leidenden Menschen am Freitag, dem 26.07.2019, um 15.00 Uhr, im Gedenken an die Sterbestunde Jesu, in möglichst allen Pfarrgemeinden die Glocken für fünf Minuten geläutet werden.

Die Caritas wird in ganz Österreich mit Medienkooperationen, Aktionen der youngCaritas usw. auf das Läuten der Glocken hinweisen und auf den Skandal „Hunger“ aufmerksam machen. Die Menschen werden zum Gebet für hungernde Menschen und zur konkreten Aktion in Form einer Spende eingeladen.

## 52. Personalauskünfte

- **Partnerdiözese Bokungu-Ikela**  
*Diözesanbischof: Toussaint Iluku Bolumbu MSC (13. Mai 2019)*
- **Seelsorgeamt – Referat für Bibliotheken und Leseförderung,  
Bibelreferat**  
*Sekretariat: Erika Gerl (1. Mai 2015)*
- **Priesterlicher Mitarbeiter (1. Juni 2019)**  
*Mauterndorf und Tweng: P. Zakayo Kimaro*
- **Pfarrhelferin (6. Mai 2019)**  
*Forstau: Cathleen Gehrke*
- **Kloster St. Maria Loreto (21. Mai 2019)**  
*Oberin: Sr. M. Josefa Schnaiter TORCap  
Priorin: Sr. M. Philomena Schnaiter TORCap  
Ratsschwestern:  
Sr. M. Philomena Schnaiter TORCap  
Sr. M. Franziska Berger TORCap  
Sr. M. Veronika Fehrenbach TORCap  
Sr. M. Theresia Schwarz TORCap*
- **Dienstunterbrechung**  
*Johannes Wiedecke (1. Juni 2019 bis 31. Juli 2019)*
- **Pensionierung**  
*Irene Ritter-Veltmann, Sekretariat Referat für Bibliotheken und  
Leseförderung, Bibelreferat, Referat für Weltanschauungsfragen  
(31. Mai 2019)*

## 53. Mitteilungen

- **Neue Adresse**  
Caritas der Erzdiözese Salzburg  
Körperschaft öffentlichen Rechts  
Friedensstraße 7  
5020 Salzburg

- **Adressänderung – Korrektur**

Regionalbüro der KJ Region Stadt Salzburg/Flachgau  
**Stiftsgasse 4** (nicht Stiftsgasse 2)  
5201 Seekirchen am Wallersee

- **Telefonnummer – Änderung**

Personalverrechnung:  
DW-3155 Sabine Maierhofer  
DW-3156 Angelika Knauseder  
DW-3157 Eva Lienbacher  
DW-3158 Michael Zaubzer  
Fax-Nr.: DW-53155

- **Geänderte Öffnungszeiten**

Kassa in der Finanzkammer der Erzdiözese Salzburg  
Montag bis Freitag, 8.30 bis 12.00 Uhr

- **Literaturhinweis**

*Feil, Michael: Das Morgenlob für Zuhause und die Gemeinde, Katholisches Bibelwerk: Stuttgart*

Egal, ob man alleine betet, in der kleinen Gruppe oder in der ganzen Gemeinde: Die 25 Morgenandachten nehmen einerseits die Laudes-Tradition der Tagzeitenliturgie auf, andererseits schicken sie die Be-tenden mit einem gehaltvollen Impuls in den Tag.

Das Buch kann allen empfohlen werden, die einen (Neu-)Start mit einem „Morgenlob“ in der Gemeinde beginnen wollen.

*Langenhorst, Georg (Hrsg.): Und er spricht mit leisen Deuteworten. 164 Gedichte, Bibel und Literatur Bd. 1, Katholisches Bibelwerk: Stuttgart*

Georg Langenhorst hat eine einzigartige Sammlung von 164 Gedichten zusammengestellt, 41 biblischen Themen, Motiven bzw. Figuren zugeordnet und jedes Kapitel mit einer eigenen Hinführung versehen. Wie lesen Poeten die Bibel? Wie werden biblische Motive in eine jeweils neue Sprache übersetzt, Bedeutungsebenen ganz unterschiedlich nuanciert und für Interpretation und Exegese fruchtbar gemacht? Lernen Sie die Bibel noch einmal ganz neu aus den Augen der Dichter kennen.

**Erzb. Ordinariat  
Salzburg, 10. Juni 2019**

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsort: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 7/8

Juli/August

2019

---

## Inhalt

54. Vorstand der Finanzkammer; Ordnung. S. 94
55. Versicherungsnachweis bei Entsendung eines Dienstnehmers ins Ausland. S. 96
56. Mitnahme von Assistenzhunden in Kirchen. S. 97
57. Personalaufnahmen. S. 98
58. Mitteilungen. S. 98

## 54. Vorstand der Finanzkammer: Ordnung

Im Sinne von Pkt. 3.7. der Konsistorialordnung vom 27. August 1988 wird folgende Ordnung für den Vorstand der Finanzkammer auf Dauer beschlossen:

### 1. Mitglieder/Zusammensetzung

Im Vorstand der Finanzkammer werden tätig der Direktor, der/die Direktor-Stellvertreter/innen, der/die Leiter/in des Rechtsreferats, der Generalvikar und ein weiterer Vertreter des Konsistoriums mit Pfarrerfahrung.

### 2. Vorsitz

Den Vorsitz des Finanzkammervorstandes hat der Finanzkammerdirektor, ihm obliegt es, die Tagesordnungspunkte festzulegen und mindestens 3 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder zu übermitteln.

### 3. Aufgaben

Dem Vorstand der Finanzkammer werden wirtschaftliche Angelegenheiten von geringerer Bedeutung, insbesondere liegenschaftsbzogene Angelegenheiten, betreffend pfarrliche und nicht-pfarrliche Rechtsträger diözesanen Rechts übertragen :

- 3.1 An- und Verkauf, Tausch und Schenkung von Gebäuden bis zur jeweils gültigen unteren Wertgrenze (derzeit EUR 80.000,00);
- 3.2 Einräumung von Leitungsrechten aller Art;  
(Alle anderen Rechte, Bestandsrechte, Baurechte, Dienstbarkeiten usgl), sofern die Laufzeit 20 Jahre übersteigt (Befristung oder Kündigungsverzicht von mehr als 20 Jahren) oder das Jahresentgelt EUR 30.000,00 übersteigt, werden im Konsistorium genehmigt).
- 3.3 Erwerb und Verzicht von Rechten (z.B. Löschung von verjährten Rechten im Grundbuch) bis zu einer Summe von EUR 80.000,00;
- 3.4 Aufnahme von Darlehen und Krediten;
- 3.5 Übernahme von Bürgschaften und Haftungen für Dritte bis zu einer Summe von EUR 80.000,00; in diesen Punkten berichtet der Vorstand der Finanzkammer dem Konsistorium jeweils über Geschäftsfälle mit Beträgen zwischen EUR 50.000,00 und EUR 80.000,00;

- 3.6 Außerbudgetärer Ankauf von Kraftfahrzeugen oder technischen Geräten, sofern der jeweilige Anschaffungspreis EUR 30.000,00 übersteigt;
- 3.7 Zuwendungen aus dem Dispositionsfonds bis zu einer Höhe von EUR 5.000,00;
- 3.8 Abschluss von Werkverträgen bis zu einer Jahres-Gesamt-Summe von EUR 30.000,00; bis EUR 80.000,00 pro Projekt/Causa;
- 3.9 Genehmigung um Abstandsunterschreitungen;
- 3.10 Genehmigung von Kanzleibeihilfen;
- 3.11 Entscheidung in Agenden des Pfarr-Solidaritätsfonds;
- 3.12 Abschließende Entscheidung bei allen Rückfragen zu Regelungen im Sinne des Kranken-Unterstützungs-Fonds.
- 3.13 Genehmigung außerbudgetärer Baueingaben aus Pfarren und diözesanen Rechtsträgern besonders aus Bau/Rücklagen, ab einer Summe von EUR 30.000,00 bis 80.000,00.

#### **4. Sitzungen**

Der Vorstand der Finanzkammer trifft sich mindestens einmal im Monat zur Besprechung und Entscheidung der anstehenden Fälle. Bei Bedarf können außerordentliche Sitzungen kurzfristig vom Finanzkammerdirektor einberufen werden.

Der Vorstand der Finanzkammer kann sich eine interne Geschäftsordnung geben.

#### **5. Beschlussfassung/Vetorecht**

Der Vorstand der Finanzkammer trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, das ist eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Finanzkammerstandes. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Direktor-Stellvertreter/innen besitzen gemeinsam ein Stimmrecht, das sie jeweils in Absprache untereinander einteilen und ausüben.

Der Vorstand der Finanzkammer ist bei Anwesenheit des Generalvikars und mindestens 3 stimmberechtigten weiteren Mitgliedern beschlussfähig. Andernfalls ist die Sitzung zu vertagen.

In dringlichen Fällen ist ein Umlaufbeschluss in Einzelfragen möglich.

Dem Generalvikar kommt ein Vetorecht zu, in diesem Fall wird die Frage dem Konsistorium zur Beratung vorgelegt, das einen Vorschlag für die Entscheidung des Herrn Erzbischof verfasst.

#### **6. Ablauf der Sitzungen / Protokoll**

In der Sitzung des Vorstands der Finanzkammer wird auf die vorbereiteten Unterlagen ein Entscheidungsvermerk gesetzt. Die Ergebnisse werden anschließend durch die/den jeweils zuständige Referentin/en durchgeführt und abgeschlossen.

#### **7. Berichtspflicht an das Konsistorium**

Der Finanzkammerdirektor ist verpflichtet, dem Erzbischof und dem Konsistorium die Tagesordnungspunkte und die dazu ergangenen Entscheidungen in der jeweils folgenden Konsistoriumssitzung mitzuteilen.

#### **8. Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Finanzkammervorstandes sind über den Inhalt der Debatten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Bekanntgabe der Entscheidung obliegt dem Direktor bzw. dem von ihm beauftragten Mitglied.

Diese ergänzte Ordnung wird nach Beratung im Konsistorium am 14. Mai 2019 mit Rechtswirksamkeit vom 1. Juli 2019 auf Dauer in Kraft gesetzt.

*Th. E. Kämmerer*

Ordinariatskanzler

*Hans-Joachim Spur*

Erzbischof

### **55. Versicherungsnachweis bei Entsendung eines Dienstnehmers ins Ausland**

Vor kurzem wurde darauf hingewiesen, dass Dienstnehmer während eines Auslandseinsatzes jeweils das **Formular A1** mit sich führen müssen, um die Sozialversicherungszuständigkeit ihres Entsendestaats nachweisen zu können.

Dies gilt grundsätzlich für jede Art von Auslandseinsatz, also für längerfristige Entsendungen oder auch für kurzfristige Dienstreisen (z. B. Teilnahme an betrieblichen Schulungen, Begleitung von Kindergruppen ...).

In den letzten Monaten gab es mehrfach Kontrollen der Behörden, besonders bei Großveranstaltungen wie z.B. Tagungen oder Messen. Wenn das A1-Formular nicht vorgewiesen werden kann, besteht die Möglichkeit von Verwaltungsstrafen für den Dienstgeber, auch kann es zu Problemen für die Mitarbeiter kommen.

Sie finden das entsprechende Formular und Erklärungen dazu auf <http://www.forumdienstgeber.sgkk.at/cdscontent/?contentid=10007.710441&portal=sgkkportal&viewmode=content> unter dem Stichwort **Ausland / EU → A1 Entsendung eines Arbeitnehmers in einen anderen Mitgliedsstaat** bzw. unter:  
<https://www.sgkk.at/cdscontent/load?contentid=10008.605972&version=1421668370>

Dieses Formular bereitet der / die DienstnehmerIn vor. Zuständig für die Bestätigung ist dann der /die Vorgesetzte, das heißt: Für pfarrlich Angestellte der Pfarrer, für diözesan Angestellte das Personalreferat. Wenn Sie z.B. eine Pfarrfahrt mit Ministranten nach Kroatien planen, begleitet von Pastoralassistentin und dem pfarrlich angestellten Mesner, so sind für die Ausfertigung betreffend den Mesner der Pfarrer, und für die Pastoralassistentin das Personalreferat zuständig.  
Das ausgefüllte Formular wird anschließend an die zuständige Gebietskrankenkasse Salzburg (mvb-anfragen@sgkk.at) oder Tirol (mvb@tgkk.at) per E-Mail übermittelt.

Die Genehmigung erhalten Sie anschließend per Fax oder per Post innerhalb weniger Tage.

*Für Priester gilt diese Regelung nicht, da sie nicht unter den Begriff „Dienstnehmer“ fallen. Bei Bedarf wird dieser Umstand sowie der bestehende Versicherungsstatus durch das Erzb. Ordinariat schriftlich bestätigt.*

Bei Mitarbeitern, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft haben, oder bei Entsendungen in ein Nicht-EU-Land sind eigene Formulare vorgesehen. Details finden Sie bei den Erklärungen auf der genannten Seite.

## 56. Mitnahme von Assistenzhunden in Kirchen

Die Ausbildung, Verwendung und die jeweiligen Berechtigungen von Begleit- und Assistenzhunden (wie z. B. Blindenhunde) sind in der Gesetzesnovelle für das Bundesbehindertengesetz aus dem Jahr 2015

verankert. Diese Hunde unterstützen Menschen mit Behinderung im Alltag und erhöhen ihre Lebensqualität. Sie sind genauso wie z. B. Rollstühle ein Teil der Selbstständigkeit und Sicherheit der betroffenen Personen. Extra ausgebildete und geprüfte Hunde werden im Behindertenpass eingetragen. Dies berechtigt den Inhaber des Behindertenpasses, vom Hund auch in Situationen begleitet zu werden, wo einem „normalen“ Hund sonst der Zutritt versagt wäre. So müssen Assistenzhunde, solange dadurch kein gesundheitliches Risiko für andere entsteht, in Gebäude oder auch Verkehrsmittel eingelassen werden, um den Menschen weiterhin begleiten zu können. Diese eindeutige Regelung gilt also auch für Kirchen und kirchliche Einrichtungen (wie Pfarr- und Jugendheime). Wer Personen, die in Begleitung eines Assistenzhundes sind, dort den Zutritt verweigert, macht sich strafbar.

Als Kirche ist es uns ein Anliegen, diesen Vorgaben zu entsprechen.

## 57. Personalnachrichten

- **Katholische Aktion – Präsidium (28. Juni 2019)**  
*Präsidentin:* Elisabeth Mayer  
*Vizepräsidenten:* Johannes Huber, Gunter Mackinger
- **Katholische Jugend (18. Juni 2019)**  
*Vorsitzende:* Lena Pilz, Andrea Schmid, Philipp Blüthl
- **Katholische Hochschuljugend Salzburg (18. Juni 2019)**  
*Vorsitzender:* Richard Frasl  
*Stv. Vorsitzende:* Corinna Groder
- **Berufsgemeinschaft der Pfarrsekretärinnen und -sekretäre der Erzdiözese Salzburg – Vorstand (3. Juni 2019)**  
*Vorsitzende:* Sabine Rothauer  
1. *Stellvertreterin:* Brigitte Thurner-Pregenella  
2. *Stellvertreterin:* Andrea Bichler  
*Schriftführerin:* Andrea Hetegger  
*Regionalverantwortliche:* Lydia Steiner  
*Vertretung der Pensionisten (kooptiert):* Maria Erlbacher  
*Vertretung in der Frauenkommission (kooptiert):* Edith Stock
- **Arbeitsgemeinschaft der Pastoral- und SeelsorgeamtsleiterInnen Österreichs (14. Mai 2019)**  
*Vorsitzende:* Mag. Lucia Greiner

- **Todesfall**

GR Alfred Schintelbacher, Militärdekan i. R., geboren am 17. August 1935 in Straden (Diözese Graz-Seckau), Priesterweihe am 21. März 1964 in Admont, gestorben am 28. Juni 2019 in St. Johann/Pg.

## **58. Mitteilungen**

- **Geschlossene Dienststellen**

Erzbischöfliches Sekretariat: 12. bis 16. August 2019

Erzbischöfliches Ordinariat: Aufgrund von Umbauarbeiten vom 19. August bis 13. September 2019 geschlossen.

Es ist ein Journaldienst eingerichtet, den Sie über die Vermittlung erreichen (0662/8047-0).

**Erzb. Ordinariat  
Salzburg, 10. Juli 2019**

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsort: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 9

---

September

---

2019

---

## Inhalt

59. Statut des Bildungshauses St. Virgil  
der Erzdiözese Salzburg. S. 102
60. Opferstockdiebstähle: Rückerstattung. S. 108
61. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen. S. 109
62. Liturgie im Fernkurs: Einstiegstermin Oktober 2019. S. 110
63. Personalnachrichten. S. 110
64. Mitteilungen. S. 115

## **59. Statut des Bildungshauses St. Virgil der Erzdiözese Salzburg**

### **1. Rechtliche Stellung**

St. Virgil Salzburg ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Salzburg.

Es ist durch Dekret des Erzbischofs vom 1. August 1975 kanonisch als eigene kirchliche Rechtspersönlichkeit errichtet und hat gemäß der Bestätigung durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst vom 15. März 1982 die Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich erlangt.

St. Virgil Salzburg hat seinen Sitz in Salzburg Aigen.

### **2. Ziele**

#### **2.1 Haus der Bildung**

2.1.1 Aufgabe von St. Virgil Salzburg ist das Angebot katholischer Erwachsenenbildung an die Bevölkerung der Erzdiözese, aber auch für bestimmte Zielgruppen in Österreich und Europa. Darüber hinaus steht das Haus auch Einrichtungen der Kirche in Österreich offen und kann ferner als Ort des Dialogs mit anderen gesellschaftlichen Gruppen genutzt werden.

Die Veranstaltungen von St. Virgil Salzburg wenden sich grundsätzlich an jede/n Bildungswillige/n.

Grundlage für die Arbeit von St. Virgil Salzburg sind die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils und die jeweiligen diözesanen Richtlinien.

2.1.2 Die Arbeit des Hauses hat zum Ziel, zur Förderung und Entfaltung der menschlichen Person insbesondere in ihrer religiösen Dimension und sozialen Verwiesenheit beizutragen.

Lernen bedeutet u. a., neu wahrzunehmen, anders zu deuten und differenzierter zu urteilen. In unseren Bildungsveranstaltungen stärken die Teilnehmer/innen ihre Kompetenzen, erfahren neue Handlungsspielräume und entwickeln neue Perspektiven für sich und die Herausforderungen unserer gegenwärtigen Gesellschaft, deren verantwortliche Mitglieder sie sind.

2.1.3 Konkret zielt die Arbeit des Hauses auf tieferes Welt-, Daseins- und Gottverständnis auf der Basis von Wissenschaft und theologisch reflektiertem Glauben.

Sie will Erwachsene befähigen und anregen, an der theoretischen und praktischen Lösung persönlicher, familiärer, beruflicher, kirchlicher und gesellschaftlicher Probleme zu arbeiten, und umfasst daher alle thematischen und methodischen Bereiche menschlicher Bildung, wobei dem glaubensmäßigen und ethischen Aspekt besondere Bedeutung zukommt.

## 2.2 Haus der Begegnung

2.2.1 Über die Bildungsarbeit im eigentlichen Sinn hinaus steht das Haus offen für Konferenzen, Tagungen, Zusammenkünfte und Treffen aller Art, soweit diese nicht mit dem Gesamtziel des Hauses im Widerspruch stehen.

2.2.2 In Anerkennung der Würde des Menschen als Person und dessen Suchen nach tragfähigen Antworten auf die Fragen seines Daseins ist St. Virgil Salzburg ein Ort der Begegnung und des ökumenischen, des interreligiösen und interkulturellen Dialogs.

In ihrem Suchen nach Wahrheit möchte das Bildungszentrum sowohl Glaubende als auch Nichtglaubende begleiten. Sie sollen befähigt werden, Antworten auf die Fragen zu finden, die sie in der Tiefe ihres Herzens bewegen. Sie sollen ermutigt werden, nach zeitgemäßen Antworten für eine christliche Identität in einer pluralen Gesellschaft zu suchen.

## 2.3 Haus des Innehaltens

In der Gestaltung des Bildungsprogramms und im gemeinsamen Leben im Haus kommt zum Ausdruck, dass St. Virgil Salzburg auch ein Ort des Innehaltens ist. Vielfältige spirituelle Angebote in Form von Vorträgen, Seminaren, Lehrgängen und Kontemplationsgruppen schaffen Raum für Meditation, Gebet, Liturgie, Diakonie, Verkündigung und für Begegnung mit der Bibel.

## 3. Arbeitsweise

3.1 St. Virgil Salzburg pflegt eine fruchtbare Zusammenarbeit mit den Erwachsenenbildungseinrichtungen in der Erzdiözese und in entsprechenden Zusammenschlüssen und Projekten regional, national und international.

Als Teil der kirchlichen Erwachsenenbildung ist das Haus auch Teil der Erwachsenenbildung in Österreich. In diesem Sinn arbeitet es in den entsprechenden Verbänden mit und bean-

sprucht die öffentliche Anerkennung und Förderung für seinen Beitrag zum System des Lebensbegleitenden Lernens.

- 3.2 Die erwachsenenbildnerische Tätigkeit des Hauses orientiert sich an zeitgemäßen didaktischen und methodischen Ansätzen der Erwachsenenpädagogik. Als Veranstaltungsformen stehen Vorträge, Seminare, Tagungen, Symposien und Lehrgänge im Vordergrund. Wissen und Deutungen werden in konstruktiver Weise angeboten. Innerhalb seiner Zielsetzung als Haus der Bildung, Begegnung und des Innehaltens nehmen Wissensweitergabe, Dialog, Diskussion und Erfahrungsaustausch einen wichtigen Platz ein.
- 3.3 In der Programmgestaltung handelt die Leitung von St. Virgil Salzburg in eigener Verantwortung. Dabei wird aktuellen Fragen der Zeit, der Gesellschaft und der Kirche besonderer Raum eingeräumt.
- 3.4. Zur Erreichung seiner Ziele steht St. Virgil Salzburg für folgende Tätigkeitsfelder offen:
- 3.4.1 eigene Veranstaltungen, bei denen die Studienleiter/innen im Rahmen der Zielsetzungen planen, werben, für die Finanzierung und Durchführung sorgen;
  - 3.4.2 kooperative Veranstaltungen, bei denen mit Einrichtungen der Erzdiözese sowie mit anderen kirchlichen und gesellschaftlichen Gruppen gemeinsam geplant, geworben, für die Finanzierung und Durchführung gesorgt wird;
  - 3.4.3 Gastveranstaltungen, bei denen das Haus anderen kirchlichen und gesellschaftlichen Gruppen, soweit diese nicht mit den Zielen des Hauses im Widerspruch stehen, zu mindestens kostendeckenden Preisen zur Verfügung gestellt wird.

#### **4. Kuratorium**

Für St. Virgil Salzburg wird ein Kuratorium als amtlich bestelltes Beratungsgremium eingerichtet. Was das Kuratorium an Beschlüssen und Wünschen für die Diözesanleitung oder für die Leitung von St. Virgil Salzburg verabschiedet, soll als qualifizierte Stellungnahme vordringlich berücksichtigt werden.

##### **4.1 Zusammensetzung und Berufung**

Der Ortsordinarius ernennt auf Vorschlag jeweils für die Dauer von vier Jahren folgende Mitglieder:

- 1 Vertreter des Diözesanklerus, den der Priesterrat namhaft macht;
- 1 Vertreter/in (Laie), den/die der Pastoralrat entsendet;
- Das für den Bereich Erwachsenenbildung zuständige Mitglied im Konsistorium;
- 1 Vertreter/in aus dem Bereich der Erwachsenenbildung der Katholischen Aktion, den/die die Hauptversammlung der Katholischen Aktion entsendet;
- 1 Vertreter/in aus dem Dekanat Salzburg Zentralraum, den/die die Stadtkonferenz namhaft macht;
- 4 Vertreter/innen aus Bereichen der Zivilgesellschaft bzw. dem öffentlichen Leben, mit denen St. Virgil in enger Weise zusammen arbeitet, die die Leitung von St. Virgil namhaft macht.
- Der Ortsordinarius kann ein weiteres Mitglied bestellen. Leitung und Studienleiter/innen gehören dem Kuratorium ohne Stimmrecht an.  
Der/Die Vorsitzende des Kuratoriums wird von den Mitgliedern auf vier Jahre gewählt; diese Wahl bedarf der Bestätigung durch den Ortsordinarius.

#### **4.2 Aufgabenbereich des Kuratoriums**

Das Kuratorium befasst sich mit folgenden Themen (und kann dazu jeweils Stellungnahmen abgeben):

- der geistigen Linie und dem Stellenwert des Hauses innerhalb der Diözese,
- dem Bildungskonzept, dem Bildungsprogramm und der Auslastung des Hauses,
- den finanziellen Fragen, insbesondere dem Jahresvoranschlag, dem Jahresabschluss und der Preisgestaltung,
- dem personellen Bedarf und der Sachausstattung,
- der Arbeitsweise der Leitung,
- der Besetzung von Posten in der Leitung, wenn dies von der Diözesanleitung gewünscht wird,
- der Errichtung von Ausschüssen, wenn dies für das bessere Wirksamwerden einer begleitenden Beratung in Sachfragen oder Einzelentscheidungen geboten erscheint.

#### **4.3 Verfahren**

Das Kuratorium tritt nach Bedarf, wenigstens aber zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen, die 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden einzuberufen sind.

Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei auch bei Vertretungen in Personalunion jede/r Anwesende nur eine Stimme abgeben darf.

Mindestens vier Mitglieder des Kuratoriums oder die Leitung können eine außerordentliche Sitzung verlangen, die der/die Vorsitzende dann binnen zwei Wochen ordnungsgemäß einberuft.

## 5. Leitung

- 5.1 Direktor/in und Wirtschaftsdirektor/in bilden zusammen die Leitung von St. Virgil Salzburg. Sie werden von der Diözesanleitung bestellt und sind ihr verantwortlich.
- 5.2 Der Leitung obliegt die bildungsmäßige, personelle, organisatorische, administrative und finanzielle Führung des Hauses gemäß vorliegendem Statut und sonstigen diözesanen Richtlinien.  
Darüber hinaus berücksichtigt sie Ratschläge und Kritiken des Kuratoriums, dem sie die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen hat.
- 5.3 Die Aufgabenverteilung innerhalb der Leitung bzw. des sonstigen Personals des Hauses regelt, soweit möglich, die Geschäftsordnung und die für jede/n Mitarbeiter/in bestehenden, dynamischen Stellenbeschreibungen.
- 5.4 Für die Entscheidungen der Leitung wird jeweils eine Übereinstimmung angestrebt.  
In strittigen Fällen wird die Diözesanleitung hinzugezogen. Dies schließt unerlässliche ad hoc-Entscheidungen der einzelnen Leitungsmitglieder in eigener Verantwortung nicht aus.
- 5.5 Die Mitglieder der Leitung vertreten in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich oder im Auftrag der Leitung das Haus nach innen und nach außen. Sprecher/in der Leitung ist der/die Direktor/in.

## 6. Direktor/in

- 6.1 Der/Die Direktor/in ist als Leiter/in des Bildungsbereiches in Zusammenarbeit mit dem Bildungsausschuss verantwortlich für die Erstellung der Bildungsprogramme, deren Durchführung und Koordination.

6.2 Er/sie ist verantwortlich für die weltanschauliche Orientierung, die in enger Abstimmung mit dem Bildungsreferenten abgesprochen wird. In Abstimmung mit dem Rektor koordiniert er/sie die pastorale Zielsetzung sowie die spirituelle Sorge um die Mitarbeiter/innen, die Teilnehmer/innen und die Gäste im Haus.

## 7. Wirtschaftsdirektor/in

Dem/Der Wirtschaftsdirektor/in obliegen unter Berücksichtigung der Gesamtzielsetzung die wirtschaftliche Leitung und die Führung des offenen Konferenz- und Tagungsbereichs.

## 8. Rektor

Der Rektor ist als rector ecclesiae verantwortlich für Liturgie und Gottesdienst in der Kapelle des Hauses.

## 9. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss besteht aus dem/der Direktor/in und den Studienleiter/innen.

Dem Bildungsausschuss obliegt die konkrete erwachsenenbildnerische Arbeit des Hauses.

Er stimmt die Programmgestaltung und Angebote auf die Erfordernisse der Menschen und Einrichtungen der Diözese ab und berücksichtigt Meinung, Ratschläge und Kritiken des Kuratoriums.

## 10. Finanzgarant

10.1 St. Virgil Salzburg ist im Hinblick auf seine Aufgabe eine nicht auf Gewinn abgestellte, gemeinnützige Einrichtung. Bei Auflösung oder Beendigung von St. Virgil Salzburg ist das vorhandene Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Katholischen Erwachsenenbildung der Erzdiözese Salzburg (im Sinne der §§ 34ff BAO) zu verwenden.

10.2 Die Finanzierung des Hauses erfolgt vor allem durch:

- Veranstaltungs- und Aufenthaltsbeiträge,
- Vermietungen,
- Spenden und Subventionen von privater Seite und von öffentlicher Hand,
- Zuschüsse der Erzdiözese Salzburg, die jährlich im Voranschlag einvernehmlich festzulegen sind.

10.3 Im Auftrag der Erzdiözese Salzburg wird die Buchführung von St. Virgil Salzburg durch ein Wirtschaftsprüfungs- und

Steuerberatungsbüro geprüft. Der Bericht wird der Finanzkammer, der Leitung und dem Kuratorium des Hauses schriftlich vorgelegt.

- 10.4 Für die Erhaltung der Gebäude ist die Erzdiözese Salzburg zuständig.
- 10.5 Die Finanzkammer überprüft in Zusammenarbeit mit der/dem Wirtschaftsdirektor/in jährlich den Zustand des Hauses und stellt die Notwendigkeit von größeren Reparaturen fest. Die Leitung von St. Virgil Salzburg kann und soll im Rahmen des ordentlichen Hausbudgets kleinere Neuanschaffungen tätigen. Sie hat auch unmittelbar dafür zu sorgen, dass Gebäude und Inventar in gutem Zustand erhalten bleiben, und muss die Finanzkammer und das Kuratorium auf entsprechende Maßnahmen rechtzeitig hinweisen.
- 10.6 Die Besoldung der Leitung und der Studienleiter/innen erfolgt durch die Erzdiözese Salzburg.

## 11. Rechtswirksamkeit

Das Statut wurde am 5. Juni 2019 im Konsistorium besprochen. Es erhält in der vorliegenden Fassung mit 1. September 2019 Rechtswirksamkeit. Damit tritt das Statut vom 25. März 2009 außer Kraft.

*Th. E. Kessler-Wehrmayr*  
Ordinariatskanzler

*• haut-haut-e-s-pur*  
Erzbischof

## 60. Opferstockdiebstähle: Rückerstattung

Das Landeskriminalamt Tirol informiert, dass in den Zeiträumen zwischen 15. 5. bis 25. 5. bzw. ab 13. 6. 2019 in der Erzdiözese Salzburg Opferstockdiebstähle stattfanden.

Da der Täter gefasst werden konnte und das Geld den betroffenen Pfarren rückerstattet möchte, wird um Mitteilung betroffener Pfarren ersucht zwecks gesammelter Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft.

Wenn Sie für Ihre Pfarre einen Opferstockdiebstahl in den genannten Zeiträumen annehmen, setzen Sie sich bitte umgehend mit dem Sekretariat der Abteilung Recht & Liegenschaften unter [zsuzsa.kovacs@zentrale.kirchen.net](mailto:zsuzsa.kovacs@zentrale.kirchen.net) in Verbindung.

## 61. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen

Außerordentliche Spender/innen der Kommunion werden eingesetzt,

- a) wenn Priester oder Diakon fehlen;
- b) wenn der Priester wegen Krankheit, wegen fortgeschrittenen Alters oder aus einem anderen Grund verhindert ist;
- c) wenn die Gläubigen, die zur Kommunion hinzutreten, so zahlreich sind, dass sich die Messfeier allzu sehr in die Länge ziehen würde (vgl. Instruktion Redemptionis Sacramentum, Nr. 158).

Der Einsatz von außerordentlichen Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfern wird im Pfarrgemeinderat besprochen. Danach erfolgt die Anmeldung für den Einführungskurs.

### Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen

Samstag, 9. November 2019, 9.00 bis 16.00 Uhr

Bildungszentrum Borromäum

Gaisbergstraße 7, 5020 Salzburg

Tel. 0662/80 47-2300

**Anmeldungen durch das zuständige Pfarramt sind bis spätestens 15. Oktober 2019 an das Liturgiereferat zu richten.**

Das Formular „Ansuchen um Beauftragung zum Dienst des Kommunionhelfers“ (erhältlich im Liturgierferat oder unter:

[www.kirchen.net/seelsorgeamt/referate-und-servicestellen/liturgie/](http://www.kirchen.net/seelsorgeamt/referate-und-servicestellen/liturgie/)  
→ Menüpunkt Materialien oder [www.kirchen.net/ordinariat/](http://www.kirchen.net/ordinariat/) → Menüpunkt Formulare) ist für jede/n Kandidaten/Kandidatin auszufüllen und an das Liturgiereferat zu senden. Danach erhalten die benannten persönlich die Einladung zum Einführungskurs.

Aus organisatorischen Gründen ist die *Teilnehmerzahl auf 30 begrenzt*. Nachmeldungen können leider nicht berücksichtigt werden!

## 62. Liturgie im Fernkurs: Einstiegstermin Oktober 2019

Mit Oktober 2019 besteht die Möglichkeit, den Lehrgang „Liturgie im Fernkurs“ zu beginnen, der von den Liturgischen Instituten Trier, Salzburg, Zürich und der Domschule e. V. Würzburg herausgegeben wird.

In zwölf Lehrbriefen und bei Studienwochenenden wird

- umfassend und zuverlässig über den katholischen Gottesdienst informiert;
- das Verständnis für die Liturgie vertieft;
- Kenntnis für liturgische Dienste vermittelt;
- und zur bewusstenen tätigen Mitfeier des Gottesdienstes motiviert.

Abgeschlossen wird der Kurs mit einer Teilnahmebestätigung oder mit einem Abschlusszeugnis.

Der Lehrgang dauert in der Regel 18 Monate und kostet € 306,-. Bei einer Bestätigung der Anmeldung durch die Pfarre übernimmt die Liturgische Kommission für Österreich ein Drittel der Kosten.

Nähere Informationen und Anmeldung:  
Österr. Liturgisches Institut, Postfach 113, 5010 Salzburg  
Tel. 0662/84 45 76-86, Fax: 0662/84 45 76-80  
E-Mail: oeli@liturgie.at, Internet: [www.liturgie.at](http://www.liturgie.at)

## 63. Personallnachrichten

*Sofern nicht anders vermerkt traten die Personalveränderungen mit 1. September 2019 in Kraft.*

### • Erzbischöfliches Sekretariat

*Medienreferentin des Erzbischofs:* Claudia Höckner-Pernkopf Bakk.phil. (bisher zus. Pressereferentin und Redakteurin im Amt für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit)

### • Bischofsvikariat Junge Kirche

*Pastoralassistentin (Kinderpastoral):* Mag. Johanna Niksch (bisher Diözesansekretärin Katholische Jungschar)

*Referentin für Ministrantinnen und Ministranten:* Mag. Elisabeth Reichenfelser (bisher Pastoralass. Rif-St. Albrecht)

- **Amt für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit**

*Pressereferentin und Redakteurin:* Mag. Michaela Hessenberger

- **Seelsorgeamt**

*Referat für Ethik und Spiritualität*

*Referent:* Mag. Matthias Hohla (zus. zu Referat für Ökumene und den Dialog der Religionen)

*Referat „Lange Nacht der Kirchen“*

*Referentin:* Eva Reichenfelser

*Referat Öffentlichkeitsarbeit*

*Referentin:* Eva Reichenfelser

*Missionarische Projekte – Schwerpunkt Stadt Salzburg*

*Mitarbeiterin:* Mag. Margarita Paulus-Lehner (bisher Pastoral-assistentin in Salzburg-Leopoldskron-Moos)

*Pfarrgemeinderatskongress in Saalfelden*

*Projektreferent:* Hans Peter Hollaus (bisher Praktikant Seelsorgeamt)

*Praktikantin:* Birgit Palzer

- **Dekanat Tamsweg** (18. Juni 2019)

*Dechant:* Dr. Markus Danner

*Dechant-Stv.:* Mag. Bernhard Rohrmoser

- **Dekanat Zell am Ziller** (23. Juli 2019)

*Dechant:* GR Dr. Ignaz Steinwender

*Dechant-Stv.:* Mag. Hans Peter Proßegger,

Mag. Jürgen Gradwohl

- **Pfarrer**

*Bad Hofgastein:* KR Mag. Theodor Mairhofer (bisher Wörgl, Bruckhäusl, Landl, Thiersee)

*Eugendorf:* MMag. Josef Brandstätter (bisher Salzburg-Liefering und Salzburg-St. Martin)

*Reith im Alpbachtal:* Mag. Erwin Mayer (bisher Provisor dort)

*Söll:* Mag. Adam Zasada (bisher Provisor dort)

*Kufstein-St. Vitus:* Mag. Michael Blässnigg (zus. zu Kufstein-Endach; bisher Niedernsill, Kaprun, Piesendorf, Uttendorf)

*Rauris:* Mag. Franz Wenninger (bisher Dienstunterbrechung)

- **Pfarrprovisor**

*Bad Gastein, Böckstein, Dorfgastein:* KR Mag. Theodor Mairhofer (bisher Wörgl, Bruckhäusl, Landl, Thiersee)  
*Salzburg-Gneis, Salzburg-Herrnau und Salzburg-Nonntal:* GR Alois Rupert Dürlinger (zus. zu Salzburg-Morzg; bisher auch St. Veit/Pg. und Goldegg)  
*Ebenau, Faistenau und Hintersee:* Dr. P. Thomas Kunnappallil MSFS (bisher Salzburg-Nonntal)  
*Bucheben:* Mag. Franz Wenninger (bisher Dienstunterbrechung)  
*Angath – Angerberg – Mariastein:* John Binumon (bisher Koop. Bad Häring, Kirchbichl, Schwoich)  
*Bergheim:* Dr. Pascal Okechukwu Opara  
*Wörgl und Bruckhäusl:* Mag. Christian Herbert Hauser (bisher Koop. dort)  
*Thiersee und Landl:* Harrison Markose (bisher priesterl. Mitarbeiter dort)  
*Salzburg-Liefering und Salzburg-St. Martin:* Dr. Josef Pletzer (zus. zu Salzburg-Maxglan und Salzburg-Taxham)  
*Bischofshofen und Mühlbach/Hkg.:* P. Edwin Reyes SVD  
*St. Jakob/Tb.:* KR Kan. Johann Schreilechner (zus. zu Hallein und Neualm-St. Josef)  
*St. Veit/Pg. und Goldegg:* Mag. P. Otmar Auinger SVD  
*Kufstein-Endach:* Mag. Michael Blassnigg (zus. zu Kufstein-St. Vitus; bisher Niedernsill, Kaprun, Piesendorf, Uttendorf)  
*Leogang:* GR Mag. Franz Auer (zus. zu Maria Alm und Hinterthal)  
*Elixhausen:* GR Mag. Karl Steinhart (bisher Aushilfspriester dort und priesterl. Mitarbeiter Anthering)

- **Kooperator**

*Mittersill, Hollersbach, Stuhlfelden:* P. Zakayo Kimaro CSSp  
*Bischofshofen und Mühlbach/Hkg.:* P. Richard Carozo SVD  
*St. Johannes am Landeskrankenhaus:* Nayaléguéba Pierre Sawadogo MI  
*St. Sebastian (Priesterbruderschaft St. Petrus):* P. Roland Weiß FSSP

- **Priesterlicher Mitarbeiter**

*Maishofen und Viehhofen:* P. Clement Temba CSSp MA (bisher Pfarrprov. Faistenau und Hintersee)  
*Hallwang und Walserfeld:* Mag. Simon Weyringer  
*Wörgl:* P. Johnsowri Charles Sebastian OCD

*St. Sebastian (Priesterbruderschaft St. Petrus): Jozef Penaz  
 Anif, Niederalm und Rif-St. Albrecht: Thomas Bergner*

- **Schulseelsorger**

*Erzb. Privatgymnasium Borromäum: Ewald Kilasara*

- **Pfarrassistenten**

*St. Veit/Pg. und Goldegg: Mag. Anton Fersterer  
 (bisher Pfarrass. Kaprun)*

*Kaprun: Norbert Ronacher (bisher Pastoralass. Mittersill,  
 Hollersbach, Stuhlfelden)*

*St. Gilgen, Strobl und Fuschl am See: Mag. Tobias Szegedi  
 (bisher Jugendleiter Region Stadt Salzburg und Flachgau)*

*Salzburg-Liefering: Mag. Christoph Schobesberger  
 (bisher Pfarrass. Salzburg-Taxham)*

*Bergheim: Mag. Robert Golderer (bisher Pfarrass.  
 Neualm-St. Josef)*

- **Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten**

*Rif-St. Albrecht: Szidónia Lörincz M. Theol. (bisher Pastoralass.  
 Salzburg-Gneis)*

*Salzburg-Gneis: Mag. Severin Korsin*

*Anthering: Bernadette Gaunersdorfer (bisher Pastoralhelferin  
 Kaprun)*

*Salzburg-St. Johannes am LKH: Mag. Liliane Walch  
 (bisher Dienstunterbrechung)*

*Leogang: Dr. Ludwig Spörr (bisher Pastoralass. Bischofshofen)*

*Seniorenwohnhaus Hellbrunn: MMag. Eva-Maria Wallisch  
 (bisher Referat Altenpastoral)*

*Referat Ehe und Familie: Ing. Stefan Lebesmühlbacher (bisher  
 Pastoralass. Seniorenheim Nonntal und Seniorenheim Hellbrunn)*

*Kardinal Schwarzenberg Klinikum: Sr. Susanne Forster HSF*

*Kulturarbeit (Elisabethbühne): Mag. Martin Gröschl  
 (zus. zu Pastoralass. Salzburg-St. Elisabeth)*

- **Pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

*Wörgl sowie Auffach, Niederau, Oberau, Thierbach:*

*Lukas Werlberger*

*Salzburg-St. Elisabeth: Donald Odom*

*Saalfelden: Dipl. Theol. Christina Reichel*

- **Pastoralhelfer**

*Salzburg-Taxham, Salzburg-Maxglan, Salzburg-Liefering und Salz-  
 burg-St. Martin: Dino Bachmaier (bisher Pfarrhelfer Straßwalchen)*

- **Pfarrliche Mitarbeiterin**

*St. Johann/Pg.:* Brigitte Thurner-Pregenella

- **Pfarrhelferin**

*Itter:* Annemarie Hoggenmüller

- **Jugendleiterinnen und Jugendleiter**

*Region Pinzgau:* MMag. Eva Toft

- **Jugendhelferin**

*Region Pinzgau:* Kerstin Altenberger

- **Verwaltungsreferentin**

*Neualm-St. Josef:* Maria Schwarzmann

- **Krankenhausseelsorgerin**

*Tauernklinikum Zell am See:* Birgit Schranz (zus. zu Jugendleiterin Region Pinzgau)

*Tauernklinikum Zell am See:* Krisztina Albert

- **Päpstliche Missionswerke**

*Diözesandirektor:* Mag. Virgil Zach (zus. zu Wals und Großgmain)

- **Afro-asiatisches Institut**

*Geschäftsführer:* Mag. Dr. Markus Sturmer MIB

- **Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit**

*Vorsitzende:* Mag. Lucia Greiner

- **Katholische Aktion**

*Generalassistent:* Ass. Prof. Mag. Dr. Franz Walz

- **Dienstunterbrechung**

Mag. Dr. Rainer Hangler (Bad Hofgastein, Bad Gastein, Böckstein, Dorfgastein)

MMag. Elisabeth Katzdobler (Lamprechtshausen)

- **Dienstbeendigung**

Mag. P. Jaroslaw Blazynski SVD (Bischofshofen und Mühlbach/Hkg.)

Mag. iur. MMag. Christoph Gmachl-Aher (Bergheim; Wechsel ins Militärordinariat in Österreich)

Mag. Matthias Hohla (nur als Pastoralass. Krankenhaus Barmherzige Brüder)

Dr. Anna Grabner (Krankenhausseelsorge Tauernklinikum Zell am See und Referat für sozial-caritative Dienste)

Rupert Santner (Referat Berufungspastoral)

Mag. Dagmar Pfannhofer (Salzburg-Gnigl)

Sr.Christine Nigg (Saalfelden)

Margarete Zenker (Ebenau)

Gertraud Proßegger (Jugendleiterin Region Pinzgau)

Mag. Teresa Divisek (Jugendleiterin Region Tirol)

- **Pensionierung**

Vizeoffizial Msgr. Mag. Peter Paul Kahr (Angath; weiterhin Vizeoffizial)

GR August Fuchsberger (St. Jakob/Th.)

GR Mag. Josef Hermann Fuchs (Rauris und Bucheben)

GR Mag. Johann Rainer (Leogang)

Msgr. Mag. Georg Hager (Ebenau)

Vizeoffizial EDomkap. KR MMag.Dr. Gerhard Holotik (als Vizeoffizial)

KR Peter Zeiner (Salzburg-Gneis)

KR Mag. Rupert Reindl (Lamprechtshausen)

GR Kan. Mag. Josef Lehenauer (Eugendorf und Elixhausen)

Maria Gumpenberger (Itter)

- **Todesfall**

KR Kan. Josef Eisl, Pfarrer i. R., geboren am 16. September 1934, Priesterweihe am 13. Juli 1958, gestorben am 15. Juli 2019

Dipl.-Päd. Wolfgang Habersatter, Leiter AV-Medienstelle, geboren am 21. November 1961, Diakonenweihe am 20. November 2016, gestorben am 7. August 2019

## 64. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

Msgr Peter Paul Kahr  
Lend 39/5  
5651 Lend

GR Lic.phil. Dr. Peter Unkelbach  
Friedenstraße 9/2/6  
5020 Salzburg

**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. September 2019

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, A-5082 Grödig

Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)

Herstellungsort: Salzburg

# **Verordnungsblatt**

---

**Nr. 10**

**Oktober**

**2019**

---

## **Inhalt**

- 65. Erzdiözese Salzburg: neues Logo.** S. 118
- 66. Katechetisches Amt: Umbenennung.** S. 119
- 67. Dekanat Salzburg Zentralraum: Errichtung.** S. 119
- 68. Dekanat Kufstein und Dekanat Brixen im Thale:  
Änderung der Dekanatsgrenzen.** S. 121
- 69. Insignes Kollegiatstift Seekirchen: Statut.** S. 122
- 70. Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen/  
Pastoralassistenten und Theologinnen/Theologen im  
kirchlichen Dienst im Gebiet der Erzdiözese Salzburg:  
Errichtung als öffentlicher kirchlicher Verein.** S. 125
- 71. Statut der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen/  
Pastoralassistenten und Theologinnen/Theologen im  
kirchlichen Dienst im Gebiet der Erzdiözese Salzburg.** S. 126
- 72. Ansuchen von Priestern um Pensionierung.** S. 135
- 73. Personalnachrichten.** S. 135
- 74. Mitteilungen.** S. 137

## 65. Erzdiözese Salzburg: neues Logo

In einer Zeit, in der viele Menschen die Kirche aus dem Blick verlieren, ist es wichtig, klar erkennbar und geeint nach außen aufzutreten. Dazu bedarf es eines einheitlichen Erscheinungsbildes. Ein erster Schritt in diese Richtung soll die gemeinsame Verwendung unseres erneuerten Logos sein.

Das bisherige Logo der Erzdiözese Salzburg wurde überarbeitet und weiterentwickelt. Grund dafür waren u. a. ein Nebeneinander der Elemente (Rupertuskreuz, Festung und Dom), die kein Hauptmotiv erkennen ließen, und unterschiedliche Farbbebenen (gelb, hellblau, dunkelblau, schwarz), die die Anwendungen sowohl im Druck als auch im Online-Bereich erschwerten.

### Rupertuskreuz im Mittelpunkt

Das erneuerte Logo wurde bewusst auf das Rupertuskreuz, das unverkennbar mit unserer Erzdiözese verbunden ist, reduziert.

Die honiggelbe Farbgebung möchte die Originalfarbe des Kreuzes spiegeln, Wärme vermitteln und auf die Freude der Auferstehung verweisen. Da vielen Menschen „Erzdiözese“ kein Begriff ist, wurde der Schriftzug „Katholische Kirche“ ergänzt, den bereits seit längerer Zeit auch andere Diözesen in Österreich (Oberösterreich, Wien, Steiermark, Kärnten und Vorarlberg) nutzen.

### Hinweise zur Verwendung

Das erneuerte Logo – inklusive der Bezeichnung „Katholische Kirche“ – kann ab sofort und muss ab 1. Jänner 2020 auf allen Drucksorten und Online-Publikationen verwendet werden. Einige Dienststellen und Pfarren verwenden seit vielen Jahren eigene Logos. Diese können mit dem erneuerten Logo unserer Diözese grafisch verknüpft werden.

- Für diözesane Dienststellen:

Das Amt für Kommunikation wird mit allen Einrichtungen Kontakt aufnehmen, um das neue Diözesanlogo zu implementieren (Briefpapier, Kuverts, Visitenkarten, Türschilder, Signaturen...)

- Für Pfarren:

Ein gemeinsames Auftreten der Kirche kann nur mit den Pfarren gelingen. Deshalb unsere eindringliche Bitte: Bitte verwenden Sie in Ihrer Pfarre das erneuerte Logo der Erzdiözese.

Um den Umstieg zu erleichtern, bietet das Amt für Kommunikation eine kostenlose Erstausstattung an: 1000 Blatt Briefpapier und 500 Fensterkuverts.

In den kommenden Wochen erhalten alle Pfarren einen Brief, in dem Sie alle notwendigen Informationen und Hilfestellungen zur Einführung des Logos finden.

Das Logo steht unter [www.kirchen.net/service](http://www.kirchen.net/service) zum Download bereit.

**Rückfragen:** Amt für Kommunikation der Erzdiözese Salzburg,  
service@komm.kirchen.net, Tel.: 0676 8746 2038

*To E. K. Wehrhagen*  
Ordinariatskanzler

*• hau~~t~~-fod-er opn*  
Erzbischof

## 66. Katechetisches Amt: Umbenennung

Das Katechetische Amt ist in der Erzdiözese Salzburg zuständig für alle Fragen des Religionsunterrichts, der kirchlichen Kindergärten und der katholischen Privatschulen. Im Auftrag des Erzbischofs von Salzburg ist es verantwortlich für die Sicherstellung, Beaufsichtigung und zukunftsorientierte Weiterentwicklung des konfessionellen katholischen Religionsunterrichts.

Nach allgemeinen Überlegungen und nach Beratung im Erzb. Konsistorium wird das Katechetische Amt mit Rechtswirksamkeit vom 20. September 2019 in

**Amt für Schule und Bildung der Erzdiözese Salzburg**

umbenannt.

*To E. K. Wehrhagen*  
Ordinariatskanzler

*• hau~~t~~-fod-er opn*  
Erzbischof

## 67. Dekanat Salzburg Zentralraum: Errichtung

Nach Beratung in den Gremien und Anhörung des Konsistoriums werden mit Rechtswirksamkeit vom 16. September 2019 folgende Änderungen der Dekanateinteilung im Bereich der Stadt Salzburg und Umgebung wirksam.

Es wird das

**Dekanat Salzburg Zentralraum errichtet.**

Das *Dekanat Salzburg Zentralraum* setzt sich aus folgenden Pfarren und Seelsorgestellen zusammen:

Anif	Salzburg-Moritzg
Elsbethen	Salzburg-Mülln
Fürstenbrunn-Glanegg (Seelsorgestelle)	Salzburg-Nonntal
Grödig	Salzburg-Parsch
Großgmain	Salzburg-St.Andrä
Maria Plain (Wallfahrtskirche)	Salzburg-St.Blasius
Niederalm	Salzburg-St.Elisabeth
Salzburg-Aigen	Salzburg-St.Johannes am Landeskrankenhaus
Salzburg-Dompfarre	Salzburg-St.Martin
Salzburg-Gneis	Salzburg-St.Paul
Salzburg-Gnigl	Salzburg-St.Severin
Salzburg-Herrnau	Salzburg-St.Vitalis
Salzburg-Itzling	Salzburg-Taxham
Salzburg-Lehen	Salzburg-Universitätspfarre
Salzburg-Leopoldskron-Moos	Siezenheim
Salzburg-Liefering	Wals
Salzburg-Maxglan	Walserfeld (Seelsorgestelle)

Das bisherige Dekanat Bergheim wird aufgelöst.

Folgende Pfarren des bisherigen Dekanates Bergheim werden dem **Dekanat St. Georgen** eingegliedert: Bergheim und Elixhausen.

Folgende Pfarren des bisherigen Dekanates Bergheim werden dem **Dekanat Köstendorf** eingegliedert: Eugendorf und Hallwang

Die Seelsorgestelle Rif-St. Albrecht sowie die Seelsorgestelle Lungötz werden dem **Dekanat Hallein** zugeordnet.

*Th. E. K. W. Mayer*  
Ordinariatskanzler

*+ hauſ-land-er ope*  
Erzbischof

*Eine Karte mit den neuen Grenzen ist unter  
www.kirchen.net/ordinariat/verordnungsblatt/  
abrufbar.*

## 68. Dekanat Kufstein und Dekanat Brixen im Thale: Änderung der Dekanatsgrenzen

Nach Beratung in den Gremien und Anhörung des Konsistoriums wird mit Rechtswirksamkeit vom 16. September 2019 die Zugehörigkeit zum Dekanat geändert:

### Dekanat Brixen im Thale

Brixen im Thale  
Bruckhäusl  
Ellmau  
Hopfgarten  
Itter  
Kelchsau  
Kirchberg in Tirol  
Scheffau am Wilden Kaiser  
Söll  
Westendorf  
Wörgl

### Dekanat Kufstein

Angath-Angerberg-Mariastein  
Bad Häring  
Ebbs  
Erl  
Kirchbichl  
Kufstein-Endach  
(Seelsorgestelle)  
Kufstein-Sparchen (Kufstein  
St.Josef)  
Kufstein-St.Vitus  
Kufstein-Zell (Kufstein-  
St.Martin)  
Landl  
Langkampfen  
Mariastein (Wallfahrtskirche)  
Niederndorf  
Schwoich  
Thiersee  
Walchsee

*T. E. Koenigsmayr*  
Ordinariatskanzler

*• hau - food - er - eber*  
Erzbischof

Eine Karte mit den neuen Grenzen ist unter  
[www.kirchen.net/ordinariat/verordnungsblatt/](http://www.kirchen.net/ordinariat/verordnungsblatt/)  
abrufbar.

## 69. Insignes Kollegiatstift Seekirchen: Statut

### 1. Rechtliche Stellung

Das Insigne Kollegiatstift Seekirchen, gegründet 1679 durch Fürsterzbischof Max Gandolf von Kuenburg und 1879 von Papst Leo XIII. mit dem Titel „Insignes Kollegiatstift“ ausgezeichnet, ist eine Einrichtung diözesanen Rechts und an die Kirchenstiftung Seekirchen gebunden.

Die Kanoniker bilden unter der Leitung des Propstes als Gemeinschaft von Weltpriestern das Stiftskapitel, dessen Form an den Vorgaben des Codex Iuris Canonici 1983 über die Kapitel orientiert ist. Das Statut des Kollegiatstifts erlässt der Erzbischof von Salzburg.

### 2. Zweck

Seiner Errichtung entsprechend dient das Kollegiatstift in erster Linie der Pfarrseelsorge von Seekirchen und pflegt die Verehrung des Hl. Bischofs Rupertus und die Gemeinschaft unter den Kanonikern.

### 3. Verfassung des Stiftskapitels

- 3.1. Das Stiftskapitel setzt sich zusammen aus einem Propst und sechs Kanonikern, von denen einer (idealerweise der Stiftspropst selbst) zugleich Stiftspfarrer von Seekirchen sein soll, und die weiteren Kanoniker teils Seelsorger umliegender Pfarrgemeinden, teils in besonderen diözesanen Diensten stehende oder im Ruhestand lebende Priester sein sollen. Die Kanoniker sollen nach Möglichkeit in Seekirchen wohnen und der Pfarrseelsorge zur Verfügung stehen.
- 3.2. Neben den Kanonikern können auch bis zu drei Priester zu Ehrenkanonikern ernannt werden, die in der Gemeinschaft einbezogen sind, jedoch kein Stimmrecht haben.

### 4. Rechte der Kanoniker

- 4.1. Jeder Kanoniker hat das Recht, Kanonikerkleidung zu tragen, wie dies in der vom Stiftspropst unterzeichneten Kapitelordnung beschrieben ist (vgl. Pkt. 10).
- 4.2. Für den Lebensunterhalt der Kanoniker gelten die jeweils geltenden Bestimmungen zum Unterhalt der Kleriker der Erzdiözese Salzburg.
- 4.3. Kanoniker werden bei der Vergabe von Wohnungen in den Stiftsgebäuden bevorzugt. Bestehende Vereinbarungen bleiben unberührt und gelten weiter, für jeden Neubezug sind jedoch

Mietverträge bzw. Nutzungsvereinbarungen abzuschließen, die sich an den diözesanen Empfehlungen orientieren und die Intensität der Einbindung in die Pfarrseelsorge berücksichtigen.

- 4.4. Für seelsorgliche Leistungen und Aushilfen steht den Kanonikern die Vergütung nach den in der Erzdiözese Salzburg jeweils geltenden Sätzen zu.

## 5. Pflichten der Kanoniker

- 5.1. Alle Kanoniker sollen sich um mitbrüderliche Gesinnung und Gemeinschaft bemühen.
- 5.2. Alle Kanoniker haben die Pflicht, an den Festkapiteln und den damit verbundenen Gottesdiensten teilzunehmen.
- 5.3. Die in Seekirchen wohnenden Kanoniker nehmen mindesten einmal wöchentlich am Chorgebet teil, das nach den in der Kapitelordnung enthaltenen Richtlinien zu pflegen ist.
- 5.4. Die in Seekirchen wohnenden Kanoniker haben den Stiftspfarrer in allen Seelsorgsbelangen, vor allem beim Gottesdienst und in der Sakramentenspendung zu unterstützen; solange sie diesen Aufgaben nachkommen, sind sie amtliche Mitglieder des Pfarrgemeinderates.
- 5.5. Die außerhalb Seekirchens wohnenden Kanoniker sollen wenigstens fallweise auf Einladung des Stiftspfarrers in Seekirchen Aushilfe bei Predigten, Einkehrtagen und ähnlichem leisten und so die Zusammengehörigkeit der Kanoniker zum Ausdruck bringen.

## 6. Kapitelsitzungen

- 6.1. Zweimal im Jahr, um das Fest Peter und Paul am 29. Juni, Patrozinium der Stiftspfarrkirche, und um das Fest der Diözesanpatrone Rupert und Virgil am 24. September treten alle Kanoniker zu einem Festkapitel zusammen. Damit verbunden ist ein feierlicher Gottesdienst, den der Propst in Konzelebration mit den Kanonikern hält.
- 6.2. Nach Bedarf kann der Propst ein außerordentliches Kapitel einberufen.
- 6.3. Bei den Kapitelsitzungen werden Fragen der Pastoral und der Gemeinschaft besprochen. Bei den Sitzungen wird ein Protokoll erstellt. Allfällige Beschlüsse bei der Meinungsbildung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, die Umsetzung obliegt dem Propst.

## 7. Besetzung von Kanonikaten

- 7.1. Ein Kanonikat wird durch Verzichtleistung oder durch den Tod eines Kanonikers vakant. Ein Ehrenkanonikat kann zusätzlich durch die Ernennung zum Kanoniker vakant werden.
- 7.2. Die Besetzung vakanter Kanonikate erfolgt frei durch den Erzbischof von Salzburg, wobei Propst und Kanoniker ihm Vorschläge unterbreiten können, die ihn jedoch nicht binden.
- 7.3. Ehrenkanoniker ernennt der Erzbischof von Salzburg ebenfalls frei, wobei er Vorschläge des Propstes und der Kanoniker berücksichtigt.
- 7.4. Der Propst wird nach Anhören der Kanoniker aus ihrem Kreise vom Erzbischof von Salzburg ernannt.

## 8. Stiftskapitel und Stiftspfarre

- 8.1. Da die Pfarrseelsorge den Vorrang hat, sind alle Kapitelangelegenheiten so zu ordnen, dass sie immer auf die Förderung der Pfarrseelsorge ausgerichtet sind.
- 8.2. Der Stiftspfarrer ist Rector Ecclesiae; er soll nach Möglichkeit Kanoniker sein; er kann zugleich Propst des Stiftskapitels sein.
- 8.3. Wenn die Ämter des Propstes und des Pfarrers nicht in Personalunion verbunden sind, hat in seelsorglichen Belangen der Pfarrer gegenüber dem Propst und in Kapitelangelegenheiten der Propst gegenüber dem Pfarrer den Vorrang.
- 8.4. Der Propst hat darauf zu achten, dass die Kapitelagenden die Pfarrseelsorge nicht behindern, sondern fördern.
- 8.5. Die Kanoniker sollen den Stiftspfarrer in allen pfarrlichen Aufgaben unterstützen, ohne ihn in seinen Rechten als Pfarrer zu beschneiden.
- 8.6. Generell unterliegen offene Fragen oder Differenzen zwischen dem Kapitel und der Pfarre oder dem Kapitel und den einzelnen Kanonikern der Entscheidung des Erzbischofs von Salzburg.

## 9. Vermögensverwaltung

- 9.1. Das Kollegiatstift hat und erwirbt aufgrund seiner Struktur und seiner Tätigkeit für die Pfarrseelsorge kein eigenes Vermögen. Die Kapitelhäuser gehören zur Fabrica Ecclesiae, der Kirchenstiftung von Seekirchen, und müssen aus deren Erträgen erhalten werden.
- 9.2. Die Verwaltung des Kirchenvermögens erfolgt durch den Stiftspfarrer gemäß den allgemeinen kirchen- und diözesanrechtlichen Bestimmungen unter Einbezug des Pfarrkirchenrats.

10. Kapitelordnung

Als Ergänzung zu diesem Statut verfasst das Stiftskapitel eine Kapitelordnung, welche Anweisungen für den Ritus der Installierung eines Kanonikers und des Propstes enthält, den Ablauf des Festkapitels regelt, Richtlinien für Testament und Exequien eines verstorbenen Kanonikers gibt und die seelsorglichen Verpflichtungen der Kanoniker sowie die Kanonikerkleidung aufzählt. Aufgelistet werden zudem die kanonischen Tageszeiten, die im Chor zu beten sind, und die Festtage, an denen das Kapitelhochamt vom Propst feierlich eröffnet wird.

## 11. Änderungen des Statutes

Dieses Statut kann nur durch den Erzbischof von Salzburg geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, wobei der Propst und die Kanoniker Änderungswünsche und –vorschläge vorlegen können.

## 12. Inkraftsetzung

Das novellierte Statut tritt nach Beratung im Konsistorium mit 24. September 2019 in Kraft, gleichzeitig werden die bisher geltenden Bestimmungen aus 1979 außer Kraft gesetzt.

T. E. Kæmmerer  
Ordinariets kanzler

Ordinariatskanzler

~~franz~~ ~~franz~~-er open  
Erzbischof

Erzbischof

70. Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen/  
Pastoralassistenten und Theologinnen/Theologen im  
kirchlichen Dienst im Gebiet der Erzdiözese Salzburg:

## Errichtung als öffentlicher kirchlicher Verein

Mit Rechtswirksamkeit vom 24. September 2008 wurde die „Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Theologinnen/Theologen im kirchlichen Dienst im Gebiet der Erzdiözese Salzburg“ durch Dekret von Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB als eine mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit ausgestattete juristische Person im Sinne der cc. 113–123 CIC errichtet.

Auf Ersuchen der Berufsgemeinschaft und nach Anhörung des Erzbischöflichen Konsistoriums am 11. September 2019 wurde dieser Status angepasst an die aktuellen Erfordernisse und dazu die Berufsgemeinschaft **mit Rechtswirksamkeit vom 1. Oktober 2019** in einen öffent-

lichen kirchlichen Verein im Sinne der cc. 320 ff CIC umgewandelt, dem Rechtspersönlichkeit auch für den zivilen Bereich zukommt, sobald die Hinterlegung des Errichtungs- bzw. Veränderungsdekrets und des novellierten Statuts im Kultusamt vorgenommen wurde.

Die Berufsgemeinschaft vereint weiterhin Frauen und Männer im Dienst der Kirche, die aufgrund von Taufe und Firmung, besonders aber durch bischöfliche Beauftragung und Bestellung, das Leben der Kirche mittragen, und durch die verschiedenen Dienste Anteil an der Sendung des Herrn haben. Die Berufsgemeinschaft erhält damit den Auftrag für die Ziele, die sie im Namen der Kirche verwirklichen will und die in ihrem Statut festgelegt sind. Möge der Berufsgemeinschaft weiterhin ein fruchtbringendes und segensreiches Wirken beschieden sein.

*Th. E. Kothgasser*  
Ordinariatskanzler

*franz-Josef Ober*  
Erzbischof

## 71. Statut der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Theologinnen/Theologen im kirchlichen Dienst im Gebiet der Erzdiözese Salzburg

### 1. Name und Sitz der Berufsgemeinschaft

Die Berufsgemeinschaft führt den Namen: „Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Theologinnen/Theologen im kirchlichen Dienst im Gebiet der Erzdiözese Salzburg“ (im Folgenden kurz „Berufsgemeinschaft“ genannt).

Sie wurde mit Rechtswirksamkeit vom 24. September 2008 durch Dekret von Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB als eine mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit ausgestattete juristische Person im Sinne der cann. 113–123 CIC errichtet.

Dieser Status wurde angepasst an die aktuellen Erfordernisse und dazu die Berufsgemeinschaft mit Dekret vom 26. September 2019 in einen öffentlichen kirchlichen Verein im Sinne der cc. 320 ff CIC umgewandelt, dem Rechtspersönlichkeit auch für den zivilen Bereich durch die Hinterlegung des Errichtungsdekrets und des novellierten Statuts im Kultusamt zukommt.

Die Berufsgemeinschaft hat ihren Sitz beim Erzbischöflichen Ordinariat, Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg. Die Geschäftsführung erfolgt per Adresse der/des Vorsitzenden.

## 2. Tätigkeitsbereich und Zweck des Vereins

Das Wirken des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- die Vertretung der Mitglieder und ihrer Aufgaben gegenüber den Verantwortlichen der Erzdiözese Salzburg.
- Die Sorge um die Integrierung der Berufe der Mitglieder in das Personal- und Pastoralkonzept der Erzdiözese Salzburg.
- Reflexion, Klärung und Weiterentwicklung der Berufsbilder, wie
  - Leitungsfunktionen von Berufsgemeinschaftsmitgliedern,
  - Vereinbarkeit von kirchlichem Beruf und Familie, und
  - die Rollen von Frauen und Männern in der Kirche.
- Pastorale, theologische und spirituelle Weiterbildung der Mitglieder in Ergänzung zu diözesanen Angeboten.
- Unterstützung in Berufsfragen (z.B. Mentorendienst für Berufsanfängerinnen/Berufsanfänger).

## 3. Mittel zur Erreichung des Ziels und ihre Verwendung

Der Erlangung des Statutenzweckes dienen folgende Mittel:

### 3.1. Ideelle Mittel

Der Vereinszweck wird durch die Pflege der Gemeinschaft angestrebt, die Förderung des Austausches unter BerufskollegInnen, Informationsdokumentation und -weitergabe zwischen den einzelnen Gruppen, die Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen und Fortbildungen, die Herausgabe von Mitteilungsblättern, Angebote der Unterstützung in konkreten Berufs- und Lebensfragen sowie Kontakte mit dem Betriebsrat, und die Vernetzung mit anderen berufsbezogenen Gruppen in der Erzdiözese Salzburg.

### 3.2. Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht aus Einnahmen von Veranstaltungen und sonstigen Vereinsaktivitäten der Berufsgemeinschaft, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sammlungen und / oder sonstigen Zuwendungen und Unterstützungen.

### 3.3. Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden; Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten, mit Ausnahme von Unterstützungen im Sinne solidarischer Hilfen bei Notlagen (Solidaritätsfonds). Es darf kein Mitglied durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch Vergütungen begünstigt werden.

#### **4. Mitgliedschaft – Erwerb und Beendigung**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

##### **4.1. Ordentliche Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder sind PastoralassistentInnen und TheologInnen im kirchlichen Dienst der Erzdiözese Salzburg, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Abschluss „Seminar für kirchliche Berufe“ oder „Berufsbegleitende pastorale Ausbildung Österreichs“ (BPAÖ) oder Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums der Theologie.

Über die Zulassung von Absolventinnen/Absolventen anderer Ausbildungswege entscheidet die Vollversammlung.

- Schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand.
- Tätigkeit in einem kirchlichen außerschulischen Dienstverhältnis im Gebiet der Erzdiözese Salzburg.

###### **4.1.1. Rechte der ordentlichen Mitglieder**

- Sitz und Stimme bei allen in der Berufsgemeinschaft vorgebrachten Themen.
- Aktives und passives Wahlrecht.
- Teilnahme an allen Veranstaltungen der Berufsgemeinschaft.

###### **4.1.2. Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

- Teilnahme an Veranstaltungen der Berufsgemeinschaft, sowie das Bemühen um eine spirituelle Weiterbildung und berufliche Horizonterweiterung.
- Gegenseitige Unterstützung der Mitglieder in deren Berufen.
- Vertraulicher Umgang mit sensiblen Informationen aus Berufsgemeinschaftssitzungen.
- Gegenseitige Wertschätzung.
- Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

###### **4.1.3. Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Beendigung des kirchlichen Dienstverhältnisses oder durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand der Berufsgemeinschaft.

Bei groben Verstößen gegen die Pflichten der Mitglieder kann die Vollversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Jedes Vereinsmitglied, das von einem Ausschluss betroffen ist, kann diesen anfechten; in die-

sem Fall wird der Ausschluss bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts (vgl. Punkt 5.6) ruhend gestellt.

#### 4.2. Außerordentliche Mitgliedschaft

4.2.1. Personen mit Interesse an den Zielen der Berufsgemeinschaft können eine außerordentliche Mitgliedschaft beantragen.

Sie haben einen Sitz, aber keine Stimme in der Versammlung. Über die Aufnahme als außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand der Berufsgemeinschaft.

4.2.2. Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft:

Die Regelungen in 4.1.3. sind sinngemäß anzuwenden.

### 5. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Protektor (5.1.), die Vollversammlung (5.2.), die Gruppen (5.3.), der Vorstand (5.4.), die Rechnungsprüfer (5.5.) und das Schiedsgericht (5.6.).

#### 5.1. Der Protektor

Protektor des Vereins ist der jeweilige Erzbischof von Salzburg. Ihm stehen folgende Rechte zu:

- Bestätigung der Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Antragstellung in der Vollversammlung,
- Zustimmung zu Satzungsänderungen,
- Einberufung außerordentlicher Vollversammlungen,
- Zustimmung zur freiwilligen Auflösung des Vereins und
- die Verfügung über das allfällige Vermögen des Vereins bei seiner Auflösung.

#### 5.2. Die Vollversammlung

##### 5.2.1. Zusammensetzung

Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der Berufsgemeinschaft und besteht aus allen Mitgliedern.

##### 5.2.2. Ordentliche und außerordentliche Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung findet einmal im Jahr statt, wobei die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch den Vorstand bekanntgegeben wird. Bei Bedarf kann eine außerordentliche Vollversammlung vom Protektor, vom Vorstand oder auf Antrag von 10 % der Mitglieder, die eine entsprechende schriftliche Eingabe an den Vorstand unter Mitteilung des Zweckes und Grundes richten, einberufen werden, wobei die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin bekannt gegeben werden muss.

### 5.2.3. Kompetenzen

- Die Vollversammlung bestimmt die Hauptlinien der Arbeit der Berufsgemeinschaft und entsendet Vertreterinnen / Vertreter in Arbeitskreise und Gremien.
- Die Vollversammlung entscheidet über die Zulassung der Mitgliedschaft von Personen mit anderen Berufsausbildungen und über einen eventuellen Ausschluss eines Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit.
- Die Vollversammlung wählt den Vorstand.
- Sie bestimmt zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und entlastet nach erfolgter Prüfung den Vorstand.
- Die Vollversammlung fasst Beschlüsse über gestellte Anträge, setzt Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren fest,
- nimmt den Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes entgegen,
- schlägt Änderungen der Statuten vor und
- beschließt bei Bedarf die Auflösung des Vereins.

### 5.2.4. Beschlussfassung

- Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so wird die Vollversammlung eine Viertelstunde nach Beginn der Sitzung automatisch beschlussfähig.
- Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.
- Beschlüsse über die Änderung der Statuten und die Vereinsauflösung bedürfen einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit und zusätzlich die Zustimmung des Protektors.
- Die Wahl des Vorstands bedarf einer einfachen Mehrheit und zusätzlich der Zustimmung des Protektors.
- Den Vorsitz in der Vollversammlung führt die /der Vorsitzende/r, bei deren / dessen Verhinderung ein/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das dritte Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### 5.3. Vertreter der Gruppen

Unter den Mitgliedern können sich im Sinne der Regionen

oder der Tätigkeit mit Zustimmung der Vollversammlung Gruppen gründen und wieder auflösen. Jede dieser Gruppe hat das Recht, aus ihrer Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher zu wählen und diese/diesen in den Vorstand zu entsenden. Die Funktionsperiode der Sprecherin / des Sprechers dauert analog zum Vorstand 3 Jahre. Es steht allen Gruppen frei, einmalig oder für längere Zeit Gäste einzuladen.

Mitglieder der Berufsgemeinschaft, die eine Leitungsfunktion gegenüber anderen Mitgliedern der Berufsgemeinschaft ausüben, sollen bei Bedarf eine eigene Gruppe bilden.

#### 5.4. Vorstand

##### 5.4.1. Zusammensetzung

- Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in, einem/r Schriftführer/in, einem/r Finanzreferenten/in sowie aus den Sprechern/Sprecherinnen der Gruppen (vgl. 5.3.).
- Der Vorstand besteht zumindest aus drei Personen.
- Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Die Funktionsperiode des Vorstands dauert 3 Jahre.
- Eine einmalige Wiederwahl als Vorsitzende/Vorsitzender ist möglich. Eine weitere Wahl ist erst nach einer Zwischenzeit von einer Wahlperiode möglich.
- Jedes Vorstandsmitglied kann eine weitere Funktion zusätzlich übernehmen.
- Der Vorstand bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof.
- Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können aus wichtigen Gründen von der Vollversammlung ihrer Aufgaben entheben werden.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied während laufender Periode aus, so übernimmt bis zur nächsten Vollversammlung ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgaben. Wird der gesamte Vorstand seiner Aufgabe entheben, muss eine außerordentliche Vollversammlung einberufen und eine Neuwahl durchgeführt werden.

##### 5.4.2. Arbeitsweise und Aufgaben des Vorstands

###### 5.4.2.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins / der Berufsgemeinschaft.

- Der Vorstand trifft sich regelmäßig, mindestens jedoch 3-mal jährlich. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende/

oder dessen/deren StellvertreterIn anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- Der Vorstand beruft die jährliche Vollversammlung oder auch außerordentliche Vollversammlungen ein. Schriftstücke des Vereins werden zur Gültigkeit von der/dem Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet. In finanziellen Angelegenheiten ist eine Doppelzeichnung mit dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin erforderlich.
- Die/Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Sie/Er beruft den Vorstand ein und steht diesem vor, ebenso der Vollversammlung. Ein/e Stellvertreter/in vertritt die/den Vorsitzende/n in diesen Funktionen bei Bedarf.
- Der/die Schriftführer/in verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.
- Der Finanzreferent/die Finanzreferentin besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.

#### 5.4.2.2. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere

- Die Wahrung der Ziele der Berufsgemeinschaft.
- Inner- und außerkirchliche Vertretung des Berufsstandes.
- Die Förderung des Austausches unter Berufskolleginnen/Berufskollegen und Gruppen.
- Vertretung der Mitglieder in dienstlichen Belangen in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat.
- Begleitung von Berufseinstiegerinnen/Berufseinsteigern bei Einstellungsgesprächen auf deren Wunsch hin.
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Diözese, kirchlichen Einrichtungen und Gremien sowie österreichweiten Interessengemeinschaften (z.B. ÖkoBi).
- Kontakt mit den Studierenden am Seminar für

kirchliche Berufe und an den Universitäten sowie mit den jeweiligen Ausbildungsverantwortlichen.

- Vorbereitung und Einberufung der (außer-)ordentlichen Vollversammlung.
- Verwaltung des Budgets und Kassaführung.
- Registrierung von neuen Mitgliedern und Ausscheidenden sowie die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern, sowie Führung der Mitgliederkartei und Beachtung allfälliger Regelungen zum Schutz der dabei erfassten Daten.
- Bei Bedarf: Organisation von Fortbildungsveranstaltungen.

#### 5.5. Rechnungsprüfer/innen

- Zwei unabhängige Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.
- Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses binnen vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Vermögensübersicht. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht zu erfassen, den der Vorstand zur Vorlage bei der Vollversammlung erhält. Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten müssen die Rechnungsprüfer unverzüglich der/dem Vorsitzenden Bericht erstatten.
- Die Rechnungsprüfer können von sich aus eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

#### 5.6. Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen, das eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 Vereinsgesetz ist. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Die beschwerte Partei macht dem Vorstand schriftlich einen Vertreter namhaft, worauf der Vorstand die zweite Partei auffordert, innerhalb von 14 Tagen ebenfalls ein Mitglied zu benennen. Diese beiden wählen binnen 7 weiteren Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kommt keine Einigung zu stande, entscheidet zwischen den Vorgeschlagenen das Los. Die

Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen der Vollversammlung angehören, jedoch nicht einem Organ oder einer Gruppe, deren Tätigkeit Gegenstand des Streites ist.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung von Gehör für die Beteiligten bei Anwesenheit aller drei Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## 6. Vereinsauflösung

- 6.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen (außer-)ordentlichen Vollversammlung und nur mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, nötig ist zudem die Zustimmung des Protektors. Dabei ist auch über die Abwicklung des Vereinsvermögens zu befinden und ein/e Vertreter/in für die Abwicklung zu bestellen.
- 6.2. Bei Auflösung des Vereins ist das allfällige restliche Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, vornehmlich für Aufgaben im Sinne der Berufsgemeinschaft. Diese Bestimmung gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung.
- 6.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung dem Protektor, dessen Zustimmung erforderlich ist, schriftlich anzuseigen.
- 6.4. Der Protektor veranlasst die satzungsgemäße Verwendung allfälliger verbleibender Mittel des Vereins. Die Auflösung wird in der Folge im Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg kundgemacht sowie dem Kultusamt mitgeteilt.

## 7. Inkrafttreten

Diese Statuten werden hiermit genehmigt und treten mit der Errichtung der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen / Pastoralassistenten und Theologinnen/Theologen im kirchlichen Dienst im Gebiet der Erzdiözese Salzburg als öffentlicher kirchlicher Verein mit Rechtspersönlichkeit für den kirchlichen sowie den zivilrechtlichen Bereich mit Rechtswirksamkeit vom 1. Oktober 2019 in Kraft.

*T. E. Kneißl-Haag*  
Ordinariatskanzler

*franz fischer*  
Erzbischof

## 72. Ansuchen von Priestern um Pensionierung

Gesuche um **Versetzung in den dauernden Ruhestand** mögen bis **31. Oktober 2019** eingereicht werden. Sie sind an den Hwst. Herrn Erzbischof zu richten und über das Erzb. Ordinariat einzureichen. Das Personalreferat ist gerne bereit, bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung für Pensionisten zu helfen. Ein Pfarrer soll als Pensionist nicht an seinem bisherigen Wirkungsort bleiben.

## 73. Personennachrichten

- Bischofsvikariat für die Institute gottgeweihten Lebens, für die Gesellschaften Apostolischen Lebens, für die Säkular-institute und für die spirituellen Bewegungen (*movimenti*)  
(15. September 2019)  
*Bischofsvikar (Verlängerung ad quinquennium):*  
Domkap. Dr. Gottfried Laireiter
- Seelsorgeamt  
*Referat für Ethik und Spiritualität im Alter* (1. September 2019)  
*Referent:* Mag. Matthias Hohla (zus. zu Referat für Ökumene und den Dialog der Religionen)
- Amt für Schule und Bildung – Referat Schulpastoral  
(1. September 2019)  
*Referentin:* Mag. Christa Johanna Fuchsberger
- Priesterseminar (1. Oktober 2019)  
*Spiritual:* P. Paul Weingartner OCD
- Referat für Berufungspastoral (1. Oktober 2019)  
*Pastoraler Mitarbeiter:* Andreas Holzner
- Dekanat Stuhlfelden (2. Oktober 2019)  
*Dechant:* GR Mag. Adalbert Dlugopolsky  
*Stellvertreter:* Mag. Christian Walch
- Priesterlicher Mitarbeiter (1. Oktober 2019)  
*Salzburg-Liefering, Salzburg-Maxglan, Salzburg-St.Martin und Salzburg-Taxham:* Mag. Gregorio Hyung-Jun LIM

- **Pastoralassistentin** (16. September 2019)  
*Anthering und Nussdorf:* Bernadette Gaunersdorfer
- **Pfarrvermögensverwalter** (11. September 2019)  
*Thiersee:* Michael Juffinger
- **Diözesane Frauenkommission** (23. September 2019)  
*Vorsitzende:* Mag. Imma Lammer  
*Stv. Vorsitzende und Kassaführung:* Dipl.Päd. Gunda Brandweiner  
*Vorstandsmitglieder:* Dr. Susanne Savel-Damm, Mag. Lucia Greiner, Mag. Hanna Weinmüller, Doris Witzmann
- **Orgelkommission** (11. September 2019)  
*Mitglied:* Mag. Werner Reidinger
- **Afro-Asiatisches Institut** (1. September 2019)  
*Geschäftsführer:* Mag. Dr. Martin Sturmer MIB
- **Afro-Asiatisches Institut – Kuratorium** (23. September 2019)  
*Vorsitzende:* HR Dr. Monika Kalista  
*Mitglieder:*  
KR Mag. Johannes Dines  
Friederike Flesch  
Elke Giacomozi MA  
Mag. Wolfgang Heindl  
Mag. Dr. Daniela Molzbichler  
Dipl.Theol. Markus Roßkopf  
Mag. Dr. Martin Sturmer  
Ass.Prof. Dr. Frank Walz
- **Verwaltungsleiter** (11. September 2019)  
*Vikariatskirche St. Peter am Obertauern und des Jugendgästehauses Bergheim:* Ing. Reinhard Weinmüller
- **Insignes Kollegiatkapitel von Seekirchen** (24. September 2019)  
*Kanonikus:* Mag. Helmut Friembichler
- **Dienstbeendigung**  
Barbara Sukko (Hallwang) (30. September 2019)
- **Emeritierung aus dem Domkapitel**  
Prälat Domkap. Dr. Hans-Walter Vavrovsky (20. September 2019)

## 74. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

Referat Weltkirche  
 Gaisbergstraße 7  
 5020 Salzburg  
 markus.rosskopf@seelsorge.kirchen.net

Dipl.Theol. Markus Roßkopf  
 Gaisbergstraße 7  
 5020 Salzburg  
 markus.rosskopf@seelsorge.kirchen.net

Petra Gasser  
 (für den Bereich Weltkirche)  
 Gaisbergstraße 7  
 5020 Salzburg  
 petra.gasser@seelsorge.kirchen.net

GR August Fuchsberger  
 Aschauerstraße 6  
 5321 Koppl

- **Literaturhinweise**

*Bibel heute Nr. 219: Ruhe – ein Gottesgeschenk*

In der Bibel gibt es viele Texte, die von Ruhe, aber auch von Unruhe handeln. Diese Ausgabe der Zeitschrift „Bibel heute“ lädt Sie ein, die vielfältigen Aspekte dieses biblischen Motivs zu entdecken.

In Überblicken wird das Ruhemotiv im Alten und im Neuen Testamente beschrieben. Es ist sogar ein wichtiges Friedenssymbol – dies zeigt ein eigener Artikel. Daneben gibt es zahlreiche Beiträge mit persönlichem Zugang. Die Schriftstellerin Petra Fietzek schildert ihre Auszeit mit Jesus. Der Alttestamentler Thomas Staubli, der als Seelsorger in einem Schweizer Asylzentrum tätig ist, erzählt die Geschichte eines Mannes, der der Gewalt in Libyen entkam, aber nicht zur Ruhe kommt. Die Rubrik „Das besondere Bild“ widmet sich Caravaggios „Ruhe auf der Flucht“. In Gedichten und Bildimpulsen bietet diese Zeitschrift viele himmlische Entspannungsmomente!

*Bibel und Kirche 3/2019: Matthäus neu lesen*

Die neuen Forschungen sehen das Matthäusevangelium immer mehr

als eine Schrift, die ganz und gar innerhalb des Judentums bleibt und bleiben will. Diese Forschungen können Sie in der aktuellen Ausgabe von „Bibel und Kirche“ mitverfolgen.

Außerdem finden Sie lesenswerte Beiträge zum Thema „Rezeption von Psalmen“, „Gerichtsvorstellungen bei Matthäus“ und „Raumkonzepte im Matthäusevangelium“.

*Andrea Schwarz: Die Messe verstehen in 15 Schritten. Herder 2019*  
Immer mehr Menschen haben wenig Ahnung, was in der Eucharistiefeier geschieht und vor allem wie sie sich verhalten sollten. Andrea Schwarz führt deshalb in 15 Schritten in diese Form des Gottesdienstes ein. Das Buch gibt leicht verständlich Auskunft über den Ablauf, aber auch über Kirchenraum, Personen und Glaubensinhalte. Eine fundierte Darstellung, spannend und lebendig geschrieben, die die nächste Messfeier ganz anders erleben lässt.

*Georg Langenhorst/Tobias Krejtschi: Kinderbibel. Die beste Geschichte aller Zeiten. Verlag Kath. Bibelwerk 2019*

Jesus ist auferstanden! Das ist der absolute Höhepunkt der Bibel und ihre fantastische Botschaft. Wer könnte also von den Abenteuern des Volkes Israel und vom Leben Jesu besser berichten als die ersten Zeugen seiner Auferstehung? Maria Magdalena und Thomas, der Zweifler, erzählen in dieser Kinderbibel, was sie miterlebt haben. Damit wir alles ganz genau verstehen, fangen sie vorne an – bei der Schöpfung, bei Adam und Eva.

Die frische Sprache und viele kunstvolle Illustrationen zeigen deutlich: Wir und unsere Zeit sind selbst Teil dieser Geschichten von Glauben, Liebe und Hoffnung. Jesus lebt! Weil es immer wieder um die beste Botschaft der Welt geht, kann man sie mit recht die beste Geschichte aller Zeiten nennen!



**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. Oktober 2019

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, A-5082 Grödig

Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)

Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE  
ERZDIÖZESE SALZBURG

# Verordnungsblatt

---

Nr. 11

November

2019

---

## Inhalt

75. Gedenktag Unserer Lieben Frau von Loreto  
im römischen Generalkalender. S. 142
76. Dekanat Salzburg Zentralraum:  
Korrektur der Zugehörigkeit. S. 142
77. Dekanat Kufstein und Dekanat Brixen im Thale:  
Änderung der Dekanatsgrenzen – Korrektur der  
Zugehörigkeit. S. 142
78. Adventsammlung SEI SO FREI/Bruder in Not. S. 142
79. Adverteinläuten am 30. November 2019. S. 143
80. Personala Nachrichten. S. 144
81. Mitteilungen. S. 146

## **75. Gedenktag Unserer Lieben Frau von Loreto im römischen Generalkalender**

Mit Dekret der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 7. Oktober 2019 wird der nicht gebotene Gedenktag (memoria ad libitum) „Unsere Liebe Frau von Loreto“ zur Feier am 10. Dezember im römischen Generalkalender eingefügt.

Das Dekret liegt derzeit in Latein, Italienisch, Englisch, Französisch und Spanisch vor:

[http://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/ccdds/documents/  
rc\\_con\\_ccdds\\_doc\\_20191007\\_decreto-celebrazione-  
verginediloreto\\_it.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20191007_decreto-celebrazione-verginediloreto_it.html)

Die liturgischen Texte liegen in lateinischer Fassung vor:

[http://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/ccdds/documents/  
rc\\_con\\_ccdds\\_doc\\_20191007\\_decreto-celebrazione-  
verginediloreto-adnexus\\_la.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20191007_decreto-celebrazione-verginediloreto-adnexus_la.html)

## **76. Dekanat Salzburg Zentralraum: Korrektur der Zugehörigkeit**

Die Wallfahrtskirche Maria Plain (Pfarre Bergheim) wird dem Dekanat St. Georgen zugeordnet.

## **77. Dekanat Kufstein und Dekanat Brixen im Thale: Änderung der Dekanatsgrenzen – Korrektur der Zugehörigkeit**

Die Pfarre Scheffau am Wilden Kaiser ist dem Dekanat Brixen im Thale zugeordnet.

## **78. Adventsammlung SEI SO FREI/Bruder in Not**

Die Adventsammlung steht unter dem Motto „Stern der Hoffnung“ und stellt den Wiederaufbau in Mosambik in den Mittelpunkt. Im Frühjahr hat ein Zyklon das Land im Süden Afrikas kurz vor der Ernte verwüstet. Die Menschen haben alles verloren. Mit der Adventsammlung wird geholfen, die Lebensgrundlagen neu zu schaffen: Saatgut,

Werkzeuge und landwirtschaftliche Kurse sichern die nächste Ernte. Damit können sich die Menschen wieder selbst ernähren und Hoffnung schöpfen für die Zukunft.

Für die Durchführung der Sammlung beachten Sie bitte folgende Hinweise:

1. Die Adventsammlung beginnt am 1. Adventsonntag mit dem Verlesen des Hirtenworts und dem Verteilen der Sammelsäckchen.
2. Liturgiebehelf, Hauptprojektbeschreibung und Medienunterlagen bieten Impulse für thematische Gottesdienstgestaltungen sowie die inhaltliche Befassung in pfarrlichen Gruppen, PGR u.a. Die Adventkalender dienen zur meditativen Begleitung durch den Advent.
3. Die Sammelsäckchen mögen am 2. und 3. Adventsonntag eingesammelt und das Sammelergebnis ehestmöglich mit dem Vermerk „Adventsammlung SEI SO FREI/Bruder in Not“ und der einzahlenden Pfarre auf folgendes Konto überwiesen werden:  
AT10 3500 0000 0001 4100, BIC: RVSAAT2S
4. Für die Bekanntgabe des Sammelergebnisses in den Pfarren ist der 4. Adventsonntag vorgesehen.
5. Es kommt manchmal vor, dass das Geld bei anderen Hilfswerken eingezahlt wird. Wir bitten daher um besondere Beachtung der Kontonummer, damit nicht zusätzliche Verwaltungsarbeiten entstehen.
6. Spenden an SEI SO FREI sind von der Steuer absetzbar. Möchte jemand eine Spende im Rahmen der Kollekte von der Steuer absetzen, bitte Betrag und persönliche Daten in die Liste für Spendenbestätigungen eintragen. Diese Liste liegt den Unterlagen zur Adventsammlung bei. Die ausgefüllte Liste bitte an das Diözesanbüro von SEI SO FREI senden.
7. Sollten Sie zur Adventsammlung Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Mag. Wolfgang K. Heindl, Telefon 0662/8047-7557.

## **79. Adverteinläuten am 30. November 2019**

Zu Beginn des neuen Kirchenjahres soll nach Möglichkeit in allen Kirchen am Samstag, 30. November 2019, von 18.00 bis 18.10 Uhr, mit allen Glocken geläutet werden.

## 80. Personalausweise

- **Erzbischöfliches Sekretariat** (1. November 2019)  
*Erzb. Zeremoniär und theologischer Referent:* Dr. Markus Welte  
(zus. zu Assistent der Personalkommission)
- **Bischofsvikariat für die Ständigen Diakone** (1. September 2019)  
*Bischofsvikar:* Dr. Gerhard Viehhauser
- **Bischofsvikariat für die Seelsorge an Ehe und Familie**  
(1. September 2019)  
*Bischofsvikar:* Dr. Gerhard Viehhauser
- **Personalkommission** (1. November 2019)  
*Assistent:* Dr. Markus Welte (zus. zu Erzb. Zeremoniär und theologischer Referent)
- **Pfarrhelferin**  
*Ebenau:* Elisabeth Seigmann (1. September 2019)  
*Niedernsill:* Alexandra Brennsteiner (1. Oktober 2019)  
*Salzburg-Taxham:* Andrea Hettegger (1. September 2019)
- **Jugendleiter** (1. Oktober 2019)  
*Tiroler Teil:* Bastian Posch
- **Insignes Kollegiatkapitel von Mattsee** (1. Dezember 2019)  
*Kapitularkanonikus:* GR Kan. Mag. Johann Schwaighofer  
*Ehrenkanonikus:* Mag. Heribert Jäger
- **Ständige Diakone** (7. Oktober 2019)  
*Sprecher:* Herbert Brandner
- **Berufsgemeinschaft der Pfarrsekretärinnen und -sekretäre**  
(28. Oktober 2019)  
*Geistl. Assistent ehrenhalber auf Lebenszeit:*  
em. Domkap. Egon Katinsky  
*Geistl. Assistent:* GR Kan. Mag. Johann Schwaighofer
- **Päpstliche Missionswerke** (1. September 2019)  
*Diözesandirektor:* Mag. Virgil Zach

- **Hilfsfonds der Erzdiözese Salzburg für Eltern in Notsituationen**  
(1. November 2019)  
*Vorsitzender:* KR Dr. Gerhard Viehhauser
- **Immobilienstiftung „EDS Immobilien“** (16. Oktober 2019)  
*Vorsitzender des Stiftungsrates:* Prälat Domkustos lic.iur.can.  
Dr. Johann Reißmeier  
*Geschäftsführer:* DI (FH) Martin Kalss  
*Mitglieder des Stiftungsrates:* KR Mag. Johannes Dines,  
KR Mag. Simon Ebner, Dr. Gerald Hubner,  
Dr. Robert Bukovc
- **Erzabtei St. Peter** (1. Oktober 2019)  
*Kirchenrektor:* P. Mag. Johannes Feierabend OSB
- **Herz-Jesu-Missionare** (28. Oktober 2019)  
*Superior:* Mag. P. Manfred Oßner MSC
- **Bondeko**  
*Leiter:* Mag. P. Manfred Oßner MSC
- **Exkardinierung durch Ordensprofess** (15. August 2019)  
lic.theol. P.M. Stephan (Manfred Josef) Neulinger OCist
- **Dienstbeendigung**  
Prälat Domkustos lic.iur.can. Dr. Johann Reißmeier als Vorsitzender des Hilfsfonds der Erzdiözese Salzburg für Eltern in Notsituationen (31. Oktober 2019)  
Mag. Virgil Zach als Pfarrprovisor von Großgmain (9. Oktober 2019)  
Dipl.Theol. Daniel Kretschmar als Kooperator in St. Sebastian (31. August 2019)  
Domebeimwin Vivien Sonda als priesterlicher Mitarbeiter in Kufstein (30. September 2019)  
P. Štepán Srubar FSSP als priesterlicher Mitarbeiter in St. Sebastian (31. August 2019)  
Dr. Markus Welte als Assistent des Generalvikars und Personalentwickler der Kurie (1. November 2019)

## 81. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

Pfarrer i. R.  
GR Johann Rainer  
Oberkrimml 2  
5743 Krimml

- **Literaturhinweise**

*Die Feier der Firmung*

*in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes, hg. von der Deutschen Bischofskonferenz, Österreichischen Bischofskonferenz, Schweizer Bischofskonferenz sowie den (Erz-)Bischöfe von Luxemburg, Bozen-Brixen und Lüttich, Verlag Herder, Freiburg/Br. 2019*

Die Neuauflage des liturgischen Buches „Die Feier der Firmung“ (2019) erscheint mit den Lesungen in der Fassung der revidierten Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift 2016 im neuen übersichtlichen Format und Layout der Ritualefaszikel. Grundlage für das Buch bildet die Editio typica des Ordo confirmationis 1971 des Pontificale Romanum.

*SCHOTT Messbuch Lesejahr A, Verlag Herder, Freiburg/Br. 2019*

Nach der erfolgreichen Neuausgabe des Schott Messbuchs für das Lesejahr C folgt nun die völlig überarbeitete Ausgabe für das Lesejahr A mit den Texten der revidierten Einheitsübersetzung. Das Schott Messbuch ermöglicht, alle Texte der katholischen Eucharistiefeier mitzuverfolgen und so einen tieferen und bewussteren Zugang zur Liturgie des Gottesdienstes zu gewinnen. Für alle Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen im kirchlichen Dienst vom Pfarrer bis zur Kantorin dient es als praktische Hilfe bei der Gottesdienstvorbereitung.

*Kittler, Johannes: Freude am Leben. Feste feiern im Kirchenjahr, (Schriften des Pius-Parsch-Instituts, Band 8) Echter-Verlag, Würzburg 2019*

Wer feiert, zeigt, dass er Freude am Leben hat. Feste geben Orientierung und Halt. Dieses Buch geht den christlichen Festen im Laufe eines Jahres nach und verknüpft sie mit dem konkreten Leben. Nach einer allgemeinen Einführung zu den Themen Freude und Feiern, Kirchenjahr und dem Sonntag als Urfeiertag der Christen werden Festkreise und besondere Festtage behandelt. Auf eine Erklärung

folgen Bibelstellen aus der römisch-katholischen Liturgie. Anschließende Meditationen zeigen den Bezug zum Leben, zur Freude am Leben.

*Welt und Umwelt der Bibel 4/19 (Nr. 94): Maria - Jüdisch, christlich, muslimisch*

Maria aus Nazaret ist eine faszinierende Gestalt. Schon für die frühe Kirche wird sie als Gottesmutter wichtig und an ihr zeigt sich, wie Gott ist: Er ist barmherzig, fordert heraus. Gott offenbart für die Gläubigen am Menschen Maria, was seine Liebe vermag. Legenden entstehen um ihr Leben, ihr Sterben und ihre Aufnahme in den Himmel. Im Koran erhält Maria einen herausragenden Platz. Weltweit wird Maria zur Trösterin in Not. In vielen Ländern wird sie mit Ritualen bunter Lebensfreude verehrt.

**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. November 2019

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, A-5082 Grödig

Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)

Herstellungsort: Salzburg

# Verordnungsblatt

---

Nr. 12

Dezember

2019

---

*„In Jesus war Gott ein Kind  
und in dieser Gestalt wollte er die Größe seiner  
Liebe offenbaren, die sich in einem Lächeln zeigt  
und wenn es jedem seine Hände  
entgegengestreckt.“*

(Apostolische Schreiben „Admirabile Signum“ von Papst Franziskus  
über die Bedeutung und den Wert der Weihnachtskrippe Nr. 8)

Ein gesegnetes Weihnachtsfest wünschen wir allen, die im Dienst der Kirche von Salzburg stehen. Gottes Segen begleite euch im neuen Jahr.

+ Dr. Franz Lackner OFM  
Erzbischof

+ Dr. Hansjörg Hofer  
Auxiliariusbischof

Mag. Roland Rasser  
Generalvikar

MMag.  
Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Vizekanzler

lic.iur.can.  
Dr. Elisabeth Kandler-Mayr  
Ordinariatskanzler

## Inhalt

82. *Admirabile Signum*: Apostolisches Schreiben von Papst Franziskus über die Bedeutung und den Wert der Weihnachtskrippe. S. 151
83. Sonntag des Wortes Gottes jährlich am 3. Sonntag im Jahreskreis. S. 151
84. Orgelkommission der Erzdiözese Salzburg; Statut. S. 151
85. Orgelprojekte in der Erzdiözese Salzburg; Richtlinien für die Vorgangsweise. S. 154
86. Gehaltsschema 2020 für Priester in der Erzdiözese Salzburg. S. 156
87. Gehaltsschema 2020 für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion. S. 158
88. Richtlinien für Vermietungen der Erzdiözese Salzburg. S. 159
89. Pastoraltag 2020: Qualität in der Pastoral. S. 160
90. Zählbogen. S. 161
91. Personallnachrichten. S. 162
92. Mitteilungen. S. 162

## **82. *Admirabile Signum*: Apostolisches Schreiben von Papst Franziskus über die Bedeutung und den Wert der Weihnachtskrippe**

Papst Franziskus hat mit dem Apostolischen Schreiben *Admirabile Signum* alle Gläubigen aufgefordert, den Brauch der Weihnachtskrippe zu pflegen oder neu zu entdecken.

Der Text des Schreibens ist abrufbar unter:

<https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2019/12/01/0953/01938.html#DE>

## **83. Sonntag des Wortes Gottes jährlich am 3. Sonntag im Jahreskreis**

Mit dem Motu Proprio *Aperuit illis* vom 30. September 2019 hat Papst Franziskus den 3. Sonntag im Jahreskreis als *Sonntag des Wortes Gottes* festgelegt, der jedes Jahr zu feiern ist.

Zum ersten Mal wird er am 26. Jänner 2020 gefeiert.

Das Motu Proprio ist abrufbar unter:

[w2.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20190930\\_aperuit-illis.html](w2.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20190930_aperuit-illis.html)

Für die Gestaltung des Sonntags des Wortes Gottes hat das Österreichische Katholische Bibelwerk einen Behelf herausgegeben, der der Aussendung an alle Pfarren beigelegt ist.

Einzellexemplare können im Liturgiereferat bestellt werden  
(0662/80 47-2300, liturgie@seelsorge.kirchen.net)

## **84. Orgelkommission der Erzdiözese Salzburg: Statut**

Die Orgelkommission ist ein Gremium der Erzdiözese Salzburg mit dem Ziel, hochwertige Instrumente zu erhalten und einen qualitätvollen Orgelbau zu fördern. Sie ist dem Seelsorgeamt zugeordnet.

### **1. Aufgaben**

Die Orgelkommission ist zuständig

1.1 für die Beratung des Auftraggebers beim Neubau einer Orgel;

- 1.2 für die Beratung des Auftraggebers bei Umbauten, Transferierungen, Sanierungen, Restaurierungen und Reinigungen bestehender Orgeln;
- 1.3 für die Prüfung und Beurteilung vorliegender Angebote;
- 1.4 für die Zustimmung zur Auftragsvergabe;
- 1.5 für die Kollaudierung nach Abschluss der in Auftrag gegebenen Arbeiten.

Nicht betroffen sind laufende Wartungsverträge sowie Nachstimmung.

## 2. Mitglieder

- 2.1 Der Orgelkommission gehören mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder an.  
Vorschläge für die Neu- bzw. Wiederbestellung von Mitgliedern der Orgelkommission werden von den Mitgliedern eingebracht und vom Leiter des Kirchenmusikreferates dem Erzbischof vorgelegt. Die Bestellung erfolgt per Dekret für die Dauer von 5 Jahren. Der/die Domorganist/in und der/die Leiter/in des Kirchenmusikreferates sind ex offo Mitglieder in der Orgelkommission.
- 2.2 Der/die Vorsitzende der Orgelkommission wird von den Mitgliedern aus ihren Reihen gewählt. Die Mitglieder wählen auch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 2.3 Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Ablauf der Funktionsperiode;
  - b) durch Verzicht;
  - c) durch Abberufung seitens des Erzbischofs.

## 3. Arbeitsweise

- 3.1 Der Leiter des Kirchenmusikreferates beruft nach Bedarf, doch mindestens vierteljährlich, zur Erörterung der anstehenden Projekte eine Kommissionssitzung ein. In dieser Sitzung sind die erforderlichen Maßnahmen (gemäß Punkt 1) zu beraten bzw. zu beschließen.
- 3.2 Die Orgelkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Orgelkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3.3 Die Orgelkommission ist in der Diözesankommission für Kirchenmusik durch ihre/n Vorsitzende/n vertreten. Diese/r oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied berichtet der Diözesankommission für Kirchenmusik über die Tätigkeit der Orgelkommission.

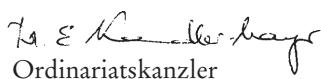
- 3.4 Die regionalen Kirchenmusikreferenten sind über die Projekte zu informieren, die in ihren Wirkungsbereich fallen, und zu Besprechungen und Besprechungen einzuladen.
- 3.5 Nach gemeinsamer Absprache werden anstehende Projekte in der Regel zwei bis drei Mitgliedern zur Begleitung und fachlichen Betreuung übertragen. Es kann auch die gesamte Kommission ein Projekt begleiten. Die betreuenden Mitglieder sind der Gesamtkommission informationspflichtig. Die Betreuer eines Projektes sind Ansprechpersonen für die Auftraggeber, ebenso für den Orgelbauer, der das Projekt ausführt, für das diözesane Bauamt, das Bundesdenkmalamt und die regionalen Kirchenmusikreferenten.
- 3.6 Die Mitglieder der Orgelkommission sind verpflichtet, sämtliche Tätigkeiten gemäß der von ihnen beschlossenen Geschäftsordnung auszuüben. Sie sind dem/der Leiter/in des Seelsorgesamtes rechenschaftspflichtig.
- 3.7 Die Mitglieder der Orgelkommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, d. h. unentgeltlich, aus. Sachaufwand und Reisespesen werden vom Kirchenmusikreferat nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises ersetzt.

#### **4. Rechtsgültigkeit von Verträgen**

- 4.1 Vor Vertragsabschluss hat der Auftraggeber das schriftliche Einverständnis der Orgelkommission einzuholen. Danach wird der Vertrag, zusammen mit der schriftlichen Zustimmung des Vorsitzenden der Orgelkommission, dem Rechtsreferat vorgelegt. Für Vertragsabschlüsse sind die von der Österreichischen Bischofskonferenz approbierten Vertragsmuster zu verwenden.
- 4.2 Verträge ohne Zustimmung der diözesanen Orgelkommission sind rechtsunwirksam.  
Vertragsabschlüsse bedürfen für ihre Rechtsgültigkeit der Gegenzeichnung durch die Finanzkammer.

#### **5. Rechtswirksamkeit**

Dieses Statut in seiner geänderten Fassung tritt nach Anhörung der Gremien im Konsistorium mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2020 in Kraft. Das Statut vom 2. Dezember 2010 wird damit außer Kraft gesetzt.

  
Ordinariatskanzler

  
Erzbischof

## 85. Orgelprojekte in der Erzdiözese Salzburg: Richtlinien für die Vorgangsweise

Diese Richtlinien ersetzen die bisherigen (VBl. 2010, S. 121-123) und gelten für alle Vorhaben an einer kirchlichen Orgel in der Erzdiözese Salzburg, bei

- Neuanschaffung (Kauf, Neubau) einer Orgel;
- Abbruch, Umbau, Restaurierung, Sanierung, Transferierung oder Reinigung einer bestehenden Orgel

unabhängig davon, wie das Orgelvorhaben finanziert wird. Ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen laufender Wartungsverträge sowie Nachstimmung und kleinere Reparaturen.

Die Pfarre oder der Leiter einer Initiative einer Pfarre als Auftraggeber ist verpflichtet, der Orgelkommission alle Orgelvorhaben rechtzeitig mitzuteilen und alle vorhandenen Unterlagen (ggf. auch das Statut eines Vereines) vorzulegen.

Die Orgelkommission ist in alle Planungen und in die Vorbereitung einer Ausschreibung einzubeziehen.

Der Auftraggeber hat der Orgelkommission eine verantwortliche Person als Ansprechpartner zu nennen, die für den Auftraggeber gegenüber der Orgelkommission vertretungsbefugt ist.

Folgender organisatorischer Ablauf ist vorgesehen:

- Bei Projektbeginn: schriftliche Meldung der Pfarre an die Orgelkommission, Kirchenmusikreferat der Erzdiözese Salzburg, Gaisbergstraße 7, 5020 Salzburg.
- Das Kirchenmusikreferat koordiniert nach Rücksprache mit der Pfarre und der Orgelkommission der Erzdiözese Salzburg einen Begeutachtungstermin. Die Orgelkommission erstellt eine Bestandsaufnahme bzw. ein Gutachten. Diese Unterlagen bilden die Grundlage für die weitere Vorgangsweise.
- Alle Orgeln in Kirchen und Kapellen der Erzdiözese Salzburg stehen unter Denkmalschutz. Bei einer Restaurierung ist das Bundesdenkmalamt, Abteilung Klangdenkmale, vom Auftraggeber einzubeziehen. Bei einem gewünschten Orgelneubau ist die Entlassung des bestehenden Instrumentes aus dem Denkmalschutz zu beantragen. Bei einem Lokalaugenschein der Abteilung für Klangdenkmale des Bundesdenkmalamtes Wien wird die Denkmalwürdigkeit des Instrumentes bewertet. Bei Freigabe des Spielwerkes entscheidet der Landeskonservator des Bundesdenkmalamtes über die Erhaltungswürdigkeit des vorhandenen Orgelgehäuses.
- Ist eine Orgel aus dem Denkmalschutz entlassen worden, ist mit der Orgelkommission das Konzept für den Orgelneubau zu entwickeln.

- In die laufende Beratung ist bei Neu- und Umbauten von Kirchen der zuständige Architekt bzw. das diözesane Bauamt mit einzubeziehen.
- Bei Neubau, Restaurierung, Instandsetzung oder Reinigung einer Orgel sind mehrere vergleichbare Angebote von Orgelbaufirmen einzuholen.
- Die Pfarre legt die Angebote zusammen mit den Plänen der Orgelkommission zur Begutachtung vor und entscheidet sich nach vorheriger Prüfung und schriftlicher Stellungnahme der Orgelkommission für eines der vorgelegten Angebote.
- Bei Neubauten ist zur Beurteilung des Gehäuses die Entwurfszeichnung im Grundriss, im Schnitt und in der Vorderansicht mindestens im Maßstab 1:20, 1:25 oder 1:50 mit Einzeichnung der Aufstellungs situation vorzulegen. Der Gehäuseentwurf ist dem Bundesdenkmalamt und dem diözesanen Bauamt zur Bewilligung vorzulegen.
- Für den Vertragsabschluss sind die von der Österreichischen Bischofskonferenz approbierten Vertragsmuster zu verwenden. Vor Vertragsabschluss hat der Auftraggeber das schriftliche Einverständnis der Orgelkommission einzuholen. Danach wird der Vertrag, zusammen mit der schriftlichen Zustimmung des Vorsitzenden der Orgelkommission, dem Rechtsreferat vorgelegt. Rechtswirksamkeit erlangt der Vertrag durch die Unterzeichnung der Finanzkammer der Erzdiözese Salzburg.
- Nach Abschluss der in Auftrag gegebenen Arbeiten ist die Orgelkommission für die Kollaudierung zuständig. Die Orgelkommission ist rechtzeitig vom Auftraggeber über den Abschluss der Arbeiten zu informieren, damit der Kollaudierungstermin gemäß dem Werkvertrag eingehalten werden kann. Ein Kollaudierungsprotokoll wird dem Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme übermittelt.
- Reinigungen werden nur auf schriftlichen Antrag des Auftraggebers einer Kollaudierung unterzogen, wobei die Anfertigung eines Arbeitsberichts durch den Auftragnehmer obligatorisch ist.

## 86. Gehaltsschema 2020 für Priester in der Erzdiözese Salzburg

**Unterhaltsbasis brutto pro Monat:**

Grundbetrag Stufen	Dienst-jahre	Verant-wortungs-gruppe I	Verant-wortungs-gruppe II	Verant-wortungs-gruppe III	Verant-wortungs-gruppe IV
1	1 – 10	€ 1.509,00	€ 2.302,00	€ 2.386,00	€ 2.517,00
2	11 – 20	€ 1.548,00	€ 2.341,00	€ 2.425,00	€ 2.556,00
3	21 – 30	€ 1.606,50	€ 2.399,50	€ 2.483,50	€ 2.614,50
4	31 – 40	€ 1.665,00	€ 2.458,00	€ 2.542,00	€ 2.673,00
5	41 – 50	€ 1.723,50	€ 2.516,50	€ 2.600,50	€ 2.731,50
6	51 – 60	€ 1.782,00	€ 2.575,00	€ 2.659,00	€ 2.790,00
Ergänzung Pfarrbetreuungen		€ 0,03 pro Katholik	€ 0,05 pro Katholik	€ 0,05 pro Katholik	€ 0,05 pro Katholik

**Wertsicherungszulage pauschal für 2020: € 70,00 (für alle Gehaltsgruppen und Gehaltsstufen, 14 x)**

Wenn kein Wohnungssachbezug zu verrechnen ist, verringert sich die Unterhaltsbasis um den pauschalen Ausgleichsbetrag von monatlich EUR 260,00 (Pfarrer u.a., Durchschnittswohnungsgöße 70,00 m<sup>2</sup>) und EUR 95,00 (Kooperator, Durchschnittswohnungsgöße 30 m<sup>2</sup>) je 12x. Es ist eine Umrechnung auf 14x Auszahlung vorzunehmen.

**Funktionszulagen:**

Weihbischof	€ 650,00 brutto pro Monat
Generalvikar	€ 500,00 brutto pro Monat
Dechanten	€ 197,00 + € 3,00 pro Pfarre brutto pro Monat
Geistliche Assistenten oder gleichwertig	€ 179,00 brutto pro Monat
Diözesanjugendseelsorger oder gleichwertig	€ 179,00 brutto pro Monat

**Fahrtkostenpauschale:**

Fahrtkostenpauschale 1: Gruppe I – III, eine Pfarre und IV	€ 40,00 brutto pro Monat
Fahrtkostenpauschale 2: Gruppe I – III, zwei und mehr Pfarren und IV (bei häufigem diözesanweiten Einsatz)	€ 80,00 brutto pro Monat

oder 75% der errechneten, tatsächlichen, durchschnittlichen monatlichen Fahrtkosten auf Basis des amtlichen Kilometergeldes in allen Einsatzorten (Pfarren).

**Zulage für eine Haushaltshilfe:**

Die Haushaltszulage beträgt 75 % der Dienstgeberkosten der Haushaltshilfe (Aufrundung auf volle Eurobeträge).

**Religionslehrergehalt:**

Ausgleichsbetrag bei weniger als 10 Wochenstunden bzw. wenn kein Religionslehrergehalt vorliegt, pauschal	€ 276,00 brutto pro Monat
Abzugsbetrag bei mehr als 10 Wochenstunden pro Stunde	€ 9,00 pro Stunde

**Lokaleinkommen:**

Entnahme aus den jährlichen Brutto-Einnahmen	10 %
Limit der jährlichen Entnahme (das Lokaleinkommen ist in der Einkommensteuererklärung anzuführen)	€ 4.000,00

**Haushaltsbeitrag an den haushaltführenden Priester:**

Verpflegskostenbeitrag	€ 237,00	12 x pro Jahr
Personalkostenbeitrag	€ 163,00	12 x pro Jahr

Übergangsschema für Priester mit Geburtstag vor dem 1. 1. 1968 auf Lebenszeit (Bestandsschutz Biennien)

**Unterhaltsbasis brutto pro Monat:**

Grundbetrag Stufen	Dienst- jahre	Verant- wortungs- gruppe I	Verant- wortungs- gruppe II	Verant- wortungs- gruppe III	Verant- wortungs- gruppe IV
1	1 – 10	€ 1.509,00	€ 2.302,00	€ 2.386,00	€ 2.517,00
2	11 – 20	€ 1.548,00	€ 2.341,00	€ 2.425,00	€ 2.556,00
3	21 – 30	€ 1.606,50	€ 2.399,50	€ 2.483,50	€ 2.614,50
4	31 – 40	€ 1.704,00	€ 2.497,00	€ 2.581,00	€ 2.712,00
5	41 – 50	€ 1.801,50	€ 2.594,50	€ 2.678,50	€ 2.809,50
6	51 – 60	€ 1.899,00	€ 2.692,00	€ 2.776,00	€ 2.907,00
Ergänzung Pfarrbetreuungen		€ 0,03 pro Katholik	€ 0,05 pro Katholik	€ 0,05 pro Katholik	€ 0,05 pro Katholik

Wertsicherungszulage pauschal für 2020: € 70,00 (für alle Gehaltsgruppen und Gehaltsstufen, 14 x)

Wenn kein Wohnungssachbezug zu verrechnen ist, verringert sich die Unterhaltsbasis um den pauschalen Ausgleichsbetrag von monatlich EUR 260,00 (Pfarrer u.a., Durchschnittswohnungsgröße 70,00 m<sup>2</sup>) und EUR 95,00 (Kooperator, Durchschnittswohnungsgröße 30 m<sup>2</sup>) je 12x. Es ist eine Umrechnung auf 14x Auszahlung vorzunehmen.

Alle anderen Unterhaltsbestandteile gelten ohne Unterschied auch für vor dem 1. 1. 1968 Geborene.

## 87. Gehaltsschema 2020 für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion

### Vorstufe für Jugendliche:

bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	€ 1.181,22
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	€ 1.286,16

	I	II	III	IV	V	VI
1	1.600,00	1.713,96	1.851,53	1.940,51	2.322,16	2.787,40
2	1.634,88	1.761,15	1.909,50	2.013,33	2.434,06	2.927,64
3	1.672,48	1.808,36	1.970,18	2.087,51	2.543,31	3.066,00
4	1.705,93	1.855,55	2.028,16	2.163,02	2.649,85	3.204,69
5	1.743,46	1.902,75	2.087,51	2.241,24	2.760,42	3.336,75
6	1.776,59	1.949,96	2.145,49	2.312,72	2.866,94	3.472,82
7	1.815,67	1.997,14	2.204,82	2.386,90	2.981,58	3.606,18
8	1.849,26	2.045,71	2.265,51	2.462,39	3.087,12	3.740,92
9	1.886,25	2.091,56	2.323,51	2.536,55	3.195,44	3.876,96
10	1.919,26	2.140,07	2.385,53	2.605,30	3.306,38	4.011,69
11	1.957,65	2.188,65	2.446,22	2.680,87	3.412,06	4.145,08
12	1.994,85	2.237,18	2.508,24	2.757,71	3.519,03	4.279,79
13	2.031,75	2.284,40	2.568,92	2.831,90	3.624,68	4.414,52
14	2.070,35	2.331,60	2.630,96	2.908,74	3.730,34	4.549,22
15	2.107,62	2.380,13	2.693,01	2.984,27	3.837,35	4.683,94
16	2.145,56	2.428,70	2.753,66	3.059,40	3.943,00	4.818,69
17	2.184,18	2.477,22	2.815,72	3.133,34	4.049,97	4.952,07
18	2.221,31	2.524,42	2.876,38	3.208,63	4.156,97	5.086,81
19	2.259,07	2.572,95	2.938,42	3.282,62	4.262,62	5.221,52
20	2.295,22	2.621,52	3.000,44	3.356,57	4.369,63	5.354,91

Wertsicherungszulage pauschal für 2020: € 130,00 (für alle Gehaltsgruppen und Gehaltsstufen, 14x)

**Familienzulage:** € 190,-

**Kinderzulage pro Kind:** € 168,-

Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Anteil.

Zu den oben angeführten Gehältern wird eine Wertsicherungszulage von € 130,00 bei Vollzeitanstellung (für alle Gehaltsgruppen und Gehaltsstufen, 14 x) hinzugerechnet.

Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Anteil.

Das heißt z. B. Stufe III/1: € 1851,53 + € 130,00 bei Vollzeitanstellung.

Für **Pfarrsekretärinnen** und **Pfarrsekretäre** erfolgt in Anlehnung an das oben genannte Ergebnis der Gehaltsverhandlung im Sinne der Festlegung vom 12. Dezember 2012 (vgl. VBl. Dezember 2012, S. 130) eine Gehaltsanpassung um + € 130,00 bei Vollzeitanstellung.

Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Anteil.

Bei geringfügig angestellten Mitarbeiter/inne/n ist gegebenenfalls die jährlich neu veröffentlichte Geringfügigkeitsgrenze zu beachten.

## 88. Richtlinien für Vermietungen in der Erzdiözese Salzburg

Aufgrund neuer Richtwerte gemäß dem Richtwertgesetz vom 1. 4. 2019 werden folgende Beträge, gültig für Mietverhältnisse beginnend ab 1. 1. 2020, festgelegt:

Basis: aktueller Richtwert für das Bundesland Salzburg brutto € 8,03/m<sup>2</sup>

Freie Vermietung	Diözese Pfarrassistenten und Pastoralassistenten (im Pfarrhof wohnend) und pensionierte Priester	Diözese Diözesane MitarbeiterInnen	Diözese Pensionierte MitarbeiterInnen
Basisbetrag mindestens Richtwert + Aufschlag von 40 %	lt. Konsistoriums- beschluss Mindestmietzins	Richtwertmietzins -Abschlag von 10 %	Richtwertmietzins
€ 11,24 brutto € 10,22 netto	€ 6,02 brutto € 5,48 netto	€ 7,23 brutto € 6,57 netto	€ 8,03 brutto € 7,30 netto
Zu- und Abschläge für Lage und Ausstattung möglich			

- Der Mietpreis gilt nur für Mietpreise in diözesanen Gebäuden; Zu- und Abschläge sind im Einzelfall zu berücksichtigen.
- Achtung: Der Mindestmietzins gilt nur, wenn die Herstellungskosten nicht bekannt sind; im Falle einer Neuerrichtung oder Sanierung ist der Mietzins mit der Finanzkammer abzustimmen.

Bitte beachten:

**Für Pfarrhaushälterinnen gilt folgendes:** leben diese im Wohnungsverband, so gilt der Sachbezugswert in Höhe von € 196,20 (brutto) für freie Kost und Logis; wenn die Pfarrhaushälterin nicht im Wohnungsverband lebt, gelten die normalen Mietzinsen

**Bei der Miete ist darauf zu achten, ob die Pfarre umsatzsteuerpflichtig oder umsatzsteuerbefreit ist. Das ist frühzeitig abzuklären.**

Wenn die Pfarre *umsatzsteuerbefreit* ist, sind immer die **Bruttobeträge** beim Mietzins heranzuziehen.

Wenn die Pfarre *umsatzsteuerpflichtig* ist, so sind die **Nettobeträge** zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen USt von 10 % (bei privatem Wohnzweck) heranzuziehen.

Bei Geschäftsraummiete darf ein monatlicher Nettohauptmietzins von **€ 2,74/m<sup>2</sup>** nicht unterschritten werden, zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen USt von 20 %.

*Der Mindestmietzins – siehe Tabelle – darf keinesfalls unterschritten werden.*

Die Überprüfung bzw. ortsübliche Anpassung der zur Anwendung kommenden Mietzinse bei Vertragserrichtung obliegt der **Kirchenaufsichtsbehörde**. Der Nettohauptmietzins versteht sich zuzüglich Betriebs-, Heiz- und Stromkosten.

Alle Verträge werden mit einer Wertsicherungsklausel abgeschlossen.

## 89. Pastoraltag 2020: Qualität in der Pastoral

Ab diesem Arbeitsjahr werden die Pastoraltage in einer neuen, veränderten Form durchgeführt.

Vier wesentliche Änderungen sollen dieses Angebot attraktiver und zeitgemäßer machen.

Sie werden *regionaler* (Salzburg Stadt, Tirolerteil, Innengebirg), *kürzer* (9.00 bis 13.00 Uhr statt bis 16.00 Uhr), *ofters* (ab nächsten Arbeitsjahr dreimal pro Region) und mit einer stärkeren *Kontaktmöglichkeit zur Diözesanleitung* angeboten.

**Neuer Ablauf:**

- |                     |  |
|---------------------|--|
| 9.00 bis 10.00 Uhr  | geistlicher Beginn in der Kirche/Kapelle im Ort<br>in Stille, Anbetung und gemeinsames Gebet |
| 10.00 bis 10.30 Uhr | Pause mit Kaffee und Kuchen  |
| 10.30 bis 11.20 Uhr | Input, Vortrag mit Gespräch  |
| 11.30 bis 12.00 Uhr | Gespräch mit der Diözesanleitung   |
| 12.00 bis 13.00 Uhr | Angelus, im Anschluss gemeinsames Mittagessen  |

**Pastoraltag 2020: Qualität in der Pastoral**

Wir sind überzeugt davon, dass wir eine großartige Botschaft haben. Sie ist es wert, dass wir alles daransetzen, dass sie bei den Menschen auch ankommt. Aus diesem Grund hat die Diözesanleitung im Anschluss an den Zukunftsprozess „Qualität in der Pastoral“ zu einem Leitprojekt gemacht. Wie gute Qualität in der pastoralen Arbeit aussehen kann und welche Schritte einzelne Pfarren und Pfarrverbände auf eine Qualitätsverbesserung hin gehen können, wird Thema der Pastoraltage sein.

Termine jeweils 9.00 bis 13.00 Uhr:

- Do 16. Jänner 2020 in St. Virgil/Salzburg
- Do 27. Februar 2020 im Tagungshaus Wörgl
- Do 26. März 2020 in Zell am See/Pfarrzentrum Schütteldorf
- Do 23. April 2020 in St. Virgil/Salzburg
- Do 14. Mai 2020 in im Tagungshaus Wörgl
- Do 28. Mai 2020 in Pfarrzentrum/Bischofshofen

**90. Zählbogen**

Mit diesem Verordnungsblatt wird allen Pfarrämtern und matriken-führenden Seelsorgestellen der Zählbogen zugesandt.

Es wird gebeten, den Zählbogen bis spätestens **15. Jänner 2020** an das **Matrikenreferat** zurückzusenden.

Der Zählbogen ist auch als Excel-Datei abrufbar:  
[www.kirchen.net/ordinariat --> Formulare](http://www.kirchen.net/ordinariat-->Formulare)

Wer die Excel-Tabelle verwendet, wird gebeten, diese per E-Mail an das Matrikenreferat zu senden.

## 91. Personalauskünfte

- **Kirchliche Auszeichnung**

*Ernennung zum Geistlichen Rat (27. November 2019)*

Albert Hötzer

Alfred Thalmeiner

- **Betriebspastoral (1. Dezember 2019)**

*Mitarbeiterin: Angelika Fuchs*

- **Päpstliches Philosophisches Institut**

*Präses: KR Univ.-Prof. P. Dr. Emmanuel J. Bauer OSB*

- **Dienstbeendigung**

Imre Horvat als Vicarius substitutus in Going (30. November 2019)

- **Todesfall**

Mag. Tadeusz Uchwat CM, Pfarrprovisor in St. Koloman, geboren am 12. Februar 1954 in Ciezkowice (D. Tarnów, Polen), Priesterweihe am 26. April 1980 in Krakau, gestorben am 23. November 2019.

## 92. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

GR Kan. Josef Lehner

Ahornsiedlung 13

5301 Eugendorf

j.lehner@gmail.com

Pfarrer i. R.

GR Josef Hermann Fuchs

Bahnhofstraße 14/6

6361 Hopfgarten

Tel. 0676/8746-5662

Andrea Anna Raudner-Werlberger

Tiwigstraße 17/12

6322 Kirchbichl

- **Literaturhinweise**

*Bibel heute 4/19: Magnifikat – Das Lied der Maria*

Dietrich Bonhoeffer nannte es einmal das „revolutionärste Adventslied, das je gesungen wurde“. Das Magnifikat, das Lied, das Maria sang, als sie ihrer Verwandten Elisabet begegnete, hat es in sich. Es inspiriert Frauen bis heute, für ihre Würde und ihre Rechte einzustehen: Weil Gott auf ihrer Seite ist. Die Kraft, der Glaube und die Zuversicht, die aus dem Lied der Maria sprechen, können auch heute Menschen ermutigen, gegen Unrecht und Benachteiligung einzustehen.

*Gassner, Angelika: Brennen ohne Auszubrennen – Das Dornbuschprinzip. Spiritualität und Gesundheit, Verlag camino 2019.*

Unser Alltag ist immer häufiger geprägt von Reizüberflutung und Hektik, die Grenzen zwischen Arbeit und Privat werden immer fließender. Da ist es wichtig, rechtzeitig gegenzusteuern, um nicht auszubrennen. Dieser spirituelle Ratgeber lässt sich von Psalm 23 (Der Herr ist mein Hirt) inspirieren, weil er Urbilder der Geborgenheit anspricht. Neben erklärenden Sachtexten, beispielsweise über Energieräuber, Entspannung und Achtsamkeit enthält er auch konkrete Reflexionsfragen zur Einschätzung der eigenen Situation. Meditationen, Phantasiereisen, Impulse und praktische Aufgaben schenken Gelassenheit, innere Ruhe, Kraft und neue Lebensfreude.

*Bibel und Kirche 4/19: Christliche und jüdische Schriftauslegung*

Im christlich-jüdischen Gespräch hat sich viel getan. Neue Ansätze schlagen sich nicht nur in wegweisenden Dialogpapieren nieder, sondern auch in der Bibelauslegung - auf beiden Seiten. Bibel und Kirche stellt christliche und jüdische Positionen vor und eröffnet neue Perspektiven für eine christliche Schriftauslegung, die jüdische Theologie wertschätzt.

- **Monatsaussendungstermine 2020**

*Um zu gewährleisten, dass Beilagen zur Monatsaussendung mitgesandt werden, ist eine Einlage in den Pfarrfächern bis 10. des jeweiligen Monats nötig.*

Mittwoch,	15. Jänner 2020	Mittwoch,	15. Juli 2020
Montag,	17. Februar 2020	Montag,	17. August 2020
Montag,	16. März 2020	Dienstag,	15. September 2020
Mittwoch,	15. April 2020	Donnerstag,	15. Oktober 2020
Donnerstag,	18. Mai 2020	Montag,	16. November 2020
Montag,	15. Juni 2020	Dienstag,	15. Dezember 2020

**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. Dezember 2019

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsort: Salzburg



# Fastenhirtenbrief 2019

*von Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM*

Auf Wunsch des Herrn Erzbischofs möge der Hirtenbrief am 1. Sonntag der Vierzig Tage, dem 10. März 2019, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

## „Erschaffe mir, Gott, ein reines Herz...“ Ps. 51,12

Liebe Schwestern und Brüder!

Vor einiger Zeit hatte ich ein Gespräch mit einer Mesnerin. Ich fragte sie, was das Schönste und was das Traurigste in ihrer Laufbahn gewesen sei. „Das Schlechteste war das Gerede über Andere, das Schönste die freudige Begegnung mit den Menschen“, antwortete sie mir. Beide Punkte bezogen sich auf den Umgang der Menschen untereinander. „Schlechtes Reden“ entspricht im Lateinischen dem Wort „fluchen“ (mal-dicere), dem Gegenteil „Gutes Reden“ dagegen „segnen“ (bene-dicere). Was wir reden, ist keinesfalls belanglos. So ist jedes Gespräch im Kleinen eine Entscheidung, eine Wahl, die ich treffen muss. Soll das Gute, der Segen, wachsen, oder das Böse, der Fluch. Ein Wort der Schrift legt uns diese Entscheidung vor:

*„Leben und Tod lege ich dir vor, Segen und Fluch. Wähle also das Leben, damit du lebst, du und deine Nachkommen!“*  
(Dtn 30,19)

Wie können wir nun bereit werden, das Leben, den Segen zu wählen? Wichtig scheint mir dazu die Ehrlichkeit als erster Schritt, um ein reines Herzen zu erlangen, das imstande ist, das Leben zu wählen. Die Fastenzeit will uns gerade dazu hinführen.

Mit Fasten verbinden wir vor allem den Verzicht auf Nahrung, Alkohol und so manche größere oder kleinere Freuden. In einer Wohlstandsgesellschaft erkennen viele Menschen Fasten als heilsame Erfahrung für den Körper, aber auch für die Seele. Es tut dem Körper gut, wenn er entschlackt. Und es tut Geist und Seele gut, wenn sie im Verzicht eine Art Reinigung und Besinnung erfahren. In diesen Vorgängen deutet sich eine tiefe geist-

liche Erfahrung des Fastens an. Denn der Verzicht übt uns ein, Abstand zu nehmen von dem, was unseren Alltag bestimmt und manchmal auch belastet. Indem wir verzichten, machen wir einen Schritt zurück. Wir treten für eine Zeit aus unserem Alltag heraus, besonders wenn wir das Fasten auch mit Zeiten der Stille und der inneren Einkehr verbinden. Aus diesem Abstand können wir unser Leben anders betrachten. Wir können vieles relativieren, das heißt neu in Relation setzen. Was ist wirklich wichtig in meinem Leben? Wer bin ich? Was ist eigentlich meine Aufgabe in dieser Welt?

Dabei zeigt sich schon, dass Fasten nicht nur eine Wellnesserfahrung ist, sondern in eine heilsame Wüstenerfahrung münden soll. Erlebe ich den Abstand von den Ablenkungen des Alltags zunächst als Befreiung, so tut sich dabei auch ein Leerraum auf. Dieser Leerraum führt mich in die Konfrontation mit mir selbst. Ich werde auf das Wesentliche zurückgeworfen. Dann kann ich sehen, was in meinem Herzen verblieben ist. Ich erkenne besser, was mein Herz erfüllt oder was ihm fehlt. Ich komme meiner eigenen Wahrheit näher. Der große Blaise Pascal hat den Weg von den Zerstreuungen weg hin zur ungeschönten Selbsterkenntnis in seinen „Pensées“ treffend beschrieben:

*„Das einzige, was uns über unser Elend hinwegtröstet, sind die Zerstreuungen. Und doch sind sie unser größtes Elend. Denn gerade sie sind das Haupthindernis, wenn wir über uns selbst nachdenken wollen, und sie stürzen uns unmerklich ins Verderben. Ohne Zerstreuungen litten wir an Langeweile, und diese Langeweile würde uns drängen, ein zuverlässiges Mittel zu suchen, um uns davon zu befreien; die Zerstreuungen aber unterhalten uns und lassen uns unmerklich dem Tod anheimfallen“ (414/471).*

Die Konfrontation mit mir selbst kann mich erschrecken. Denn wenn mir die Zerstreuungen genommen sind, dann werde ich wohl neben dem Guten auch mein eigenes Elend entdecken.

Meine eigene Wahrheit, der ich ins Gesicht blicke, ist womöglich nicht so schön, wie ich mir das wünsche. In diesem Moment der Wahrheit erkenne ich mich selbst und meine „Armut“. Diese Armut kann für mich schwer erträglich werden.

Dann soll ich auf Gott blicken und darf erkennen, dass nicht ich allein auf mein Leben schaue. Um noch einmal Blaise Pascal zu zitieren,

*„Die Erkenntnis des eigenen Elends ohne die Erkenntnis Gottes führt zu Verzweiflung“ (192/527).*

Auch Gott sieht mich an. Er sieht mich, wie ich bin, und tut dies mit einem liebenden Blick. Gott liebt mich nicht, weil ich besonders gut bin, oder besser als die anderen, sondern weil ich sein Kind bin! So wie auch wir Menschen unsere Kinder nicht deshalb lieben, weil sie besser sind als andere Kinder, sondern einfach, weil sie unsere Kinder sind, mit ihren guten wie ihren schlechten Eigenschaften. Im Bewusstsein, dass Gott mich mit liebenden Augen betrachtet, kann ich meine Wahrheit annehmen, und sei sie noch so dunkel. Je mehr ich Gott erkenne, desto mehr werde ich auch meine Schattenseiten erkennen, so wie am Kreuz Sünde und Heiligkeit ans Licht treten. Doch zeigt mir Gott, dass dies nicht meine ganze Wahrheit ist. Meine Wahrheit ist die Weise, wie Gott mich sieht. Er betrachtet mich als sein Kind und ruft mich, wahrhaft ein solches zu werden. So beginnt und vollzieht sich die Umkehr. Gottes liebender Blick führt mir mein Dunkel vor Augen, doch ruft er mich zugleich davon weg zu ihm hin.

Und deshalb ist die Fastenzeit keine traurige Zeit, sondern eine Zeit der Freude. Denn die Umkehr ist eine der schönsten Erfahrungen, die der Mensch machen kann. Der Umkehrende steht ganz nah bei Gott. Er erfährt die Befreiung von allem, was ihn gefangen hielt, und macht sich auf, in Gottes Licht zu leben. Er darf sogar die Erfahrung machen, dass Gott ihn umarmt wie der

barmherzige Vater im Evangelium den verlorenen Sohn, in besonderer Weise, wenn er seine vergebende und heilende Liebe im Sakrament der Beichte empfängt. Dieser Weg, den ich zu beschreiben versucht habe, soll uns helfen, ein reineres Herz zu erlangen. Im ungeschönten Blick auf mich selbst erkenne ich, wer ich bin. Im Anblick meiner eigenen Armut erkenne ich Gott als den, der mich in meinem Elend aufnimmt. Ich kann meine Wahrheit annehmen, den Ruf zur Umkehr vernehmen und sie wagen. Vollenden aber wird sich diese Umkehr erst dann, wenn Gott selbst mein Herz verwandelt und mir ein ehrliches und reines Herz schenkt.

*„Der Herr, dein Gott, wird dein Herz und das Herz deiner Nachkommen beschneiden. Dann wirst du den Herrn, deinen Gott, mit ganzem Herzen und mit ganzer Seele lieben können, damit du Leben hast“ (Dtn 30,6).*

Machen wir uns in der diesjährigen Fastenzeit gemeinsam auf diesen Weg, als Volk Gottes und Kirche von Salzburg!

Unsere Diözesanpatrone, die Heiligen Rupert, Virgil und Erentrudis mögen uns Fürsprecher sein.

Es segne und behüte Euch und alle, zu denen wir gesendet sind, der allmächtige Gott, der Vater, der Sohn und der Hl. Geist.  
Amen.

Mit herzlichen Segenswünschen!

+   
Erzbischof



Bildnachweis: Das Bild stammt aus dem Codex Egberti, einem Werk der ottonischen Buchmalerei des 10. Jahrhunderts. Es wurde im Skriptorium des Klosters Reichenau erstellt und ist der älteste erhaltene neutestamentliche Bildzyklus mit Darstellungen aus dem Leben Christi.

[https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Codex\\_Egberti\\_fol.\\_27v.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Codex_Egberti_fol._27v.jpg)

[https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/b/b7/Codex\\_Egberti\\_fol.\\_27v.jpg](https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/b/b7/Codex_Egberti_fol._27v.jpg)  
(abgerufen am 08.02.2019)

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig

<http://www.kirchen.net>

Herstellungsort: Salzburg

Salzburg, 10. Februar 2019



# Gemeinsamer Hirtenbrief

## der vier Partnerbischöfe

aus Bokungu-Ikela (Dem. Rep. Kongo),  
Daegu (Südkorea), Salzburg (Österreich) und  
San Ignacio de Velasco (Bolivien)

Auf Wunsch des Herrn Erzbischofs möge der Hirtenbrief am 4. Sonntag der Osterzeit, dem 12. Mai 2019, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Salzburg, Daegu, San Ignacio de Velasco, Bokungu,  
zum 12. Mai 2019

Liebe Schwestern und Brüder!

1. Am Guten-Hirten-Sonntag denken wir an Christus, sowohl als Lamm als auch als Hirten. Er ist das Osterlamm, dessen Blut die große Schar aus allen Nationen, Völkern und Sprachen rein gewaschen hat (vgl. Offb 7,9). Dasselbe Lamm wird der Hirte sein, der seine Schafe kennt; auf dessen Stimme sie hören und dem sie auf dem Weg zum ewigen Leben folgen (vgl. Joh 10,27). Die Beziehung zwischen dem Hirten und seinen Schafen kommt durch den Glauben. *Der Glaube kommt vom Hören*, so der Apostel Paulus (vgl. Röm 10,17). Und von Johannes dem Täufer heißt es: *Ich höre seine Stimme. Und diese Freude ist für mich Wirklichkeit geworden* (vgl. Joh 3,29). Als Christen und Christinnen sind wir eine weltweite Hör- und Horchgemeinschaft. Wir tun dies mit großer Freude und in freundschaftlicher Verbindung mit unseren Brüdern und Schwestern in den Partnerdiözesen.
2. Im vergangenen Jahr haben wir 50 Jahre weltkirchliche Diözesanpartnerschaften zwischen den Diözesen Salzburg (Österreich), Daegu (Südkorea), San Ignacio de Velasco (Bolivien) und Bokungu-Ikela (Dem. Rep. Kongo) gefeiert. Dies war eine sehr intensive Zeit der Begegnung, des Gebets und der Dankbarkeit, eine Möglichkeit des Austausches und des Aufeinanderhörens. Es wurde deut-

lich, dass wir in ganz verschiedenen Welten leben, und doch in der Einen Welt zuhause sind. Die Unterschiede beziehen sich auf die Sprache und Kultur, aber auch auf die jeweiligen politischen, sozialen, wirtschaftlichen und religiösen Kontexte, in denen wir leben.

3. Dennoch bilden wir eine Gemeinschaft und gehören zusammen. Der Glaube an Jesus Christus und an sein Evangelium verbindet uns. Natürlich drücken wir diesen Glauben auf unterschiedliche Art und Weise aus und doch glauben wir an den einen Gott. Wir teilen unsere Erfahrungen im Glauben und erzählen von dem, was Gott bei uns gewirkt hat. Und mit Neugier hören wir davon auch von den Anderen. Unsere Lebenswirklichkeiten sind sehr verschieden, und doch stehen wir vor ähnlichen pastoralen Herausforderungen. Daher können wir zusammenarbeiten und gemeinsam Antworten auf die Fragen unserer Zeit finden. Unsere gemeinsame Mission ist, Jünger und Jüngerinnen Christi heranzubilden. Zusammen sind wir auf dem Weg und gehen in der Nachfolge Jesu, so wie die Schafe der Stimme ihres Hirten folgen. Und so möge aus unserer Weggemeinschaft nach und nach eine Lerngemeinschaft werden, die fähig ist zu unterscheiden, um unsere Mission angesichts der aktuellen Herausforderungen zu erfüllen.
4. Wir wollen:
  - uns gegenseitig informieren und hören, was der Geist den Gemeinden sagt (vgl. Offb 2,7);

- uns ermutigen und geschwisterlich korrigieren, wie es auch die Sendschreiben an die sieben Gemeinden zum Ausdruck bringen;
  - uns gegenseitig bereichern und inspirieren;
  - andere Blickwinkel und Perspektiven einnehmen, um den anderen besser zu verstehen;
  - unseren Blick weiten und uns ermutigen, neue Wege zu beschreiten;
  - füreinander beten und gemeinsam Gottesdienst feiern;
  - uns gegenseitig unterstützen (materiell, personell, ideell);
  - ein offenes Gespräch miteinander führen und von-einander lernen.
5. Unsere weltkirchliche Partnerschaft ist wie ein Netz, das die Erde umspannt. Ein Netz, das uns Sicherheit und zugleich Freiheit gibt. Unsere Freundschaft ist nicht ausschließlich, sondern beispielhaft. Wir zeigen damit, wie wir Weltkirche konkret leben und gestalten. Mit der 50-Jahr-Feier unserer weltkirchlichen Partnerschaft bleiben wir nicht stehen und ruhen uns auf dem Erreichten aus, sondern wir leben unser Miteinander weiter und vertiefen es. Wie Paulus und Barnabas werden auch wir weiter wandern, neue Aufbrüche wagen. Sie kamen immer wieder in fremde Ortschaften und fanden ein offenes Ohr. Das möge auch für uns gelten. So wie die Menschen Paulus und Barnabas aufgenommen und auf sie gehört haben, so nehmen wir unsere Freunde aus der Fremde bei uns auf und hören, was sie uns zu sagen haben, zum Beispiel: Delegationen, Jugendliche, Priester oder auch Freiwillige aus

den anderen Diözesen. Denn sie werfen einen Blick von außen auf unseren Alltag und können so Haltungen und Abläufe ansprechen und hinterfragen, die für uns selbstverständlich sind.

6. Als Kinder Gottes drängt uns die Sehnsucht dazu, die Tugenden Glaube, Nächstenliebe und christliche Hoffnung umzusetzen und zu leben, um im Glauben zu wachsen und zu reifen. Wir wissen, dass wir dabei nicht allein sind. „Wer glaubt, ist nie allein!“ (Benedikt XVI.) In dieser Gewissheit fördern wir diese geschwisterliche Verbundenheit über alle Grenzen hinweg. Möge sie sich zu einer immer intensiveren Freundschaft entwickeln, untereinander und mit dem Guten Hirten, Jesus Christus. Auf Seine Stimme wollen wir hören und Ihm folgen.

+ *hwan-kil* + *Thaddeus cho*  
 Franz Lackner OFM  
 Erzbischof von Salzburg  
 Österreich

Thaddeus Cho Hwan-kil  
 Erzbischof von Daegu  
 Südkorea

+ *R Flock*  
 Robert Flock  
 Bischof von San Ignacio de Velasco  
 Bolivien

*H. Emery*  
 Emery Kibal Nkuifi Mansong'loo C.P.  
 Apostolischer Administrator von  
 Bokungu-Ikela, Dem. Rep. Kongo



**Bildnachweis: Partnerschafts-Kreuz:** (siehe Titelseite)  
Christus ist der Knoten, der unser Leben und unseren Glauben miteinander verbindet, er ist es auch der, unsere weltkirchliche Freundschaft ermöglicht und zusammenhält.

Foto: Referat Weltkirche, Salzburg

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, A-5082 Grödig  
<http://www.kirchen.net>

Herstellungsort: Salzburg

Salzburg, 10. April 2019



# Verordnungsblatt

Verordnungen des Jahres 2019

Salzburg 2019

Eigenverlag des Erzbischöflichen Ordinariates  
hergestellt in der Druckerei der Erzdiözese Salzburg

# S a c h v e r z e i c h n i s

(Die Zahlen bedeuten die Seiten)

## A

- Adventeinläuten am 30. November 2019** 143
- Adventsammlung SEI SO FREI/Bruder in Not** 142
- Albertus-Magnus-Haus:** Auflösung 89
- Amt für Schule und Bildung:** Umbenennung des  
Katechetischen Amtes 119
- Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 78:** Beilage
- Ansuchen von Priestern um Pensionierung** 135
- Assistenzhunde in Kirchen:** Mitnahme 97
- Aushilfsvergütung für pensionierte Priester** 58
- Aushilfsvergütung quartalsmäßige Abrechnung** 58

## B

- Banküberweisungen:** Warnung vor Betrugsversuchen 59
- Beauftragungen und Weihen 2018** 21
- Berger-Seemüller „Lepra-Stiftung“:** Stiftungserklärung –  
Stiftungssatzung 62
- Berufsgemeinschaft** der Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten  
und Theologinnen/Theologen im kirchlichen Dienst im Gebiet  
der Erzdiözese Salzburg: Statut 126
- Berufsgemeinschaft** der Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten  
und Theologinnen/Theologen im kirchlichen Dienst im Gebiet  
der Erzdiözese Salzburg: Errichtung als öffentlicher kirchlicher  
Verein 125
- Bildungshaus St. Virgil:** Statut 102

## C

- Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle** 48

**D**

- Dekanat Bergheim:** Auflösung 119  
**Dekanat Brixen im Thale:** Dekanatsgrenzen: Änderung 121, 142  
**Dekanat Hallein:** Dekanatsgrenzen: Änderung 119  
**Dekanat Köstendorf:** Dekanatsgrenzen: Änderung 119, 142  
**Dekanat Kufstein:** Dekanatsgrenzen: Änderung 121, 142  
**Dekanat Salzburg Zentralraum:** Errichtung 119, 142  
**Dekanat St. Georgen:** Dekanatsgrenzen: Änderung 119, 142  
**Dekanatsgrenzen:** Änderung Dekanat Hallein 119  
**Dekanatsgrenzen:** Änderung Dekanat Köstendorf 119, 142  
**Dekanatsgrenzen:** Änderung Dekanat Kufstein und Dekanat Brixen im Thale 121, 142  
**Dekanatsgrenzen:** Änderung Dekanat St. Georgen 119, 142  
**Dienstnehmer:** Entsendung ins Ausland: Versicherungsnachweis 96  
**Diözesanbibliothek Salzburg:** Pflichtabgabe von Druck-  
erzeugnissen 28

**E**

- Erzdiözese Salzburg:** neues Logo 118

**F**

- Finanzkammer-Vorstand:** Ordnung 94  
**Firmung zu Pfingsten im Dom** 6  
**Firmungen in der Erzdiözese Salzburg** 2, 27, 48, 67  
**Fronleichnamsfest:** neues Feier- und Werkbuch:  
verbindliche Ausgabe 56

**G**

- Gedenktag Unserer Lieben Frau von Loreto im römischen Generalkalender** 142  
**Gehaltsschema 2019** für Ordinariat, Finanzkammer und  
Kath. Aktion und Hinweis für pfarrliche Angestellte 16  
**Gehaltsschema 2019** für Priester in der Erzdiözese Salzburg 14  
**Gehaltsschema 2020** für Ordinariat, Finanzkammer und  
Kath. Aktion 158  
**Gehaltsschema 2020** für Priester in der Erzdiözese Salzburg 156  
**Glockenläuten – Hinweis auf Hunger in der Welt** 89  
**Grundsätze diözesaner Rechnungslegung (GdR)** der  
Erzdiözese Salzburg 82

## H

**Haushaltsplan 2020:** Eingaben 88

**Hirtenwort** von Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM zum Familienfasttag 26

## I

**Ifz:** Statuten 28

**Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg „EDS Immobilien“:**

Statut 42

**Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg:** Errichtung 42

**Insignes Kollegiatstift zum hl. Erzengel Michael in Mattsee:**  
Statuten 74

**Insignes Kollegiatstift Seekirchen:** Statut 122

**Internationales Forschungszentrum für soziale und ethische  
Fragen:** Statuten 28

## K

**Katechetisches Amt:** Umbenennung 119

**Kirchenbeitragsordnung Anhang 2019:** Kenntnisnahme durch  
das Bundeskanzleramt / Kultusamt 27

**Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg:**  
Anhang 2019 17

**Kollegiatstift Seekirchen:** Statut 122

**Kollegiatstift zum hl. Erzengel Michael in Mattsee:** Statuten 74

**Kommunionhelfer/innen:** Einführungskurs 13, 109

**Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung:**  
Aufnahme der liturgischen Feier des hl. Paul VI. in den Römischen  
Generalkalender 38

## L

**Liturgie im Fernkurs** 110

**Liturgischer Kalender:** Gedenktag des heiligen Papstes Paul VI.  
am 29. Mai 2019 38, 55

**Liturgischer Kalender:** Gedenktag Unserer Lieben Frau von  
Loreto im römischen Generalkalender 142

**Logo der Erzdiözese Salzburg ab 2020** 118

**Loreto:** Gedenktag Unserer Lieben Frau im römischen General-  
kalender 142

**M**

**Mattsee:** Statuten des insignen Kollegiatstiftes zum

  hl. Erzengel Michael 74

**Mesner:** Valorisierung der Gehälter 59

**O**

**Opferstockdiebstähle:** Rückerstattung 108

**Organisationsentwicklung und Gemeindeberatung:** neuer  
  Ausbildungslehrgang 57

**Orgelkommission der Erzdiözese Salzburg:** Statut 151

**Orgelprojekte in der Erzdiözese Salzburg:** Richtlinien für die  
  Vorgangsweise 154

**P**

**Papst Franziskus:** *Admirabile Signum*: Apostolisches Schreiben über  
  die Bedeutung und den Wert der Weihnachtskrippe 151

**Papst Franziskus:** Nachsynodales Schreiben *Christus vivit*:  
  Beilage (VASt 2018)

**Pastoralassistent/innen:** Ausschreibung freier Stellen für 41

**Pastoraltag 2020:** Qualität in der Pastoral 160

**Paul VI., hl.:** Gedenktag am 29. Mai 2019 55

**Paul VI., hl.:** Aufnahme der liturgischen Feier des hl. Paul VI.  
  in den Römischen Generalkalender 38

**Pensionsfonds der Erzdiözese Salzburg:** Statuten 11

**Pfarrausschreibung** 40

**Pfarre Vigaun:** Umbenennung in Pfarre Bad Vigaun 67

**Pfarrsolidaritätsfonds:** Statut – Klarstellung 42

**Pflichtabgabe von Druckerzeugnissen an die**  
  Diözesanbibliothek Salzburg 28

**R**

**Rechnungslegung:** Grundsätze (GdR) der Erzdiözese Salzburg 82

**Reinigungskräfte in Pfarren:** Valorisierung der Gehälter 59

**S**

**Seekirchen Insignes Kollegiatstift:** Statut 122

**Sonntag des Wortes Gottes** jährlich am 3. Sonntag im  
  Jahreskreis 151

**St. Virgil:** Statut 102

**U**

**Unsere Lieben Frau von Loreto:** Gedenktag im römischen  
Generalkalender 142

**V**

**Veranlagungsrichtlinien** der Erzdiözese Salzburg 6  
**Vermietungen in der Erzdiözese Salzburg:** Richtlinien 159  
**Verordnungsblatt 2019:** Binden/Sammeln des Jahrgangs 20  
**Versicherungsnachweis** bei Entsendung eines Dienstnehmers  
ins Ausland 96

**W**

**Warnung:** Betrugsversuche mit Banküberweisungen 59  
**Weihnachtskrippe:** Papst Franziskus: *Admirabile Signum: Apostolisches Schreiben über die Bedeutung und den Wert* 151  
**Wort Gottes:** Sonntag des Wortes Gottes jährlich am 3. Sonntag  
im Jahreskreis 151

**Z**

**Zählbogen** 161

**Nach Nr. 12 beigegebundene / beigelegte Hefte:**

- Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM: Fastenhirtenbrief 2019
- Gemeinsamer Hirtenbrief der vier Partnerbischöfe aus Bokungu-Ikela (Dem. Rep. Kongo), Daegu (Südkorea), Salzburg (Österreich) und San Ignacio de Velasco (Bolivien)
- Papst Franziskus: Nachsynodales Schreiben *Christus vivit* an die jungen Menschen und das ganze Volk Gottes



**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, Jänner 2020

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsort: Salzburg Herstellungsort: Salzburg